

REGIONALPROGRAMM ***TENNENGAU***



REGIONALPROGRAMM – Gemeinsame Gestaltung der regionalen Zukunft

Erläuterungs- und Planungsbericht

AUFTRAGGEBER

Regionalverband Tennengau, vertreten durch
Verbandsobmann Bgm. Ing. Christian Struber (St.Koloman) und
Geschäftsführer Christian Steiner
A-5400 Hallein, Mauttorpromenade 8, "Tennengau-Haus"
Tel. (06245) 7005050, Fax (06245) 7005070
e-mail: regionalverband@tennengau.com

AUFTRAGNEHMER

SIR - Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen
Alpenstraße 47, Postfach 2, A-5033 Salzburg,
Tel. (0662) 62 34 55, Fax (0662) 62 99 15
e-mail: sir@salzburg.gv.at

Bearbeitung

Mag. Alois Fröschl (Projektleitung)
Dipl.Ing. Gunther Kolouch
Mag. Christian Laireiter
Mag. Walter Riedler
Dipl.Ing. Christine Stadler

Mitarbeit

Ingrid Pommer

INHALT

1.	ERLÄUTERUNGSBERICHT	7
E 1	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN LEITBILDERN UND GRUNDSÄTZLICHEN ZIELEN	8
E 2	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGIONALEN RAUMORDNUNGSZIELEN UND FESTLEGUNGEN IM SIEDLUNGSBEREICH	10
E 3	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGIONALEN RAUMORDNUNGSZIELEN UND FESTLEGUNGEN IM FREIRAUM- UND UMWELTBEREICH	29
E 4	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEMEINSAMEN REGIONALWIRTSCHAFTLICHEN ZIELEN UND EMPFEHLUNGEN	52
E 5	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEMEINSAMEN REGIONALEN ZIELEN UND EMPFEHLUNGEN IM VERKEHRSBEREICH	71
E 6	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEMEINSAMEN REGIONALEN ZIELEN UND EMPFEHLUNGEN IM BEREICH DER SOZIALEN INFRASTRUKTUR	82
E 7	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEMEINSAMEN REGIONALEN ZIELEN UND EMPFEHLUNGEN IM BEREICH DER KULTURELLEN INFRASTRUKTUR	87
2.	PLANUNGSBERICHT	91
2.1	ZEITLICHER ABLAUF - ARBEITSSCHRITTE	91
2.2	PERSONELLE UND INSTITUTIONELLE MITWIRKUNG BEI DER ERSTELLUNG DES REGIONALPROGRAMMES	93
2.3	ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEM 1. HÖRUNGSVERFAHREN (EINLEITUNGSVERFAHREN)	98
2.4	ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEM 2. HÖRUNGSVERFAHREN (STELLUNGNAHMEVERFAHREN) UND AUS DER BEGUTACHTUNG DURCH DAS LAND	100
2.5	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTPRÜFUNG IM REGIONALPROGRAMM	136
2.6	FACHLICHE UNTERLAGEN – QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	138
	ANHANG	140
	Auszug aus den Satzungen des Regionalverbandes Tennengau	

1. Erläuterungsbericht

Erläuterungen

zu einzelnen Zielen und Maßnahmen des Regionalprogrammes (vgl. mit Teil 2)

Das vorliegende Regionalprogramm wurde unter maßgeblicher Beteiligung und im Auftrag der Verbandsgemeinden erstellt. Die verbindlichen Festlegungen im Regionalprogramm enthalten **grundlegende und langfristige Aussagen für die örtliche Raumplanung**, weshalb raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden nur im Einklang mit dem Regionalprogramm gesetzt werden dürfen.

Das Regionalprogramm will die regionale Ordnung und Entwicklung im Sinne einer **Vorsorgeplanung** beeinflussen und steuern, es ist in den Kernbereichen, die mit den Mitteln der Raumordnung und/oder infolge der Eigenkompetenz der Gemeinden umgesetzt werden können, eine **verbindliche Planung**, und in den übrigen Bereichen der gemeinsamen Daseinsvorsorge eine **empfehlende, rahmensetzende Planung** bzw. gemeinsame regionale Willensbekundung.

Die – jeweils in Abstimmung und mit Unterstützung des Landes - eigenverantwortliche und eigenständige Regionalplanung für die Gesamtregion Tennengau mit den Planungsregionen Salzach-Tennengau und Lammertal hat sich dabei an den **übergeordneten Grundsätzen und Zielen** des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, des Landesentwicklungsprogrammes 1994 und des Sachprogrammes „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ (1995) zu orientieren.

Der Tennengau besitzt mit seiner besonderen Übergangstellung zwischen dem Kernbereich des Salzburger Zentralraumes und dem inneralpinen ländlichen Bereich auch eine besondere Vielfalt an Potentialen, Strukturen und Problemen.

Die beiden Planungsregionen bilden zusammen nach dem Regionalverband „Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden“ den **zweitgrößten Planungsverband des Landes**, und zwar sowohl bezüglich der Größe seines Dauersiedlungsraumes als auch mit rd. 54.000 Einwohnern von der Bevölkerungsstärke her. Auch von der langjährigen Entwicklungsdynamik her zählt er bezüglich der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung - als Teil des Salzburger Zentralraumes- landes- und österreichweit zu den wachstumsstärksten.

E 1 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN LEITBILDERN UND GRUNDSÄTZLICHEN ZIELEN

zu 1.1 Planungs- und Entwicklungsgrundsätze sowie Umweltqualitätsziele als Ausgangsbasis

Grundlegendes Ziel des Regionalprogrammes ist es, eine **gemeinsam abgestimmte Entwicklung und breite Zusammenarbeit der Region** sicherzustellen. Dabei wurden am Beginn der Planungsphase von der Verbandsversammlung Planungsgrundsätze und Umweltziele festgelegt, welche die gesetzlichen Ziele und Grundsätze ergänzen.

zu 1.2 Organisatorisches Leitbild zu neuen Wegen in der regionalen Zusammenarbeit

Das organisatorische Leitbild zu neuen Wegen in der regionalen Zusammenarbeit ist der organisatorische Kern des Regionalprogrammes.

Ein zentrales und vieldiskutiertes Problem einer breiten regionalen Zusammenarbeit der Gemeinden im Raumordnungs- und Wirtschaftsbereich bzw. im gesamten Bereich der Daseinsvorsorge ist die **Frage der Regelung eines gerechten (regionalen) Vorteils- und Lastenausgleiches**. Die Antwort kann nur lauten, es muß laufend und gleichzeitig auf Bundes-, Landes- und Regionsebene über die Möglichkeiten einer gerechten Kosten-Nutzen-Aufteilung nachgedacht werden und gemeinsam sowie parallel an Lösungen gearbeitet werden. Was eine Kleinregion in dieser Hinsicht allerdings mit planerischen Mitteln erreichen sollte, ist eine **möglichst ausgewogene und solidarische Verteilung der Entwicklungschancen** der Regionsgemeinden unter Berücksichtigung vorhandener Potentiale.

Die Einnahmen aus dem **bundesweiten Finanzausgleich** stellen neben den ausschließlichen Gemeindeabgaben die wichtigste Komponente eines Gemeindebudgets dar. Ein Großteil der Einnahmen aus dem Finanzausgleich wird bedarfsorientiert auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Als Bedarfskriterien fungieren dabei vor allem Bevölkerungsgröße und die kommunale Finanzkraft der Gemeinden (primärer Finanzausgleich). Durch Maßnahmen des sekundären bzw. **landesinternen Finanzausgleiches** mittels des sog. Gemeindeausgleichsfonds (GAF) sind Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände vorgesehen zur Erfüllung von überörtlichen Aufgaben und zur Bewältigung von Pflichtaufgaben im infrastrukturellen Bereich. Ein stärkerer Einsatz dieser GAF-mittel für Investitionen in den finanzschwächsten

Gemeinden und für regional abgestimmte Vorhaben unter Einbindung der Regionalverbände in die Entscheidung über Auswahl und Ausmaß der Mittelvergabe wäre ein Schritt zu mehr Verteilungsgerechtigkeit mittels des sekundären Finanzausgleiches.

Ein **genereller regionaler Finanzausgleich** wiederum z.B. zwischen den zentralen und den ländlichen Gemeinden bzw. zwischen Arbeitsplatz- und Erholungsgemeinden wird den differenzierten regionalen und lokalen Anforderungen kaum gerecht und ist schwer zu verwirklichen, da er zu sehr generellen Regeln folgt.

Andere Instrumente wie begrenzte und projektbezogene **privatwirtschaftliche Verträge** sind hier zielgerichteter und effektiver einzusetzen mit vielen Ausgestaltungsmöglichkeiten. Hier weitere kleine, vertrauensbildende Schritte zu setzen, ist insgesamt auch schon ein großer Schritt in Richtung gemeinsamer kostengünstigerer Bewältigung von Gemeindeaufgaben.

Das nun erstmals und gemeinsam erarbeitete **Regionalprogramm kann nur ein erster Schritt, ein Orientierungsmaßstab bzw. die Vorstufe zu einer intensiveren Kooperation sein**. Viel entscheidender ist das Weiterarbeiten, das Umsetzen und Ausfüllen des Programmes sowie die Konfliktbewältigung und Konsenssuche für eine gemeinsame Regionalentwicklung im politischen Alltag. Die intensive Arbeit in den gemeindeübergreifenden Arbeitsgruppen, in den Gemeindevertretungs- und Verbandssitzungen sowie die angestrebte direkte Mitwirkungsmöglichkeit der Regionsbevölkerung während einer längeren Ausstellungsphase haben wohl bei den meisten Beteiligten das Zusammengehörigkeitsgefühl wesentlich gestärkt und die Einsicht wachsen lassen, daß die Potentiale des Raumes aber auch die Probleme so vielfältig sind, daß sie am besten, nachhaltigsten und gewinnbringendsten für alle von allen gemeinsam zu nutzen und zu lösen sind.

Diese Zusammenarbeit muß aber auch weiterhin gestaltet und lebendig gehalten werden durch Information, Organisationsformen und weitere Projektentwicklung.

zu 1.3 Funktionales Leitbild zur gemeinsamen räumlichen Entwicklung

Das funktionale Leitbild zur gemeinsamen räumlichen Entwicklung und räumlichen Vorsorge ist der **raumordnerische Kern des Regionalprogrammes**. Es beschreibt die angestrebte Siedlungs- und Freiraumentwicklung.

Ausgehend von der Tennengauer Situation mit über 100 Ortsteilen außerhalb des landwirtschaftlichen Bereiches, aber trotzdem **nur 7 Siedlungsschwerpunkten mit einer zentrenrelevanten Eigengröße von wenigstens 1000 – 2.500 Einwohnern**, also der Tendenz zu einer sehr dispersen Verteilung von zentralen Funktionen und sehr dispersen Nutzung von Potentialen, werden hier grundsätzliche Ziele zur **Konzentration der Siedlungsentwicklung**, zur punktuellen Verdichtung der Raumfunktionen (Wohnen, Arbeiten...) und zur Mischung dieser Funktionen formuliert.

Das **grundsätzliche Ziel der „Sicherung großer Freiflächen“** stellt den Bezug zwischen Freiraumleitbild und den Zielsetzungen des Siedlungsleitbildes (Konzentration der Siedlungsentwicklung) her.

Aufgabe des Leitbildes zu den regionalen Gemeindefunktionen ist die Zuordnung von langfristig anzustrebenden Leitfunktionen für die einzelnen Gemeinden der Region, die sich

auf besondere Eignung oder auf besondere regionale Verpflichtungen zum Wohle der ganzen Region zurückführen lassen.

E2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGIONALEN RAUMORDNUNGSZIELEN UND FESTLEGUNGEN IM SIEDLUNGSBEREICH

zu 2.1 Angestrebte Ordnung und Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur

Die regionale Siedlungslenkung und die Vorrangbereichsfestlegungen müssen sich ebenso auf ein innerregionales Ordnungskonzept beziehen wie alle Infrastruktur- und sonstige Ausbaumaßnahmen.

Folgende Raumordnungsziele, Raumordnungsgrundsätze und Festlegungen von verbindlichen Raumordnungsprogrammen des Landes Salzburg kommen hier zum Tragen:

Raumordnungsziele: S.ROG 1998, § 2 Abs. 1 Z. 6

Raumordnungsgrundsätze: S.ROG 1998, § 2 Abs. 2 Z. 1,2,3,4,5,6,7,8,10

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994:

Leitbilder: 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.7

Ziele und Maßnahmen für das Bundesland: A 1, A 2, A 3, A 4, B 2, B 3, C 1

Spezifische Ziele und Maßnahmen für den Zentralraum (Tennengau ohne Lammertal): ZR 1, ZR 2

Spezifische Ziele und Maßnahmen für den Ländlichen Raum : LR 3

Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“, Umsetzung des Zentralraum-Leitbildes 1.3

Beim nun gemeinsam erarbeiteten Ordnungskonzept sowie der siedlungsmäßigen Weiterentwicklung sind dabei zwei regionalplanerische Ziele besonders wichtig:

1. Die Siedlungsstruktur entlang von Entwicklungsachsen und leistungsfähigen Verkehrswegen schwerpunktartig auszubauen und weiterzuentwickeln sowie zwischen den Siedlungsschwerpunkten auf den Entwicklungsachsen größere Freiräume zu erhalten und eine bandartige bzw. ungliederte Verdichtung der Siedlungsflächen zu vermeiden.
2. Durch die Siedlungsverdichtung und Konzentration (Wohnen, Arbeitsplätze und zentrale Einrichtungen) generell im Bereich aller Gemeindehauptorte, bzw. der ausgewählten Siedlungsschwerpunkte sollen ausreichende Eigengrößen entstehen, um einen leistungsfähigen öffentlichen Verkehr und eine rationelle Versorgung der Bevölkerung im unmittelbaren Nahbereich sicherzustellen und damit die Zentren zu stärken. Hier sollen sich die Baulandwidmung, die Vorrangbereiche für Wohn- und funktionsgemischte Gebiete, eine höhere Baudichte und die Infrastruktureinrichtungen konzentrieren.

Durch die regionale und lokale Ausformung und Gliederung der Entwicklungsachsen müssen aber die unterschiedlichen Standortbedürfnisse der Wohn- und Gewerbegebiete berücksichtigt werden, um nachteilige Verdichtungsfolgen zu vermeiden.

Durch die Festlegung von **Entwicklungsachsen** wird keineswegs eine „bandartige“ Siedlungsentwicklung entlang dieser angestrebt. Vielmehr soll es entlang der Entwicklungsachsen zu punktuellen Verdichtungen kommen. Diese Verdichtungsbereiche werden im Regionalprogramm durch die Festlegung von Gemeindehauptorten bzw. ausgewählten Siedlungsschwerpunkten, von regionalen Vorrangbereichen für betriebliche Nutzungen, für Fachhochschulen sowie für besondere Technologie-, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen räumlich konkretisiert. Die weitere Siedlungsentwicklung in diesen Verdichtungsbereichen wird durch die Entfernung zum nächsten leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittel bestimmt (Bahn: 1000 m bzw. 800 m in der Stadt/Ballungskerngemeinde Hallein; Bus: 500 m bzw. 350 m in der Stadt Hallein). Die weitere Siedlungsentwicklung in den Verdichtungsbereichen wird durch die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden konkretisiert.

Um aber die regionale Siedlungsentwicklung zu einer kompakteren und maßvollen Konzentration zu leiten, stellen neben der Erarbeitung der Zentren- und Achsenstruktur die **Festlegung von Vorrangbereichen für künftige Wohn- und funktionsgemischte Gebiete** ein wesentliches Ordnungselement im regionalen Ziel- und Maßnahmenkatalog für den Siedlungsbereich dar.

Diese Festlegung ist eng verknüpft mit den räumlichen Ordnungsprinzipien „Dichte“, „Mischung“ und dem „Konzept der kurzen Wege“, hinter denen wiederum die generellen Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung stehen. **Dichte** meint kompaktes und dennoch qualitativ hochwertiges Bauen, das ein Ausufern der Siedlungen in die Fläche verhindert. **Mischung und Konzept der kurzen Wege** bedeutet, daß die Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten, Lernen, Einkaufen und Erholen möglichst durchmischt sind unter möglicher Verringerung von Autoverkehr und von Distanzen.

Die **Vorteile des maßvoll verdichteten Bauens** etwa mit Doppelhäusern (GFZ rd. 0,4) und Häusern in der Gruppe (GFZ bis rd. 0,7) liegen beim etwa halb so großen Grundverbrauch, halb so hohen Erschließungs-, Infrastrukturkosten- und Verkehrsweageaufwand, bei 1/3 weniger Energieverbrauch und niedrigeren Bau- und Rückzahlungskosten als beim freistehenden Einfamilienhaus (GFZ rd. 0,3).

Die **Kosten der öffentlichen Hand** für die Erschließung zersiedelter Hauptorte können derzeit im Durchschnitt auf etwa das Doppelte der Erschließung kompakter Hauptorte und im Streusiedlungsbereich auf etwa das Vier- bis Fünffache geschätzt werden. Desgleichen gilt für die laufenden Infrastruktur-Folgekosten.

Entsprechend diesen Ordnungsprinzipien sind in den Gemeindehauptorten und Siedlungsschwerpunkten entlang der Entwicklungsachsen durch die Ortsplanung die regionalen Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete so festzulegen, daß sie möglichst weit innerhalb des 800 m bzw. 1000 m - Einzugsbereiches des Schienenverkehrs bzw. 350 m bzw. 500 m - Einzugsbereiches des Busverkehrs sowie in Nahlage zu mehreren bestehenden Grund- und Nahversorgungseinrichtungen liegen und daß sie zudem zur Abrundung und Verdichtung bestehender Siedlungsbereiche beitragen

in Vorrangbereich ist ein Bereich mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, der langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten ist und bei dem der

funktionsgerechten Nutzung eindeutig der Vorrang einzuräumen ist (=Sicherstellung eines Bereiches für eine bestimmte Nutzung).

In einem Vorrangbereich für künftige Wohn- und funktionsgemischte Gebiete sind grundsätzlich alle Baulandwidmungen möglich, die diesem Zweck entsprechen (dazu zählen insbesondere reine Wohngebiete, erweiterte Wohngebiete, Kerngebiete, ländliche Kerngebiete, Dorfgebiete und Betriebsgebiete, soweit aus Immissionsschutzgründen erforderlich). Außerdem sind Grünlandwidmungen möglich, die diese Zweckerreichung langfristig nicht verhindern (wie z.B. ländliche Gebiete, Erholungsgebiete, Schutzstreifen als Immissionsschutz und Freiflächen zur Gliederung des Baulandes).

zu 2.2 Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft und für regional bedeutsame Einrichtungen

zu 2.2.1 Regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen

Der Tennengau soll in seiner Funktion als hochwertiger Produktions- und Wirtschaftsstandort für den gesamten Zentralraum gestärkt werden, wobei sich das jetzige Arbeitsplatzverhältnis deutlich verbessern soll und das (rein rechnerische) Ziel einer in den 70-er Jahren beinahe erreichten ausgewogenen Arbeitsplatzversorgung wiederangestrebt werden soll – für jeden Tennengauer ein Tennengauer Arbeitsplatz.

Bei der **Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wirtschaftsflächen** sind die Prognosewerte der Bevölkerungsentwicklung, die angestrebte Zielsetzung bezüglich der regionalen Arbeitsplatzversorgung, der Erweiterungsbedarf der vorhandenen Arbeitsplätze und die trendmäßig zu erwartende zukünftige Wirtschaftsstruktur zu berücksichtigen

ABSCHÄTZUNG DES REGIONALEN FLÄCHENBEDARFS für das angestrebte Arbeitsplatzziel bis 2008					
Wirtschafts- abteilung	unselbst. Beschäftigte in Region 1997	Arbeitsplatz veränd. 91-97 in %	angestrebte Arbeitsplatz- anzahl (Ziel 2008)	Insgesamt (ha)	davon im GG (ha/%)
Gewerbe/Ind.	8.400	-15	10.000	42	33 (80%)
Handel	2.100	-6	2.900	13	9 (70%)
Verkehr/Nachr.	900	-6	1.200	5	3 (70%)
Gaststättenw.	1.200	2	1.700	5	
übrige Dienstl.	3.800	10	6.500	12	
gesamt	16.400	-6	22.300	77	45

	(77 % d. berufstät. Wohnbev.)		(100% d. berufstät. Wohnbev.)		
--	-------------------------------	--	-------------------------------	--	--

Quelle: eigene Berechnungen

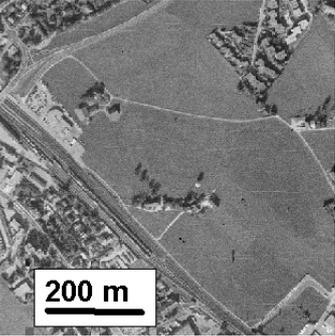
Unter Berücksichtigung all der oben genannten Punkte sind für die Zielerreichung von 100 Regionsarbeitsplätzen je 100 wohnhaft Beschäftigter im Jahre 2008

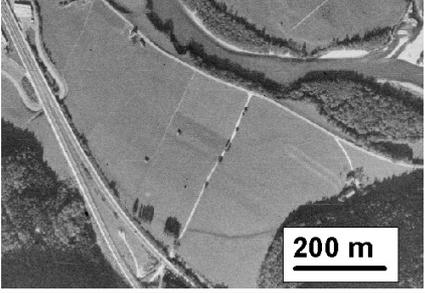
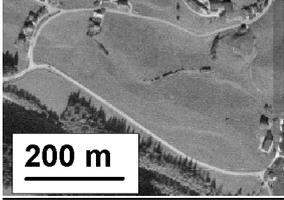
- rund 5.900 neue Arbeitsplätze und
- etwa 45 ha Gewerbegebiete für den Erweiterungs-, Verlagerungs- und Neubedarf nötig
- sowie etwa 32 ha Betriebsflächen im Wohnbauland

Räumliche Zuordnung der Flächen, die als regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen gesichert werden sollen:

Für Zwecke des angestrebten betrieblichen Neuansiedlungs-, Erweiterungs- und Umnutzungsbedarfes sollen regionale Vorrangbereiche – zusammenhängende Flächen von mindestens 4 ha – gesichert und langfristig für betriebliche Nutzungen freigehalten werden. Es sind dies:

<p><u>Puch – Urstein</u></p>	
<p>Flächen nördlich (Urstein/Nord) und südlich der Autobahn (Urstein/Süd) zwischen nördlichster Ursteinau an Gemeindegrenze zu Elsbethen und Schloß Urstein sowie zwischen Eisenbahn und Salzach</p>	

<p><u>Oberalm – Hammer:</u></p>	
<p>Nordwestliche Erweiterungsflächen zum bestehenden GG Hammer zwischen Autobahn und Waldrand am Almerbergweg sowie südwestliche Erweiterungsflächen</p>	
<p><u>Hallein – Autobahnzubringer:</u></p>	
<p>Südliche Erweiterungsflächen zum bestehenden GG zwischen Kletzhof, Eisenbahn, Hacklhof und Moldan</p>	
<p><u>Kuchl – Nord:</u></p>	
<p>Nördliche und südliche Erweiterungsflächen zum bestehenden GG, im Nahbereich Autobahnabfahrt zwischen Eisenbahn und Bundesstraße nördlich Mannsbach sowie südlich im Bereich Eisenbahn und Bundesstraße an Gewerbestraße und nördlich Rettenbacherweg</p>	

<u>Kuchi – Süd:</u>	
Unverbaute Flächen des bestehenden GG	
<u>Golling – Ofenauertunnel (alternativ):</u>	
Im Talschlußbereich zwischen Autobahn und Salzach (zwischen Thannhäuser- und Echgut), nördlich Ofenauertunnel der Autobahn und südöstlich Autobahnraststation Golling	
<u>Golling – Lammertal-Bundesstraße (alternativ):</u>	
Im Bereich zwischen Lammer und Lammertal-Bundesstraße, südlich Dechlsiedlung, nordöstlich Pichlersiedlung	
<u>Abtenau – Voglau:</u>	
Im Bereich Lammerweg, Abzweigung Postalmstraße und Unterzehenthof	

Diese Vorrangbereiche haben insbesondere den steigenden, auch ökologisch orientierten Ansprüchen an hochwertige Arbeitsplätze zu genügen. Sie sollen möglichst unter den Gesichtspunkten einer effizienten Nutzung aufeinander abgestimmt und gegebenenfalls spezialisiert entwickelt werden

Im Rahmen des angestrebten Flächenmobilisierungs- und Flächenbevorratungsmanagements sollte auch sichergestellt werden, daß vor allem Betriebe entsprechend der Qualität der Standorte berücksichtigt werden. Dementsprechend sollte auch eine längere Bevorratung möglich sein.

zu 2.2.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für Fachhochschulen

Im Wirtschaftsleitbild des Landes Salzburg (Leitbild für eine aktive Wirtschaftspolitik und Umsetzungsprogramm, 1998) wird eine **Bildungsoffensive für ein hohes Potential an qualifizierten Arbeitskräften** gefordert. Dazu muss demnach das Bildungsangebot im wirtschaft- und techniken nahen Bereich erweitert werden, zum Beispiel durch erweiterte Fachhochschulkapazitäten. Zusätzlich bestehen massive Bestrebungen auf wirtschaftlicher, administrativer und politischer Ebene, die **bestehende Fachhochschule im Techno-Z-Areal in der Landeshauptstadt Salzburg auszulagern**. Weiters existiert bereits ein Fachhochschullehrgang beim **Holztechnikum in Kuchl, eine Ausweitung wird angestrebt**.

Der Tennengau als technologieorientierte Region möchte mit seinem Regionalprogramm **potentielle Standorte für Fachhochschulen** anbieten. Dazu wurden anhand einer Vorselektion mit Ausschlußkriterien mehrere Standorte ausgewählt, die einer vergleichenden **Eignungs-Bewertung** unterzogen wurden (siehe Matrix auf den folgenden Seiten). Dieser Bewertung liegt keine explizite Bedarfsanalyse zu Grunde. Die Bewertung beschränkt sich auf raumordnerische und „vorhabensbezogenen“ Kriterien, die standortbezogen beurteilt werden können. Sie dient zum Vergleich potentieller Standorte untereinander und zum Ausscheiden von sehr ungünstigen Standorten.

Durch **Vorauswahlkriterien** wurde die Bewertung und Prüfung auf 6 potentielle Standorte eingeschränkt. Diese Vorauswahl ergab sich aus

- der minimal erforderlichen Flächengröße (3 ha)
- der unbedingt nötigen Anbindung an ein hochrangiges öffentliches Verkehrsmittel (Bahnhaltestelle Bestand oder Planung in weniger als 1000 m Entfernung)
- der Anbindung an das überregionale Straßennetz mit minimaler Belastung von Wohngebieten (max. 500 m Durchfahrt durch Wohngebiet im niederrangigen Straßennetz)
- den regionalen Planungsabsichten und den übergeordneten Planungsfestlegungen, die nicht im Widerspruch stehen dürfen

Grundprinzip der Bewertungsmatrix ist ein möglichst klares Bewertungsschema. Die Bewertung wird daher in drei Maße unterteilt + (positiv) / 0 (neutral) / - (negativ). Jedes Bewertungsmaß wird für jedes Kriterium anhand einer kurzen Erläuterung vordefiniert, siehe rechter Teil der Bewertungsmatrix. Für die Beurteilung wurden die Standorteigenschaften anhand jedes Kriteriums kurz beschrieben, davon abgeleitet ergab sich die entsprechende Bewertung.

Zwecks möglichst klarer Nachvollziehbarkeit der Bewertung wurde auf eine unterschiedliche Gewichtung einzelner Kriterien verzichtet. Bei einer nachfolgenden getrennten Summierung der (+ / 0 / -) -Werte entspricht dies einer Gleichgewichtung aller Kriterien. Die **Summenbildung aller Werte wird als grobes Gesamtmaß für die Eignung eines Standortes** herangezogen. Sie ergibt ein einfaches Überblicksbild:

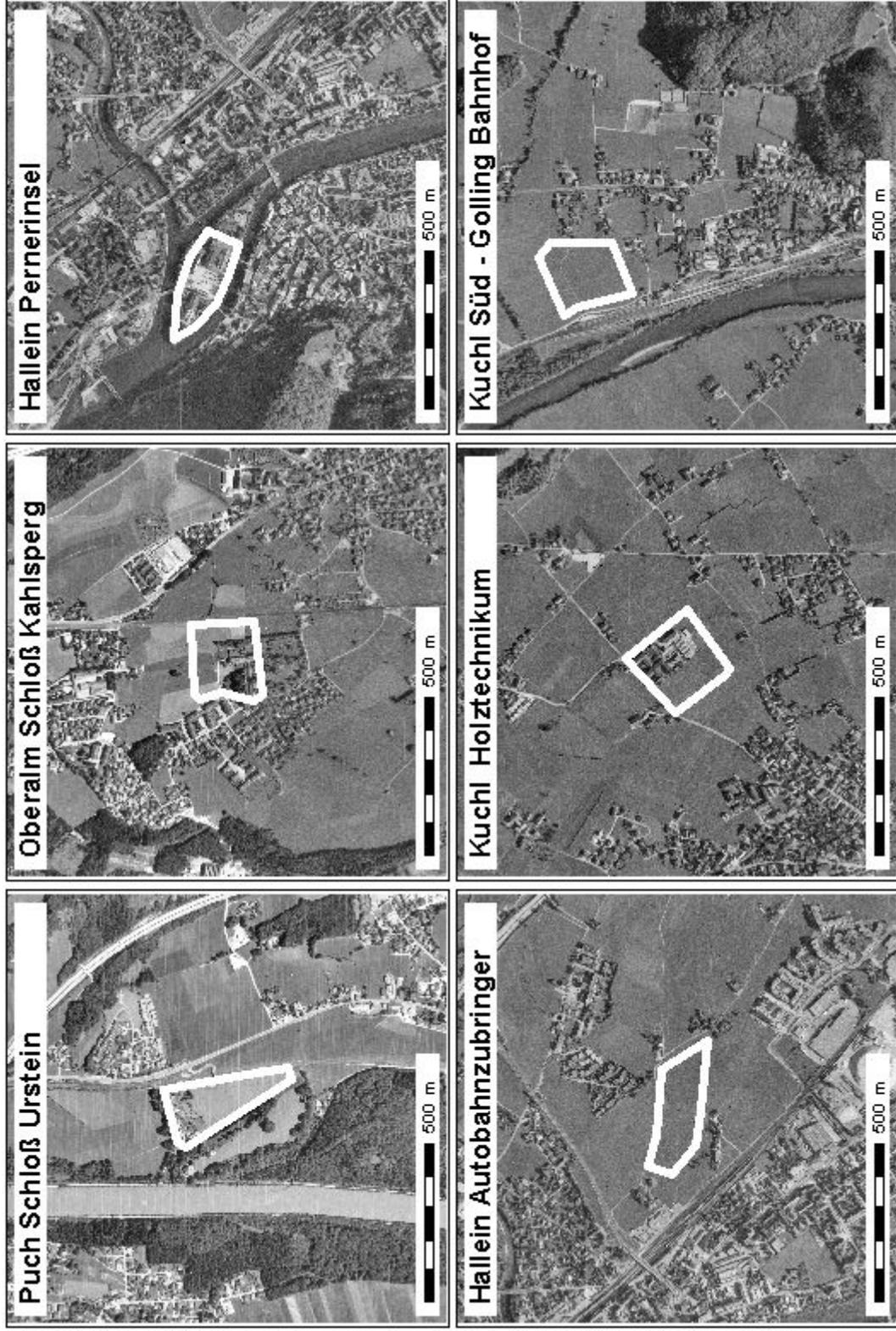
- Bei „**Puch Urstein**“, „**Hallein Pernerinsel**“, „**Hallein Autobahnzubringer**“ und „**Kuchl Holztechnikum**“ weisen zahlreiche Positivpunkte mit wenigen Negativpunkten auf. Sie wurden demnach als „**gut geeignet**“ eingestuft.
- Die Standorte „**Oberalm Schloß Kahlsperg**“ und „**Kuchl Süd - Golling Bahnhof**“ weisen sehr wenige Positivpunkte und einige Negativpunkte auf. Sie fallen gegenüber den obigen Standorten stark ab und wurden daher mit „**weniger geeignet**“ beurteilt.

Während es sich bei den Standorten in Hallein und Kuchl um zentrale Standorte im Einklang mit dem LEP handelt (Ansiedlung und Erweiterung von Bildungseinrichtungen vorzugsweise in Zentralen Orten der Stufen B und C), ist die Gemeinde Puch nicht als Zentraler Ort festgelegt. Puch ist allerdings als Ballungsrandgemeinde im Ballungsraum definiert, der aus Raumordnungssicht als gemeindeübergreifender Funktionsraum zu sehen ist. Puch weist damit enge funktionale Verflechtungen mit den Ballungskerngemeinden Stadt Salzburg und Hallein auf.

Aufgrund der insgesamt besten Standortgunst wurden die Standorte Puch als günstigster und das Holztechnikum Kuchl als bestehender Standort mit Erweiterungsmöglichkeit ausgewählt und im Regionalprogramm als Vorrangbereiche für Fachhochschulen festgelegt.

Standorte für die Fachhochschul-Bewertungsmatrix

(Vorauswahlkriterien siehe oben)



Fachhochschulstandort-Bewertungsmatrix

(Vorauswahlkriterien siehe oben)

Standorte von Nord nach Süd:	Puch Schloß Urstein	Oberalm Schloß Kahlsperg	Hallein Pernersinsel	Hallein Autobahnzubringer	Kuchl Holztechnikum	Kuchl Süd - Golling Bahnhof	Bewertung	Bewertung	Bewertung
Kriterien	Eigenschaft, Beschreibung	Eigenschaft, Beschreibung	Eigenschaft, Beschreibung	Eigenschaft, Beschreibung	Eigenschaft, Beschreibung	Eigenschaft, Beschreibung	+	0	-
1. Raumordnungsfachliche Kriterien									
K1.1: Flächengröße (> 3 ha)	5 ha, Erweiterungsflächen vorhanden	4 ha und sehr große Erweiterungsflächen	3 ha, teilweise bebaut und durch Bundesstraße zerschnitten	4 ha, weitere Flächen vorhanden	Bestand Holztechnikum 2 ha und mindestens 3 ha Erweiterung möglich	5 ha, Erweiterungsflächen vorhanden	zusammenhängend, unbebaut, erweiterbar	zusammenhängend, unbebaut, kaum über 3 ha erweiterbar	teilweise zerschnittene od. bebaut
K1.2: Funktion im Salzburger Zentralraum nach dem LEP (Tennengauer Teil des Zentralraum)	Ballungsrandgemeinde, Lage an der Hauptentwicklungsachse Süd zwischen den beiden Ballungskerngemeinden des Salzburger Zentralraumes	Ballungsrandgemeinde, Lage an der Hauptentwicklungsachse Süd zwischen den beiden Ballungskerngemeinden des Salzburger Zentralraumes	Ballungskerngemeinde	Ballungskerngemeinde	Verdichtungsgemeinde, regionales Nebenzentrum	Verdichtungsgemeinde, regionales Nebenzentrum	Ballungskerne oder Zentraler Ort der Stufe B oder C	Ballungskerne oder Zentraler Ort der Stufe B oder C	ländliche Gemeinde

K1.3: Nähe zum Bevölkerungs- schwerpunkt Stadtzentrum Salzburg	8 km Luftlinie	+	12 km Luftlinie	0	14 km Luftlinie	0	14 km Luftlinie	0	22 km Luftlinie	-	24 km Luftlinie	-	<10 km vom Stadtzent um Salzburg mit 145000 Einwohner n (entspricht etwa auch Bahn und Straße)	10 - 20 km vom Stadtzent um Salzburg mit 145000 Einwohner n (entspricht etwa auch Bahn und Straße)	> 20 km vom Stadtzent um Salzburg mit 145000 Einwohner n (entspricht etwa auch Bahn und Straße)
	geplante Haltestelle (NAVIS-Konzept) direkt im Anschluss	geplante Haltestelle (NAVIS-Konzept) 400 m	geplante Haltestelle (NAVIS-Konzept) 400 m	vorhanden 400 m	vorhanden 400 m	vorhanden 400 m	vorhanden 400 m	vorhanden 900 m	vorhanden 350 m	Haltestelle < 300	Haltestelle 300 - 500	Haltestelle 00 - 1000 m	Haltestelle < 300	Haltestelle 300 - 500	Haltestelle 00 - 1000 m
K1.4: Erreichbarkeit per Bahn im Nahverkehrstak t (bis 1000m)	geplante Haltestelle (NAVIS-Konzept) direkt im Anschluss	+	geplante Haltestelle (NAVIS-Konzept) 400 m	0	vorhanden 400 m	0	vorhanden 400 m	0	vorhanden 900 m	-	vorhanden 350 m	0	Haltestelle < 300	Haltestelle 300 - 500	Haltestelle 00 - 1000 m
	angrenzendes Autobahnanschlusssprojekt mit Finanzierung und technischer Genehmigung vorhanden, Entfernung 600 m Landesstraße angrenzend	+	Autobahnanschlus in 4 km Entfernung Bundesstraße direkt	Autobahnanschlus in 2 km Entfernung, Bundesstraße direkt	Autobahnanschlus in 2 km Entfernung, Bundesstraße direkt	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung
K1.5: Anschluß an über- regionale Straßen	angrenzendes Autobahnanschlusssprojekt mit Finanzierung und technischer Genehmigung vorhanden, Entfernung 600 m Landesstraße angrenzend	+	Autobahnanschlus in 4 km Entfernung Bundesstraße direkt	Autobahnanschlus in 2 km Entfernung, Bundesstraße direkt	Autobahnanschlus in 2 km Entfernung, Bundesstraße direkt	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung
	Autobahnanschlus in 4 km Entfernung Bundesstraße direkt	+	Autobahnanschlus in 4 km Entfernung Bundesstraße direkt	Autobahnanschlus in 2 km Entfernung, Bundesstraße direkt	Autobahnanschlus in 2 km Entfernung, Bundesstraße direkt	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung	Autobahnanschlus in 2,5 km Entfernung, Bundesstraße in 500 m Entfernung
K1.6: Koflikt- potential ökologisch hochwertige Flächen	Landschaftsschutz gebiet mit mittlerer ökologischen Bedeutung (laut Naturschutzinform ationssystem NIS) angrenzend	0	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend
	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	+	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend	keine ökol. schützenswerte Flächen am Areal od. angrenzend

K1.7: Konflikt- potential Landschaftsbil d	angrenzend attraktives Landschaftsbild mit teilweise freistehendem historischen Gebäude, hohe Bewertung in Landschaftsästheti k, Wohlfahrt, Erholung (laut NIS); nach Osten Bahn	-	Schloßgebäude derzeit als Altenheim genutzt, südlich Parkgelände, nördlich des Schlosses flache unstrukturierte Grünflächen, im Osten Bahn, im Westen Wohnsiedlungen	0	Mischnutzung: Gewerbenutzung, großflächiges Parkplatzareal, Industriebrache	+	im Anschluß freistehendes historisches Gebäude (Kletzhof), unstrukturierte landwirtschaftliche Flächen aber auch Gewerbegebiet und Wohngebiet	0	erweiterte Ortsrandlage, unstrukturierte landwirtschaftliche Flächen mit mehreren gemischten Kleinsiedlungen rundum	0	nach Norden Anschluß an regionalen Grünzug (REP Tennengau), Ortsrandlage Osten landwirtschaftliche Streusiedlungen, im Süden Ortsrand mit Wohnbebauung, im Westen Bahn , dahinter Salzachuferbereich	0	Industrie- oder Gewerben utzung, Industriebr ache, etc.	monotone Kulturland- schaft oder unein- heitliches Ortsbild	gegliederte ungestörte Kulturland- schaft oder histor. Ortsbild
K1.8: Konflikt- potential Zufahrt	direkte Zufahrt von Landesstraße bzw. geplantem Autobahnanschluß ohne Wohngebiet möglich	+	Zufahrt von Landesstraße durch mindestens 300 m Wohngebiet (je nach Aufschließung)	-	direkte Zufahrt auf Bundesstraße	+	direkte Zufahrt vom Autobahnzubringer	0	Zufahrt von der Bundesstraße weg, ca. 200 m durch gemischtes Ortsgebiet	0	Anschluß an Bundesstraße direkt oder über Gewerbegebiet im Norden ohne Wohnbebauung denkbar	+	keine Zufahrt auf niederrang iger Straße durch Wohngebi et	< 300 m Zufahrt durch Wohngebi et im niederrang igen Straßenne tz	> 300 m Zufahrt durch Wohngebi et im niederrang igen Straßenne tz
K1.9: Konflikt- potential Nachbarschaft	keine unmittelbaren Anrainer, nahegelegene Siedlung durch Bahn und Landesstraße abgetrennt	+	derzeit Schloß als Altersheim genutzt, mehrgeschosige Wohnsiedlung im Westen 50-100 m entfernt	-	städtische Nutzungsmischun g rundum	0	dichte Wohnsiedlungen 100-300m entfernt	0	einige Kleinsiedlungen rundum	0	im Osten landwirtschaftliche Streusiedlungen, im Süden lockere Wohnbebauung	0	keine direkten Anrainer	< 100 Anrainer in 100 m Umkreis	> 100 Anrainer in 100 m Umkreis

Erläuterungsbericht

K1.10: Gefährdungsbe- reiche	nicht vorhanden	+	im Nordbereich Verdachtsfläche Altablagerung	0	nicht vorhanden	+	nicht vorhanden	+	im Süd-Westen kleine Bereiche mit 30-jährlichem Hochwasser	0	keine Gefährdun- gsbereiche vorhanden	kleinräumi- ge Gefährdun- gsbereiche vorhanden	großflächi- ge Gefährdun- gsbereiche am Areal
K1.11: Umweltbeeinträ- chtigungen	Bahnstrecke direkt angrenzend, zwar z.T. in Einschnitt aber größere Flächenbereiche noch innerhalb der nächtlichen 55 dB- Bahn-Isophone, Randbereiche innerhalb 60 dB; Autobahn in rund 500 m - teilweise freie Schallausbreitung (Schallschutz bei geplantem Auto- bahnanchluss durchführbar), Landesstraße abgeschirmt	-	Bahnstrecke direkt angrenzend, bestehende Lärmschutzwand, Randbereich noch innerhalb der 55 dB- Isophone, 60 dB- Zone minimal	0	Bahnstrecke in über 100 m Entfernung, teilweiser Bahnlärmschutz geplant, zur Zeit große Bereiche noch innerhalb der 55 dB-Bahn- Isophone, Randbereich > 60 dB; Autobahnzubringer eher unproblematisch weil > 200m entfernt, z.T. erhöht und Gewerbebauun- g als Abschirmung absehbar	-	Bahnstrecke und Bahn in großer Entfernung und abgeschirmt	+	Bahnstrecke direkt angrenzend, z.T. bestehende Lärmschutzwand, gesamtes Areal innerhalb der 55 dB- Bahn-Isophone, etliche Bereich innerhalb 60 dB; Bundesstraße unproblematisch	-	keine Lärmbeein- trächtigun- g	Lärmschut- z vorhanden	Lärmschut- z vorhanden erforderlic h
K1.12: Überein- stimmung mit bestehenden anderen Planungen	grundsätzliche Planungsabsicht der Gemeinde, gültiges REK aber im Widerspruch	0	REK nicht im Widerspruch: Widmung als GG und KG	0	REK nicht im Widerspruch (u.a. auch als Gewerbezone laut Sach-programm Siedlungsentwickl- ung- und Betr.tandorte ausgewiesen)	0	übereinstimmend mit REK: Zielsetzung: Weiterentwicklung und Ausweitung des Hoztechnikums	+	REK nicht im Widerspruch	0	Übereinsti- mmung	kein Widerspru- ch	Widerspru- ch
2. Vorhabensbezo													

gene Kriterien	Hohes Potential für Betriebsflächen (8 ha) im direkten Anschluß	+ prinzipielle Möglichkeit für Betriebsbauland im Anschluß	keine Möglichkeit für Betriebsbauland im Anschluß	- Lage in z. T. freier Gewerbezone laut Sachprogramm Siedlungsentwicklung- und Betriebsstandorte	+ prinzipielle Möglichkeit für Betriebsbauland im Anschluß	prinzipielle Möglichkeit für Betriebsbauland im Anschluß, GG Kuchl Süd in nördlicher Nachbarschaft (3-4 ha unbebaut laut SABS)	geeignete Flächen im Anschluß vorhanden bzw. vorbereitet	geeignete Flächen im Anschluß möglich	geeignete Flächen im Anschluß nicht möglich
K2.1: Nähe zu unbebauten/geplanten Betriebsflächen									
K2.2: Landschafts- und Erholungsqualität für FH-Campus	angrenzend attraktives Landschaftsbild mit teilweise freistehendem historischen Gebäude	+ Einbeziehung des Schloßparks möglich, Umgebung landwirtschaftliche Grünflächen, im Westen Wohnsiedlungen	+ Altstadtblick, Stadtpark über Steg erreichbar, Flußuferlage	+ im Anschluß freistehendes historisches Gebäude landwirtschaftliche Flächen aber auch Gewerbegebiet und Wohngebiet	- attraktiver Gebirgsblick, Sichtbeziehung zum Landschaftsschutzgebiet Georgenbergenweitere Ortsrandlage mit landwirtschaftliche Grünflächen	+ attraktiver Gebirgsblick, Umgebung sehr gemischt (Bahn, Landw., Wohnsiedlung)	abwechslungsreiche, harmonische Umgebung	teilweise abwechslungsreiche, harmonische Umgebung	eher unansehnliche Umgebung
K2.3: Nähe zu Nahversorgung / Gastronomie	Nahversorgung angrenzend ans Areal, Gastronomie im Ortszentrum 700 m	0 Ortszentrum mit Supermarkt/ Gastronomie in 900 m	0 Stadtzentrum direkt angrenzend	0 erweitertes Stadtzentrum in 600 m	0 Ortszentrum in 600 m	0 Ortszentrum Golling mit Supermarkt/Gastronomie in 700 m	Ortszentrum mit Supermarkt/ Gastronomie in < 500 m	Ortszentrum mit Supermarkt/ Gastronomie in 500 - 1000 m	Ortszentrum mit Supermarkt/ Gastronomie in > 1000 m
K2.4: Freizeitangebot in der Umgebung	Landessportzentrum in 3 km Radfahrenfernung, Salzachradweg angrenzend, Sportplatz Puch in 2 km Entfernung	0 2 Sportplätze benachbart, nahe zu Halleiner Sportstätten	0 mehrere Sporthallen und -Anlagen in der Stadt, Landessportzentrum in 5 km Entfernung, auch im ÖV angebunden,	0 mehrere Sporthallen und -Anlagen in der Stadt, Landessportzentrum in 6 km Entfernung, auch im ÖV angebunden,	0 mehrere Sporthallen und Sportstätten im Ort (1-2 km entfernt)	0 mehrere Sporthallen und Sportstätten in Kuchl (3 km), weiterer Sportplatz und Hallenbad in Golling (1 km)	vielfältige Sportaktivitäten unmittelbar neben dem Standort möglich	vielfältige Sportaktivitäten in der Umgebung möglich	sehr stark eingeschränkte Sportaktivitäten in der Umgebung möglich

Erläuterungsbericht

Gebäude als Identifikationsmerkmal vorhanden und image-trächtige Umgebung	Gebäude als Identifikationsmerkmal vorhanden oder image-trächtige Umgebung	Gebäude als Identifikationsmerkmal vorhanden und image-trächtige Umgebung	weder Gebäude als Identifikationsmerkmal vorhanden noch image-trächtige Umgebung
unmittelbare Verfügbarkeit gegeben	mittelfristige Verfügbarkeit absehbar	Verfügbarkeit gegeben	Verfügbarkeit nicht absehbar
aktuell, stark	prinzipiell vorhanden	aktuell, stark	nicht gegeben

K2.5: Adressenqualität	Schloß Ursteinau als potentielles Imagebild, aber attraktives Landschaftsschutzgebiet angrenzend	+ Schloß Kahlsperg als potentielles Imagebild, aber Umgebung weniger attraktiv					Gebirgs panorama als potentielles Imagebild, aber Gemeindevorname eher unbesetzt	0
K2.6: Verfügbarkeit der Fläche	voll gegeben	+ mehrere Besitzer, Schloß als Altersheim genutzt	- Besitz der Stadtgemeinde aber z. T. bebaut und genutzt	0 Ausbau des hochwertigen Ausbildungsstandortes von der Gemeinde angestrebt	0 mehrere Besitzer, keine aktuelle Verfügbarkeit absehbar	- mittelfristige Verfügbarkeit absehbar	Holztechnikumgebäude besteht, Holztechnikum im Ausbildungsbereich und Verarbeitungsbereich Holz bekannt, Georgenberg wäre als Landschaftsimage verwertbar	0
K2.7: Betreiber-initiative	aktive Betreibergruppe, umfangreiches Gesamtprojekt	+ nicht gegeben	- Ausbau des hochwertigen Ausbildungsstandortes von der Gemeinde angestrebt	0 Ausbau des hochwertigen Ausbildungsstandortes von der Gemeinde angestrebt	0 Ausbau des hochwertigen Ausbildungsstandortes von der Gemeinde angestrebt	+ Ausbau des Holztechnikums von der Gemeinde angestrebt, konkrete Planung	nicht gegeben	-
Summe +		12	3	7	7	9		4
Summe 0		5	11	8	9	8		11

Erläuterungsbericht

Summe -	2	5	4	3	2	4
Gesamt- bewertung	gut geeignet	weniger geeignet	gut geeignet	gut geeignet	gut geeignet	weniger geeignet
Standorte von Nord nach Süd:	Puch Schloß Urstein	Oberalm Schloß Kahlsperg	Hallein Pernerinsel	Hallein Autobahnzubrin ger	Kuchl Holztechnikum	Kuchl Süd - Golling Bahnhof

zu 2.2.3 Festlegung eines besonderen regionalen Vorrangbereiches für Technologie-, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen

Bei Realisierung des Fachhochschulstandortes Schloß Urstein strebt der Tennengau ein Sichern und möglichst gemeinsames Mitentwickeln des unmittelbar benachbarten Standortes Urstein/Süd (Südteil des regionalen Vorrangbereiches für betriebliche Nutzungen Puch-Urstein) als einen besonderen Vorrangbereich für Technologie-, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen an. Laut voranstehender Bewertungsmatrix verfügt dieser Bereich neben dem Standort Hallein-Autobahnzubringer, (der allerdings nicht ins Auge gefaßt ist), über das höchste Potential für diese Nutzung.

Dabei soll insbesondere genutzt werden

- die Synergie zwischen den Ausbildungs-, Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des angestrebten Fachhochschulstandortes sowie den in unmittelbarer Nachbarschaft angestrebten Technologie- bzw. High-Tech-Betrieben, die auf zusammenhängend verfügbaren Flächen angesiedelt werden sollen,
- die Lage im Ballungsraum mit unmittelbarer Anschlußmöglichkeit an die geplante Autobahn- und Bahnanbindung,
- die Möglichkeit zur Entwicklung eines langfristigen und verträglichen Gesamtkonzeptes und die Möglichkeit zur Entwicklung des Standortes mit den anderen Gemeinden des Regionalverbandes gemeinsam,
- die unmittelbare Anschlussmöglichkeit an das hochrangige Datennetz,
- räumliche Nähe (Synergiemöglichkeiten) zum High-Tech-Betrieb Sony (Anif) und zum Universitätssportzentrum Rif (Hallein) sowie die Lage an der Erholungsachse Salzach,
- die Möglichkeit zu berufsbegleitenden Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten (in einer Produktionsregion mit Arbeitsplatzverlusten),
- die Möglichkeit zum Schaffen von ausreichenden Expansionsflächen für Büros, Dienstleistungs- und High-Tech-Betrieben ohne ungünstige Durchmischung mit anderen Nutzungen,
- eine großteils gegebene Verfügbarkeit des Standortes und die Übereinstimmung mit den Gemeindeentwicklungsabsichten.

E 3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGIONALEN RAUMORDNUNGSZIELEN UND FESTLEGUNGEN IM FREIRAUM- UND UMWELTBEREICH

zu 3.1.1 Regionaler Grünflächenverbund

Die Festlegung eines regionalen Grünflächenverbundes gründet sich auf folgenden Raumordnungszielen, Raumordnungsgrundsätzen und Zielen von verbindlichen Raumordnungsprogrammen des Landes Salzburg.

Raumordnungsziele: S.ROG 1998 § 2 Abs. 1

Z. 2, 3, 8, 14

Raumordnungsgrundsätze: S.ROG 1998 § 2 Abs. 2

Z. 3, 8

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994:

Leitbilder: 1.1, 1.6

Ziele und Maßnahmen für das Bundesland: A 5, B 5

Spezifische Ziele und Maßnahmen für den Zentralraum (Tennengau ohne Lammertal): ZR 1

**Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte
im Salzburger Zentralraum“**

Umsetzung des Leitbildes 1.3: Abs. (1) Z. 1

Der regionale Grünflächenverbund verfolgt mehrere Funktionen der Freiraumsicherung gleichzeitig. Er ist ein multifunktionaler Vorrangbereich für Ökologie, Landschaftsschutz, Erholung und Landwirtschaft.. Er dient mehreren Raumordnungszielen gleichzeitig. Diese werden durch marktwirtschaftliche Mechanismen nicht erreicht, was den Grund für das regulierende Eingreifen der Raumordnung darstellt.

Der regionale Grünflächenverbund dient

- **der Verhinderung des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete der Gemeinden (im Sinne § 2 Abs. 2 Z. 8 S.ROG 1998)**
Diese Zielsetzung dient der Entwicklung und Erhaltung einer örtlichen Identität. Insbesondere im Bereich Hallein – Oberalm – Puch kann diese Zielsetzung aufgrund vorangegangener Siedlungsentwicklung nur mehr teilweise durchgesetzt werden.
- **Sicherung bestehender Grünzüge, insbesondere auch quer zur Tallängsrichtung (im Sinne des S. ROG. 1998 § 2 Abs.1 Z. 2, Abs. 2 Z. 3)**

Durchgehende bzw. annähernd durchgehende Grünzüge stellen in Tallängsrichtung die die Salzach begleitenden Grünflächen, Wälder und Auen dar, sowie die Hangbereiche am Rande des Salzachtales.

Quer zur Talrichtung sind alle Grünzüge durch Verkehrsverbindungen und ein ausuferndes Siedlungsnetz unterbrochen. Wenn **durchgehende Querverbindungen** nicht mehr möglich sind, sollen zumindest Teile von diesen erhalten werden. Wesentlich sind hier die Erhaltung bzw. Verbesserung der **Gehölzstreifen entlang der talquerenden Bachläufe sowie von Feldgehölzen und Heckenstreifen** mit ihren ökologischen, kleinklimatischen, landschaftsgliedernden und siedlungstrennenden Wirkungen. Als Untergrenze sollen hier talquerende Grünzüge mit einer Breite von mindestens 50 m außerhalb bestehender Siedlungsgebiete gesichert werden und zwar im Bereich der talquerenden Bachläufe und Gehölzstreifen:

- am Mannsbach (Kuchl) südlich Speckleiten und Jadorf und Richtung Georgenberg
- Gehölzstreifen südlich Oberhofbauern- und Wiesenweg (Kuchl)
- am Kertererbach zwischen Strubau und Lenggries (Kuchl)
- am Mitterbach zwischen Kellau und südlich Brennhoflehen (Kuchl)

Das zentrale Instrument der talquerenden Grünzüge kann nur mehr hier und zwar auch vordringlich hier im südlichen Tennengau mit seinem breiten Talboden zum Einsatz kommen, weil sich nur hier die einzigen großen Freiflächen des Tennengauer Salzachtales - die zu gliedern sind - befinden.

Weiters stellt der Grünflächenverbund im Sinne einer Abstimmung mit den benachbarten Planungsverbänden die Verbindung zum Grüngürtel der Stadt Salzburg her.

- **Sicherung der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Schaffung funktionaler Vernetzungen für die Tier- und Pflanzenwelt (im Sinne des S. ROG. 1998 § 2 Abs.1 Z. 2, Abs. 2 Z. 3)**

Die natürlichen Lebensräume stellen Kernbereiche des Grünflächenverbundes dar, deren Vernetzung angestrebt wird (Biotopverbundsystem). Ein Biotopverbundsystem hat Durchdringungs-, Überbrückungs- und Stabilisierungsfunktion für die wildlebende Pflanzen- und Tierwelt in der Agrarlandschaft (siehe Erläuterungen zu den ökologischen Vorrangbereichen).

- **Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes als unverbaute Kulturlandschaft und damit des hohen Erholungswertes (im Sinne § 2 Abs. 1 Z. 14, Abs. 2 Z.3)**

Mit dem Grünflächenverbund soll der Charakter der unverbauten Kulturlandschaft erhalten werden. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft führen, insbesondere eine weitere Zersiedelung der Landschaft, sollen unterbleiben. Der Erholungswert gibt das Ausmaß an, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben bei einem Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen, bei geringen Immissionen, bei leichter Erreich-

barkeit, einem ausgewogenen Maß an Erschließungen sowie durch die Nutzbarkeit für die Allgemeinheit. Besondere Bedeutung für die Erholung haben die Grünflächen im Salzbachtal aufgrund der leichten Erreichbarkeit für die Bevölkerung in den Siedlungsschwerpunkten. Gegenläufig zum Trend des weiteren Siedlungsflächenverbrauches kommt der bewußten Grünflächensicherung für die Erholung daher große Bedeutung zu.

- **der Sicherung von bewirtschaftbaren Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung (im Sinne des S. ROG. 1998 § 2 Abs. 1 Z. 8)**

Eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist derzeit gegenüber Baulandnutzungen rein wirtschaftlich unterlegen. Daraus entsteht ein hoher Nutzungsdruck auf die hochwertigen landwirtschaftlichen Böden im Salzbachtal. „Hochwertig sind jene Bodenformen, die aufgrund ihrer besonders günstigen Boden-, Wasser-, Klima- und Oberflächenverhältnisse auf jeden Fall für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden sollen“ (Österreichische Bodenkartierung Hallein).

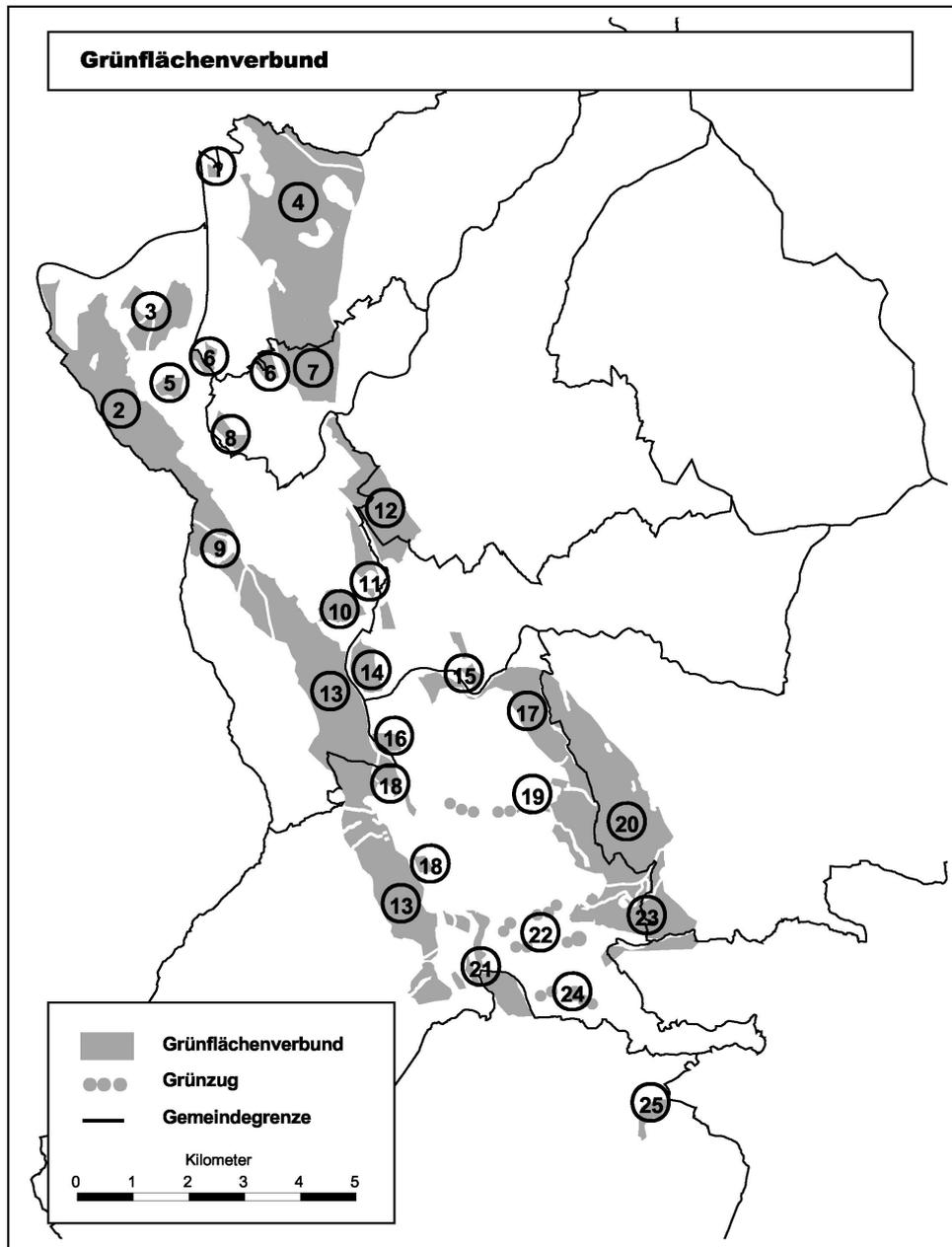
Räumliche Zuordnung des Grünflächenverbundes

Der Grünflächenverbund umfaßt im Tennengauer Salzbachtal bestehende Grünflächen im Talboden sowie die angrenzenden Hangbereiche. Der regionale Grünflächenverbund erstreckt sich von Puch im Norden bis nach Golling im Süden. Das ist jener Bereich des Tennengaus, in dem der Siedlungsdruck auf Grünlandflächen am größten ist.

Er umfaßt meist Grünflächen mit naturschutzrechtlichen Festlegungen, Wasserschutzgebiete, z.T. intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete als siedlungsgliedernde Freiflächen sowie Flächen entlang der talquerenden Bäche mit ihren Ufergehölzen und Flächen entlang talquerender und siedlungsgliedernder Heckenstreifen im Sinne der oben angeführten Zielsetzungen.

Er umfaßt keinesfalls Baulandflächen und Verkehrsflächen. Von bestehenden Baulandflächen wurde ein Abstand von rund 50 m gewählt. Im Bereich der Siedlungsschwerpunkte wurden große Grünflächen vom Grünflächenverbund ausgenommen. Die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung ist hier besonders wichtig. Um einerseits Grünflächen in bestimmten Bereichen zu sichern, muß in anderen Bereichen die Siedlungsentwicklung vorrangig möglich sein. Der Grünflächenverbund ist derart abgegrenzt, daß eine Entwicklung über den 10 – Jahres Baulandbedarf hinaus möglich ist und die Gemeinden dabei noch genügend Wahlfreiheit für Baulandverträge haben.

DER GRÜNFLÄCHENVERBUND DES TENNENGAUER SALZACHTALES SETZT SICH AUS FOLGENDEN FLÄCHEN UND GRÜNZÜGEN ZUSAMMEN (siehe Karte und Tabelle):



Räumliche Zuordnung:				
Flächen und Grünzüge – Hinweisnummern entsprechend der Karte:				
Hangbereich linksufrig der Salzach	Talbereich linksufrig der Salzach	Salzach Aubereich	Talbereich rechtsufrig der Salzach	Hangbereich rechtsufrig der Salzach
Gem. Puch				
		(1) Nördlichste Ursteinau an Gem.grenze zu Elsbethen		
Gem. Hallein – Puch - Oberalm				
(2) Hangbereich vom Gutrathberg bis zur Dürrnberger Landesstraße	(3) Bereich zwischen Rif und Rehhofsiedlung			(4) Hangbereich am Thurnberg (rund um St. Jakob am Thurn, Oberthurnberg, Vorderthurnberg) und westlich des Ebersteines bis zur Tauernautobahn
	(5) Bereich zwischen Rehhofsiedlung und Ortsteil Au		(6) Bereich der südlichen Gemeindegrenze von Puch bis Kahlsperg bzw. von Puch bis Oberalm-Winkl	(7) westlicher Hangbereich des Oberalmberges bis zur Tauernautobahn
			(8) Freiflächen zwischen Kahlsperg und Neualm (Gugl-heide)	
Gem. Hallein – Adnet – Vigaun - Kuchl				
(9) Hangbereich zwischen Bad Dürrnberg und Hallein	(10) Hallein-Gamp		(11) Hallein Burgfried - Süd, Bereich nördlich St. Margarethen	(12) Adneter Riedl
(13) Hangbereich von Hallein – Winterstall bis		(14) Tauglwald	(15) Waldflächen beiderseits der Taugl bis etwa zur	

Kuchl-Gasteig			Römerbrücke	
Gem. Kuchl – St.Koloman				
		(16) Salzach- Ufergehölzstreifen und Freifläche südlich von Seeleiten		(17) Außerbühel
	(18) Wald- (und Frei)flächen außerhalb der Siedlungen in Kuchl- Weißenbach		(19) Wald- und Freiflächen im Bereich Freimoos, talquerender Grünzug entlang Mannsbach	(20) Oberlangenberg
Gem. Kuchl - Golling				
		(21) Wald- bzw. Ufer- gehölzflächen beiderseits der Salzach südlich von Kuchl und angrenzende Freiflächen bis Golling Arlerbauer/ Schwarzenbacher, Gehölzbereiche entlang tal- querenden Weißbach, Freiflächen südlich Weißen- bachmündung	(22) Waldflächen im Bereich Kuchl-Süd, talquerender Grünzug entlang Kertererbach (Bachbegleitgehölz e), talquerende Heckenreihe südlich Hofbauer und Wiesenweg, Freiflächen im Bereich Kratzerau	(23) Strubau-Bergersreit
			(24) Bereich Kuchl Südost – talquerender Grünzug entlang Bachbegleitgehölze Mitterbach	
			(25) Freiräume entlang der Lammer in Golling im Ausmaß der für den Hochwasserschutz erforderlichen Flächen	

Genauigkeit der Abgrenzung

Grundsätzlich kann es sich bei der Darstellung des Grünflächenverbundes im Regionalprogramm um keine parzellenscharfe Abgrenzung handeln. Bestehende Grundlagen sind vor allem:

- bestehende rechtliche Festlegungen (z.B. Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) oder
- konkrete Planungsfestlegungen einer Gemeinde
- klar naturräumlich nachvollziehbare Grenzen (Gewässerläufe, Wald) vorhanden sind.

Wirkungen des Grünflächenverbundes

Die Flächen des Grünflächenverbundes sind vor weiterer Siedlungstätigkeit freizuhalten. Die Baulandwidmung „**Sonderfläche**“ soll aber aus mehreren Gründen möglich sein. Diese Baulandwidmung ist entsprechend ihrer gesetzlichen Definition einerseits für Bauten und Anlagen zu verwenden, die an einen bestimmten Standort gebunden sind oder für die ein bestimmter Standort besonders geeignet ist (§ 17 Abs.1 Z.11 lit. B). Dieser geeignete Standort kann auch im Grünflächenverbund liegen. Andererseits ist die Baulandwidmung – Sonderflächen für Flächen anzuwenden, die sich nach der Art oder den Umständen des jeweiligen Vorhabens nicht unter die anderen Baulandwidmungen einordnen lassen. Als Beispiel kann in diesem Zusammenhang das **Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft** „Einstellen und Vermieten von Reittieren“ angeführt werden. Solange der Umfang der Tätigkeit des Einstellens und Vermietens von Reittieren gegenüber dem landwirtschaftlichen Bereich untergeordnet bleibt, handelt es sich um ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft. Die Errichtung einer Reithalle wäre noch im Grünland möglich. Überwiegt der Bereich der Tätigkeit des Einstellens und Vermietens von Reittieren gegenüber dem rein landwirtschaftlichen Bereich, dann handelt es sich um einen Gewerbebetrieb. Für die Errichtung einer Reithalle wäre die Baulandwidmung-Sonderflächen notwendig (siehe Handbuch Raumordnung). Weiters soll durch die Baulandwidmung-Sonderflächen die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit von im Grünland bestehenden **Gewerbebetrieben** oder von sich aus landwirtschaftlichem Nebengewerbe herausentwickelnden Gewerbebetrieben ermöglicht werden. Diese Ausnahmebestimmung entspricht dem Raumordnungsziel der Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft und soll im Grenzbereich zwischen landwirtschaftlichem Nebengewerbe und einer gewerblichen Tätigkeit eine flexible Handhabung zugunsten der Landwirtschaft ermöglichen.

Im Grünflächenverbund sind grundsätzlich Änderungen der Flächenwidmung auf andere Grünlandwidmungen möglich, obwohl einzelne Grünlandwidmungen nicht den Zielsetzungen des Grünflächenverbundes entsprechen. Beispielhaft angeführt sei die Grünlandwidmung – **Materialgewinnungstätigkeiten**. Hier sind Abstände bis zu 300 m von Wohnbauland und anderen im Mineralrohstoffgesetz angeführten Nutzungen erforderlich (§ 82 MinRoG). Angesichts der im Salzahtal bestehenden Siedlungs- und Nutzungsstruktur

dürften neue Abbaustandorte nur mehr an wenigen Stellen möglich sein. Durch die Festlegung Grünflächenverbund sollen bestehende Materialgewinnungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Bei bergfreien mineralischen Rohstoffen ist auf öffentliche Interessen, besonders auch auf solche der Raumordnung Bedacht zu nehmen. Durch die Raumordnungsfestlegung Grünflächenverbund kann keine Einflußnahme auf Bergbauggebiete als Planungen des Bundes erfolgen (bei bundeseigenen mineralischen Rohstoffen).

Dem Grünflächenverbund stehen nicht entgegen Baumaßnahmen, die den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 („**Bauen im Grünland**“) und des § 45 Abs. 11 („**Lückenschließung im Grünland**“) ROG 1998 entsprechen.

Bei den nach **§ 24 Abs. 3 ROG 98 möglichen Baumaßnahmen** ist bei der Beurteilung auf die grundsätzliche Planungsabsicht Bedacht zu nehmen.

Durch den Grünflächenverbund erfolgt keine Einflußnahme auf die Art und Weise der **land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung** der Flächen.

Die Verpflichtung zur **Freihaltung von Flächen für die Landwirtschaft** um die talquerenden Grünzüge soll von der örtlichen Planung im Falle der Überarbeitung der räumlichen Entwicklungskonzepte konkretisiert werden.

Zu 3.1.2 **Ökologische Vorrangbereiche**

Die Festlegung ökologischer Vorrangbereiche gründet sich auf folgenden Raumordnungszielen, Raumordnungsgrundsätzen und Zielen von verbindlichen Raumordnungsprogrammen des Landes Salzburg.

Raumordnungsziele: S.ROG 1998 § 2 Abs. 1

Z. 2, 3

Raumordnungsgrundsätze: S.ROG 1998 § 2 Abs. 2

Z. 3

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994:

Leitbilder: 1.1

Ziele und Maßnahmen für das Bundesland: A 5, B 5

Spezifische Ziele und Maßnahmen für den Zentralraum (Tennengau ohne Lammertal): ZR 1

Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“

Umsetzung des Leitbildes 1.3: Abs. (1) Z. 1

Bei ökologischen Vorrangbereichen tritt der Raumordnungsgrundsatz der Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes in den Vordergrund. Als ökologische Vorrangbereiche werden vor allem Gebiete mit naturschutzrechtlichen Festlegungen ausgewiesen. Die zusätzliche Beschränkung durch die Raumordnungsmaßnahme „ökologische Vorrangbereiche“ ist als flankierende Maßnahme besonders zu den naturschutzrechtlichen Festlegungen zu verstehen. **Ökologische Vorrangbereiche bedeuten gegenüber dem**

Grünflächenverbund eine stärkere Beschränkung der raumordnerischen Widmungsmöglichkeiten bei den Grünlandwidmungen.

Die Festlegung von „ökologischen Vorrangbereichen“ dient der

- Langfristigen Sicherung besonders bedeutsamer und zusammenhängender naturräumlicher Strukturen
- Bewahrung und Vernetzung ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftsräume im Sinne der Verbesserung des regionalen Biotopverbundes
- Einbeziehung ökologisch hochwertiger Bereiche in den Erholungsraum soweit naturschutzfachlich vertretbar („sanfte Erholungsnutzung“ ohne aufwendige technische Infrastruktur)
- Erhaltung eines besonderen, regionstypischen Landschaftscharakters
- Unterstützung des Wasserschutzes

Es wird ein System von zusammenhängenden, ökologisch wertvollen Lebensräumen angestrebt, ein sogenannter **Biotopverbund**. Für diesen sind folgende Elemente (E. Jedicke, 1990) konstituierend

1. Großflächige Lebensräume als Kernbereiche, die Pflanzen und Tieren als genetisch stabile Dauerlebensräume dienen: Diese sind im Tennengau im Dauersiedlungsraum (nur in diesem werden ökologische Vorrangbereiche ausgewiesen) nur schwer auszuweisen. Großflächige Lebensräume finden sich in den als alpine Ruhezone ausgewiesenen Gebieten des Tennengaus.
2. Trittsteine zwischen den Inseln
3. Korridore als Wanderwege
4. Nutzungsextensivierung: Die landwirtschaftliche Nutzungsextensivierung ist durch die regionale Raumordnung nicht beeinflussbar.

Ökologische Vorrangbereiche dienen weiters der Bewahrung landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftsräume. Es werden auch **Erholungslandschaften** im Sinne einer „sanften Erholung“ miteinbezogen. Für die Erholungsnutzung darf dabei keine starke Infrastrukturerschließung notwendig sein (wie z.B. Sportstätten, Lifтанlagen). Zur begrifflichen Erläuterung siehe im Anhang zum NSG 1993 auch die Begriffe Erholung, Erholungslandschaft und Erholungswert.

Die Einbeziehung von Wasserschutzgebieten erfolgt entsprechend dem Raumordnungsziel in § 2 Abs.1 Z. 3. **Wasserschutzgebiete** dienen dem Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit. Die Einordnung als „ökologischer Vorrangbereich“ für Zwecke des Wasserschutzes ist zwar von der Benennung her irreführend, erscheint aber hinsichtlich der Wirkungen eines ökologischen Vorrangbereiches zweckmäßig. Es braucht somit keine eigene raumordnerische Vorrangbereichskategorie bestimmt werden.

Entsprechend den Zielsetzungen werden weiters als ökologische Vorrangbereiche festgelegt

- Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen, seltene oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten oder charakteristische oder seltene Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren aufweisen (Naturschutzgebiete).
- Gebiete die eine besondere landschaftliche Schönheit aufweisen oder für die Erholung der Bevölkerung oder den Fremdenverkehr als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend sind, können zur Wahrung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes oder der Bedeutung für die Erholung oder den Fremdenverkehr zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden (Landschaftsschutzgebiete, insb. in dem Ausmaß, soweit sie auch Träger bedeutender Biotop sind, sollen in die ökologischen Vorrangbereiche miteinbezogen werden).
- Kleinräumige Landschaftsteile oder Grünbestände, die das Landschaftsbild besonders prägen, besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren enthalten, besondere wissenschaftliche, kulturelle oder kleinklimatische Bedeutung oder eine solche für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander aufweisen oder für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam oder für das Erscheinungsbild oder den Erhaltungszustand eines Naturdenkmales mitbestimmend sind (Geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler).
- schützenswerte Lebensräume nach NSG § 23 Abs. 1 und Abs. 2, sofern diese eine Mindestgröße von 5000 m² erreichen, das sind
 - Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern;
 - Oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflußgebiete;
 - Mindestens 20 und höchstens 2000 m² große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen
 - das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld.
 - Ökologisch bedeutende Biotop NSG § 23 Abs.2
- An Laichschonstätten und an Winterlager für Fische angrenzende Nahbereiche

Waldflächen, deren vorrangige Funktion entsprechend dem Waldentwicklungsplan Tennengau die Schutzwirkung oder die Wohlfahrtswirkung sind, wurden nicht als „ökologische Vorrangbereiche“ ausgewiesen. Sowohl die Schutzwirkung als auch die Wohlfahrtswirkung erfüllen teilweise die Zielsetzungen von ökologischen Vorrangbereichen. Die Schutzwirkung stellt insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und –verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung ab. Unter Wohlfahrtswirkung versteht man den Einfluß auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung.

Die **Miteinbeziehung von Waldflächen** in die „ökologischen Vorrangbereiche“ weist auf die gleichen inhaltlichen Zielsetzungen von Waldentwicklungsplan (WEP) und regionaler Raumordnung für diese Flächen hin. Hervorzuheben ist entsprechend WEP die Walderhaltung im unterbewaldeten Salzachtal. Bei Rodungsmaßnahmen sind hier unbedingt Ersatzaufforstungen durchzuführen. Die Festlegung von „ökologischen Vorrangbereichen“ bedeutet keinerlei Beschränkung für Maßnahmen aufgrund von Bundesgesetzen (z.B. im Zusammenhang mit Gefahrenzonenplänen).

In die ökologischen Vorrangbereiche sind weiters **einzelne Bereiche mit überregional bedeutsamen Trinkwasserreserven** (nach Brandecker, Straschil 1995) miteinbezogen.

Pufferzonen dienen dem Abschirmen oder Vermindern negativer Umwelteinflüsse. Die erforderliche Breite der Pufferzonen für Schutzgebiete ist abhängig vom jeweiligen Ökosystemtyp (E. Jeschke, 1990). Absolute Untergrenzen für alle Ökosystemtypen stellen Abstände von 5 bis 10 m dar. In der Plandarstellung wurde auch aus Gründen der Darstellbarkeit ein Abstand von rund 30 m gewählt. Für die meisten Schutzgebiete stellt dieser Abstand aber noch immer eine Untergrenze der Breite für Pufferzonen dar.

Räumliche Zuordnung der ökologischen Vorrangbereiche

Ökologische Vorrangbereiche werden nur im Dauersiedlungsraum ausgewiesen. Für den alpinen Bereich werden andere Festlegungen (alpine Ruhebereiche) mit ähnlichen Zielsetzungen getroffen. Ausgehend von Flächen mit naturschutzrechtlichen Festlegungen erfolgt eine **Vernetzung dieser Flächen meist entlang von Gewässern** und eine Einbeziehung der Nahbereiche (Pufferflächen) sowie von landschaftsästhetisch bedeutenden Flächen. Der Flächenbedarf ist bezogen auf den Dauersiedlungsraum des Tennengaus gering. Insbesondere im Nahbereich zu Siedlungen im Bauland und zu den zu entwickelnden Siedlungszentren werden keine ökologischen Vorrangbereiche ausgewiesen. Dies liegt nicht an der fehlenden Schutzwürdigkeit von Flächen in diesen Bereichen sondern an anderen Schwerpunktsetzungen aus regionaler Sicht (Vorrang der Siedlungsentwicklung). Die Darstellung von ökologischen Vorrangbereichen wäre im verwendeten Planungsmaßstab zu ungenau und würde ein Entwicklungshemmnis darstellen. In den zu entwickelnden Siedlungszentren sind die schützenswerten Lebensräume jedoch sehr wohl in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Weiters sind bestehende Wasserschutzgebiete und Gebiete mit überregional bedeutsamen Trinkwasserreserven in die ökologischen Vorrangbereiche mit einbezogen.

FOLGENDE FLÄCHEN MIT NATURSCHUTZ- UND WASSERRECHTLICHEN FESTLEGUNGEN (im Dauersiedlungsraum) SIND IN DIE ÖKOLOGISCHEN VORRANGBEREICHE MITEINBEZOGEN:

Rechtsstatus nach dem Naturschutzgesetz	Gemeinde
Landschaftsschutzgebiete	
Egelsee bei Abtenau	Abtenau
Wiestalstausee	Adnet, Puch
Rabenstein - Kellau	Golling, Kuchl, Scheffau
Urstein	Hallein, Puch
Salzburg - Süd	Puch
Geschützte Landschaftsteile	
Adneter Moos	Adnet
Nikolausberg bei Golling	Golling
Schilfwiese Taxach	Hallein
Heiligensteiner Au	Kuchl
Freimoos	Kuchl
Tümpel bei St.Jakob am Thurn	Puch
Naturdenkmäler	
Aubach-Fall	Abtenau
Spulmoos am Radochsberg	Abtenau
Wiestal-Klamm	Adnet
Salzachöfen	Golling
Georgenberg	Kuchl
Gletscherschliff	St. Koloman
Taugler Strubklamm	St. Koloman
Lammeröfen	Scheffau

Quelle: Naturschutzbuch des Landes Salzburg

WASSERSCHUTZGEBIETE im Dauersiedlungsraum laut Wasserbuch, ausgenommen in Bereichen mit Verkehrs- und Baulandflächen

<u>Überregional bedeutsame Trinkwasserreserven im Tennengau im Bereich unbelasteter, bachbegleitender Schotterkörper</u>			
Gebiet	Anmerkung	Sichere Wassermengen [l/s]	Zusätzliche Wassermengen [l/s]
Salzach-Lammerspitz	Porengrundwasser, bei entsprechend tiefen Entnahmen gut filtriert	400	200
Oberscheffau-Wieser-	unbelastetes	100	100

Baumgartner -Terrasse	Porengrundwasser		
Unterscheffau/Wirrau	Porengrundwasser, Beeinflussung durch Lammer, erhöhte Sulfatgehalte durch Untergrund (Haselgebirge, Werfener Schichten)	50	-

Quelle: H. Brandecker, H. Straschil 1995

Darüberhinaus wurden **Flächen der Biotopkartierung** miteinbezogen und eine **Biotopvernetzung** meist entlang von Gewässern vorgenommen

Wirkungen der ökologischen Vorrangbereiche

In ökologischen Vorrangbereichen ist grundsätzlich keine Baulandwidmung möglich. Ausgenommen sind Umnutzungen im vorhandenen Baubestand und kleinflächige Abrundungen bei ausgewiesenen Baulandflächen sowie Maßnahmen im überwiegenden regionalen Interesse, die dem Schutzzweck des Vorrangbereiches nicht zuwiderlaufen. .

Für ökologische Vorrangbereiche gilt neben der Beschränkung der Baulandwidmung auch eine starke Beschränkung der Grünlandwidmungen. Dies ist der wesentliche inhaltliche Unterschied zum Grünflächenverbund. Die ausgeschlossenen Grünlandwidmungen sind nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Ausweisung von Grünland – Erholungsgebieten stellt einen Grenzfall bezüglich der Zielsetzungen der ökologischen Vorrangbereiche dar. Da ökologische Vorrangbereiche auch von Landschaftsschutzgebieten abgeleitet werden, deren Zweck unter anderen die Erholung ist, soll daraus die Zulässigkeit der Grünlandwidmung – Erholungsgebiete abgeleitet werden. Die Ausweisung von Grünland-Erholungsgebieten in ökologischen Vorrangbereichen ist daher möglich.

Die Vernetzung der ökologischen Vorrangbereiche ist im Sinne der Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes jedenfalls von den Gemeinden durch die Mittel der örtlichen Raumplanung sicherzustellen. Die im Regionalprogramm ausgewiesenen ökologischen Vorrangbereiche weisen eine Mindestfläche von 5000 m² auf. Die ökologischen Vorrangbereiche sind bei bestehenden Baulandwidmungen unterbrochen. Eine durchgängige Vernetzung von ökologischen Vorrangbereichen kann somit nur auf örtlicher Ebene mittels der Instrumente Freiraumkonzept, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan durch die Berücksichtigung kleinflächiger Strukturen erfolgen.

Zu 3.2.1 Erholungsschwerpunkte und Vorrangachsen für Freizeit und Erholung

ZIELE

Die Festlegung von Erholungsschwerpunkten und Vorrangachsen für Freizeit und Erholung gründet sich auf folgenden Raumordnungszielen, Raumordnungsgrundsätzen und Zielen von verbindlichen Raumordnungsprogrammen des Landes Salzburg.

Raumordnungsziele: S.ROG 1998 § 2 Abs. 1

Z. 5, 14

Raumordnungsgrundsätze: S.ROG 1998 § 2 Abs. 2

Z. 5

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994:

-

Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“

-

Räumliche Zuordnung

Als „Erholungsschwerpunkte“ werden freiraumgebundene, öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen, Erholungsgebiete, Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen von regionaler Bedeutung ausgewiesen. Für die Erholung von großer Bedeutung sind zwar auch Landschaftsschutzgebiete, diese werden jedoch nicht als „Vorrangbereiche für Freizeit und Erholung“ (infrastrukturorientiert) ausgewiesen, sondern im Sinne einer sanften Erholungsnutzung (nicht infrastrukturorientiert) als „ökologische Vorrangbereiche“.

Von regionaler Bedeutung sind folgende Bereiche:

(Ausgenommen Kurbereiche: siehe „Touristische Entwicklungsbereiche“)

Gemeinde	Standorte von Erholungsschwerpunkten
Abtenau	Sport- und Freizeitzentrum, Freibad
Adnet	-
Annaberg	Waldbad
Golling	Hallen- und Freibad
Hallein	Pitschachinsel, Landessportzentrum Rif, Schloßbad Wispach, geplante Sportanlage bei Autobahnzubringer

Krispl	Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Bereich Krispl-Dorf
Kuchl	Bürgerausee
Oberalm	-
Puch	Sportanlage
Rußbach	-
Scheffau	-
Vigaun	-

Von regionaler Bedeutung sind „Erholungs- und Freizeiteinrichtungen“ mit überörtlichem Einzugsgebiet und entsprechend der Festlegungen des Konzeptes „Spiel- und Sportanlagen“ (Abt.7, S.Lreg.). Aufgrund der günstigen Lage zur Salzach - Erholungsachse soll auch die Sportanlage in Puch als regionaler Vorrangbereich für Freizeit- und Erholung ausgewiesen werden, obwohl die Anlage selbst entsprechend der Systematik des Sportanlagenkonzeptes des Landes Salzburg derzeit nur örtliche Bedeutung hat. In Krispl-Dorf sind laut der Stellungnahme der Gemeinde Freizeit- und Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung vorgesehen.

Bei einzelnen Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung sollten noch Maßnahmen getroffen werden, um negative Umwelteffekte zu vermindern.

Bei der Altlastenverdachtsfläche im Bereich der geplanten Sportanlage Autobahnzubringer-Hallein sollen falls notwendig Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei der Sportanlage sind auch ausreichende Abstände zu Autobahn und Autobahnzubringer entsprechend der Immissionsschutzrichtlinie des Landes Salzburg einzuhalten.

Der Bürgerausee liegt im Hochwasserbereich (30-jährliche Hochwasserlinie) der Salzach. Bei den für den Schutz vor der Hochwassergefährdung notwendigen Wasserbaumaßnahmen ist die Wechselwirkung mit der ökologischen Funktionsfähigkeit des Fließgewässers zu beachten.

Die Erholungsschwerpunkte werden durch „Vorrangachsen für Freizeit- und Erholung“ verbunden. Dies ist im Sinn der Entwicklung und des Ausbaues eines regional vernetzten Systems. Erholungsachsen sollen im dicht besiedelten Bereich des Tennengaus für einen Großteil der Bevölkerung auf kurzem Wege erreichbar sein. Diese Erholungsachsen führen dann zu den regional bedeutsamen, freiraumgebundenen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Vorrangachsen für Freizeit- und Erholung	
linksseitig der Salzach	Golling Bluntauatal – Golling Steghof– Golling Lücher/St.Nikolaus – Kuchl Weißenbach – Kuchl Grifterer - Kuchl Stockach – Hallein Gamp – (Staddurchfahrt Hallein bis Kaltenhausen) – Hallein Au bis zur Königsseeache
rechtsseitig der Salzach	Hallenbad Golling – Egelsee - (Golling Ort) – Kellau - Strubau – Georgenberg – Unterlangenberg - Römerbrücke – Aigen – Adnet Riedl – Wiestal - Ursteinau
Wiestal	(Stadtzentrum Hallein) – entlang des Almbaches bis zur Seefeldmühle in Adnet –Vorderwiestal in Oberalm
Lammertal	(Ortszentrum Golling) – entlang der Lammer – (Unterscheffau)

Anmerkung: Bei Siedlungsbereichen im Bauland sind die Wirkungen der Vorrangachsen für Freizeit- und Erholung ausgesetzt (Verbindungsachsen für Freizeit und Erholung; siehe dazu die Darstellung in Planungskarte) .

Wirkungen

Im Bereich von Erholungsschwerpunkten sollen keine Widmungen erfolgen, welche die Entwicklung und den Ausbau von bestehenden oder geplanten Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigen könnten. Es sind damit auch jene Grünlandwidmungen möglich, die eine künftige Nutzung im Sinne des Vorrangzweckes ermöglichen oder zumindest nicht langfristig verhindern (z.B. Ländliche Gebiete).

Weiters werden „Vorrangachsen für Freizeit und Erholung“ festgelegt. Entlang der „Vorrangachsen für Freizeit- und Erholung“ sollen keine Widmungen erfolgen, die negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion haben. Andernfalls müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Absicht der Vorrangachsen ist die Verbindung der Vorrangbereiche für Freizeit- und Erholung und nicht eine starre räumliche Festlegung. Dementsprechend können Vorrangachsen verlegt werden. In bebauten Bereichen, in denen die von einer Vorrangachse ausgehenden Beschränkungen nicht zielführend sind, werden zur Verbindung der Vorrangbereiche für Freizeit- und Erholung sogenannte „Verbindungsachsen für Freizeit- und Erholung“ eingetragen. Diese verursachen keine raumordnerischen Beschränkungen.

zu 3.2.2 Touristische Entwicklungsbereiche „Schierschließung“

ZIELE

Die Festlegung von touristischen Entwicklungsbereichen gründet sich auf folgenden Raumordnungszielen, Raumordnungsgrundsätzen und Zielen von verbindlichen Raumordnungsprogrammen des Landes Salzburg.

Raumordnungsziele: S.ROG 1998 § 2 Abs. 1

Z. 4

Raumordnungsgrundsätze: S.ROG 1998 § 2 Abs. 2

Z. 5

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994:

-

**Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte
im Salzburger Zentralraum“**

Richtlinien für die Schierschließung im Bundesland Salzburg

Für Maßnahmen in den touristischen Entwicklungsbereichen „Schierschließung“ gelten die „Richtlinien für die Schierschließung im Bundesland Salzburg“.

Die touristischen Entwicklungsbereiche „Schierschließung“ sind in enger Verknüpfung mit den alpinen Ruhezonem zu sehen. Während für die alpinen Ruhebereiche bestimmte Entwicklungen dezidiert ausgeschlossen werden, soll in den touristischen Entwicklungsbereichen auch weiterhin die touristische Entwicklung, als eine der wirtschaftlichen Säulen der Region möglich sein. Erst das Zulassen der wirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Bereichen im Sinne der Bevölkerung der Region ermöglicht einen dauerhaften Schutz von anderen Bereichen.

Räumliche Zuordnung

Die räumliche Abgrenzung der touristischen Entwicklungsbereiche – Schierschließung ist im Sinne der Richtlinie „Schierschließung“ des Landes Salzburg zu sehen. Bei der Abgrenzung der touristischen Entwicklungsbereiche handelt es sich um

- keine Neuerschließung von weiteren Naturräumen
- eine Abrundung bestehender Schigebiete nach außen im selben Naturraum
- eine Erweiterung bestehender Schigebiete innerhalb des selben Naturraumes nach innen ist möglich
- Konflikte mit naturschutzrechtlichen Festlegungen wurden von vornherein durch eine entsprechende Abgrenzung ausgeschlossen (Naturschutzgebiet Tennengebirge, Landschaftsschutzgebiet Ameisensee). Die sehr kleinräumigen Festlegungen der schützenswerten Lebensräume (§ 23 NSchG) müssen jedoch auf der Projektebene betrachtet werden. Auch das Schigebiet Postalm wurde als touristischer Entwicklungsbereich „Schierschließung“ festgelegt. Die Bestimmungen des dort festgelegten Landschaftsschutzgebietes sind jedenfalls einzuhalten. Die Festlegungen des touristischen Entwicklungsbereiches „Schierschließung“ widersprechen der Landschaftsschutzgebiet - Festlegung nicht, da sie eine Beschränkung der möglichen Flächenwidmung mitsichbringen (siehe Wirkungen unten).

Wirkungen

Innerhalb der touristischen Entwicklungsbereiche sind – bei entsprechender Infrastruktur und im Anschluß an bestehende Baulandwidmungen - alle Baulandwidmungen möglich, außer Industrie und Gewerbegebiete.

Außerhalb der bestehenden Siedlungsansätze im Bauland sind nur Baulandwidmungen für touristische Infrastruktur und Sonderflächen für bestehende Betriebe im Grünland möglich. Hier soll die weitergehende Entwicklung für den Wintersport erfolgen, sodaß eine langfristige Absicherung und Entwicklung dieses für die Region bedeutenden Wirtschaftszweiges erfolgen kann. Die eigentliche Wintersportinfrastruktur (z.B. Lifтанlagen) kann sich über den gesamten touristischen Entwicklungsbereich „Schierschließung“ erstrecken. Mit der ausdrücklichen Festlegung von touristischen Entwicklungsbereichen wird aber auch das Umweltziel der Entlastung anderer Berggebiete vor Erschließung verfolgt (siehe das nächste Kapitel „Alpine Ruhezone“).

Es sind alle Grünlandwidmungen möglich, ausgenommen Ablagerungsplätze, Materialgewinnungsstätten und die dazugehörigen Lagerstätten. Diese Grünlandwidmungen widersprechen dem Vorrangzweck.

zu 3.2.2 Touristische Entwicklungsbereiche „Kur“

ZIELE

Die Festlegung von touristischen Entwicklungsbereichen gründet sich auf folgenden Raumordnungszielen, Raumordnungsgrundsätzen und Zielen von verbindlichen Raumordnungsprogrammen des Landes Salzburg.

Raumordnungsziele: S.ROG 1998 § 2 Abs. 1

Z. 4

Raumordnungsgrundsätze: S.ROG 1998 § 2 Abs. 2

Z. 5

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994:

**Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte
im Salzburger Zentralraum“**

Räumliche Zuordnung

Die räumliche Abgrenzung der touristischen Entwicklungsbereiche Kur erfaßt das bestehende Kurgebiet auf dem Dürrnberg, das geplante Kurgebiet in Vigaun und die Feldmanngründe in Abtenau.

Wirkungen

Der Schutz des Kurortes vor störenden Mißständen insbesondere vor belästigender Rauch-, Staub- oder Lärmentwicklung ist von den Gemeinden durch die Erlassung ortspolizeilicher

Verordnungen zu bewirken (siehe § 23 Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997). Durch die Beschränkung der möglichen Flächenwidmungen bei „touristischen Entwicklungsbereichen - Kur“ soll dies unterstützt werden.

Es sind jene Baulandwidmungen möglich, die bezüglich Lärm - Immissionsschutz um bis zu 10 dB höhere Richtwerte haben, als Kuranstalten. Eine striktere Festlegung, bei der nur jene Baulandwidmungen möglich sind, die bezüglich Lärm - Immissionsschutz die selben Richtwerte bzw. um 5 dB höhere Richtwerte haben, als Kuranstalten würde eine starke Einschränkung der möglichen Flächenwidmung mit sich bringen. Nicht möglich wäre auch die Grünlandwidmung Campingplätze. Die Grünlandwidmungen Materialgewinnungsstätten und Ablagerungsplätze entsprechen aufgrund der möglichen Staubeentwicklung oder Geruchsbelastung aber auch aus Gründen des Orts- oder Landschaftsbildes nicht den Zielsetzungen von Kurbereichen.

zu 3.2.3 Alpine Ruhezone

ZIELE

Die Festlegung von alpinen Ruhezone gründet sich auf folgenden Raumordnungszielen, Raumordnungsgrundsätzen und Zielen von verbindlichen Raumordnungsprogrammen des Landes Salzburg.

Raumordnungsziele: S.ROG 1998 § 2 Abs. 1

Z. 2

Raumordnungsgrundsätze: S.ROG 1998 § 2 Abs. 2

Z. 3

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994:

Leitbild zur verstärkten Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Leitbild einer bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft

Ziele und Maßnahmen für das Bundesland: B 5

Spezifische Ziele und Maßnahmen für den ländlichen Raum: LR 2 „Festlegung von Ruhezone“

Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“

Zu den Zielen der „alpinen Ruhezone“ ist anzumerken, dass die einzelnen Zielsetzungen, bezogen auf das Gesamtgebiet, gleichrangig sind. Aus der Festlegung „alpine Ruhezone“ kann kein Vorrang einzelner Zielsetzungen gegenüber anderen genannten Zielsetzungen abgeleitet werden.

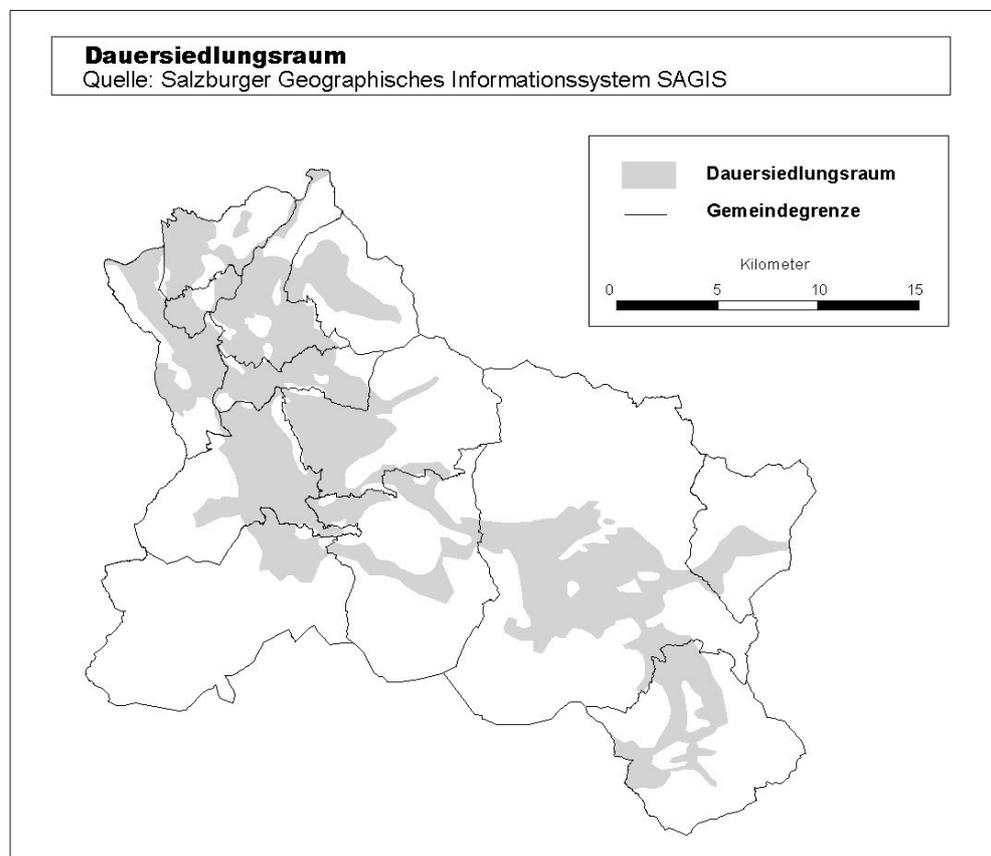
Räumliche Zuordnung

Die alpinen Ruhezone umschließen die Bereiche außerhalb des Dauersiedlungsraumes, vor allem Waldgebiete, Almen und Alpines Ödland. Flächen,

die dem Vorrangzweck widersprechen, z.B. Abbaufelder nach dem Berggesetz oder auch touristische Entwicklungsbereiche, wurden ausgenommen.

Der Schutz von Lebensräumen nach dem Naturschutzgesetz (§ 23) erstreckt sich u.a. auf das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld. Somit sind weite Bereiche des hier als alpine Ruhebezone festgelegten Gebietes ohnehin einem starken Schutz unterworfen. Die Festlegung „Alpine Ruhezone“ erstreckt sich jedoch über ein größeres Gebiet als das alpine Ödland entsprechend dem Naturschutzgesetz.

Die genaue Abgrenzung der Bereiche, die zu den alpinen Ruhezone gehören, soll von der Ortsplanung vorgenommen werden. Eine vorgenommene Grobabgrenzung in der Planungskarte fußt auf der vorhandenen SAGIS-ABGRENZUNG DES DAUERSIEDLUNGSRAMES



Wirkungen

Es sollen nur Maßnahmen möglich sein, die dem Zweck der alpinen Ruhezone entsprechen und auf einen Standort hier angewiesen sind.

zu 3.3 Weitere Empfehlungen

Abbau mineralischer Rohstoffe

Das Salzburger Raumordnungsgesetz bestimmt, daß Gebiete mit nutzbaren Rohstoffvorkommen von Nutzungen freigehalten werden sollen, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können.

Im Landesentwicklungsprogramm 1994 wird unter der Zielsetzung „Bereitstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie“ als Maßnahme angeführt:

- Freihaltung von Flächen, die für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Betracht kommen, unter besonderer Berücksichtigung der Qualität der vorhandenen mineralischen Rohstoffe

Das Regionalprogramm beachtet diese Zielsetzungen dahingehend, daß die Gewinnung bergfreier mineralischer Rohstoffe und bundeseigener mineralischer Rohstoffe in keiner Weise durch die Festlegungen des Regionalprogrammes beeinträchtigt sind. Einerseits wurden auf bestehenden Gewinnungsfeldern und Grubenmaßen keine regionalen Vorrangbereichsfestlegungen für andere Zwecke getroffen (ausgenommen eine teilweise Überschneidung des beabsichtigten Vorrangbereiches für betriebliche Nutzungen in Voglau mit dem Bergbaugesamt Voglau-Rigaus). Ein Widerspruch zu den Bergbaufestlegungen des Bundes sollte dadurch vermieden werden. Andererseits wurden diese Gebiete aber auch nicht aktiv als Vorrangbereiche für Bergbau festgelegt, da damit eine entsprechende Zielsetzung der Gemeinden der Region zum Ausdruck gebracht worden wäre. Als vordringliche Zielsetzung für die Region kann die Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Bergbauinteressen und den Interessen der Bevölkerung angesehen werden. Dazu soll der Abbau mineralischer Rohstoffe bei möglichst geringem Flächenverbrauch, der Schonung des Landschaftsbildes und unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Bevölkerung erfolgen. Tagebauflächen sollen nach erfolgtem Abbau rasch rekultiviert werden.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen wurde die Empfehlung formuliert, daß der obertägige Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe nicht in ökologischen Vorrangbereichen, in Erholungsschwerpunkten, in Vorrangbereichen für Wohnen, in touristischen Entwicklungsbereichen und in alpinen Ruhezeiten erfolgen soll. Die Durchsetzung dieser Empfehlung ist mittelbar über den Flächenwidmungsplan möglich (die obengenannten Vorrangbereichsfestlegungen bedeuten Beschränkungen der Flächenwidmungsmöglichkeiten der Gemeinden). Laut Mineralrohstoffgesetz 1999, § 82 ist die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe von der Behörde zu versagen, wenn nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde die Flächen in bestimmter Weise (siehe § 82 MinRoG 99) ausgewiesen sind. Durch die Neuerungen des Mineralrohstoffgesetzes gegenüber dem Berggesetz können also Festlegungen der Raumordnung den obertägigen Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen verhindern (Abbauverbotsbereich).

Grundwasserschutz

Das Salzburger Raumordnungsgesetz bestimmt, daß Gebiete mit nutzbaren Wasservorkommen von Nutzungen freigehalten werden sollen, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können.

Der Tennengau ist ein Gebiet mit überregional bedeutsamen Wasservorkommen (Karstwasser und Porengrundwasser). Große Teile des Tennengaus sind im Bereich einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung oder sie sind als Wasserschongebiete ausgewiesen. Die Sicherung der Menge und der Güte der Grund- und Karstwasservorkommen in den Wasserschongebieten erfolgt durch die Bestimmungen in den Schongebietsverordnungen. Da die Schongebietsverordnungen einerseits großflächige Gebiete umfassen, andererseits weitreichende und detaillierte Beschränkungen zur Grundwassersicherung mit sich bringen, wurden von Seiten der regionalen Raumordnung keine weiteren Festlegungen getroffen. Die Entwicklung der Gemeinden der Region sollte nicht zu stark eingeschränkt werden. Die Wasserschutzgebiete umfassen kleinflächigere Gebiete. Sie werden, sofern sie sich im Dauersiedlungsraum befinden, als ökologische Vorrangbereiche ausgewiesen (siehe Erläuterungen zu

3.1.2 ökologische Vorrangbereiche). Beabsichtigt ist durch die damit verbundenen Beschränkungen der Bauland- und der Grünlandwidmungen eine Unterstützung des Wasserschutzes.

In der Empfehlung zum Grundwasserschutz wurden jene Bereiche mit überregional bedeutsamen oder regional beachtenswerten Trinkwasserreserven (nach Brandecker, Straschil 1995) hervorgehoben, die nicht in Wasserschongebieten, Wasserschutzgebieten oder in Vorrangbereichen für Gewerbe oder in bestehenden größeren Gewerbeansiedlungen liegen. Diese Bereiche sollen in der örtlichen Raumordnung von dem Wasserschutz widersprechenden Raumordnungsfestlegungen freigehalten werden.

Fließgewässer

Die Zielsetzung für die Fließgewässer leitet sich vom Raumordnungsziel der Erhaltung und Wiederherstellung der Reinheit der Fließgewässer ab (§ 2 Abs. 1 ROG 98).

Die gute oder sehr gute Gewässergüte der Fließgewässer und deren zumeist hohe ökologische Funktionsfähigkeit soll erhalten werden. Bei der Salzach soll eine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der Gewässergüte erreicht werden.

In der ÖNORM M 6232 erfolgt die Klassifizierung der ökologischen Funktionsfähigkeit anhand der Merkmale Arteninventar, Dominanzstruktur, Abundanz und Längenzonation/Ernährungstypen. In dieser ÖNORM sind die Maßnahmen am und im Gewässer angeführt, die zu ökologischen Problemen führen. Dies sind

- Eingriffe in die Gewässerdynamik
- Eingriffe in die Struktur- und Strömungsvielfalt
- Eingriffe in den ökologischen Zusammenhang im Gewässernetz und im gewässerbezogenen Umland
- Stau
- Restwasser
- Schwall- und Sunk

Dementsprechend wurde in das Regionalprogramm die Empfehlung aufgenommen, daß keine weiteren Eingriffe erfolgen sollen, die die ökologische Funktionsfähigkeit der Salzach reduzieren. Der Beitrag der regionalen Raumordnung ist in der flächenmäßigen Vorsorge für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit zu sehen. Dies erfolgt durch die Festlegung von ökologischen Vorrangbereichen, die eine weitgehende Beschränkung von Baulandwidmungen und Grünlandwidmungen mit sich bringt.

Hochwasserschutz - Gefährdungen durch Wildbäche

Das Raumordnungsgesetz bestimmt den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor Gefährdung durch Naturgewalten... ..durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen und durch Schutzmaßnahmen. Dazu ist die Sicherung und Erhaltung von natürlichen Hochwasserabfluß- und Retentionsräumen sowie deren Freihaltung von gewässerunverträglichen Nutzungen anzustreben. Von Seiten der regionalen Raumordnung werden diese Zielsetzung auch durch die Festlegung von ökologischen Vorrangbereichen sowie von alpinen Ruhebereichen unterstützt, die durch die Beschränkungen der möglichen Baulandwidmungen und Grünlandwidmungen die Freihaltung von gewässerunverträglichen Nutzungen unterstützen (eine Beschränkung der Wildbach- und Lawinenverbauung ist sowohl durch die ökologischen Vorrangbereiche, als auch durch die alpinen Ruhebereiche nicht gegeben). Besonders hervorgehoben zur Beachtung auf örtlicher Ebene werden jene Wildbäche, die großflächige Gefährdungsbereiche in den Siedlungsgebieten haben. Anzumerken ist, daß aufgrund des verwendeten Planungsmaßstabes nur die großflächigen Gefährdungsbereiche bei Siedlungsgebieten angeführt wurden (unvollständige Auflistung). Ein vollständiges Verzeichnis stellt das Wildbach- und Lawinenverzeichnis der salzburger Landesregierung dar.

Alternative Energieformen

Diese Empfehlung erfolgt aufgrund einer Stellungnahme der Gemeinde St. Koloman zur strategischen Umweltprüfung des Regionalprogrammes. Da sie einerseits den Raumordnungszielen entspricht und andererseits vom Verband die strategische Umwelterklärung beschlossen wurde, wird sie ins Regionalprogramm aufgenommen.

Abfallwirtschaft

Diese Empfehlung erfolgt ebenfalls aufgrund einer Stellungnahme der Gemeinde St. Koloman zur strategischen Umweltprüfung des Regionalprogrammes. Da sie einerseits dem Landesentwicklungsprogramm entspricht und andererseits vom Verband die strategische Umwelterklärung beschlossen wurde, wird sie ins Regionalprogramm aufgenommen.

E 4 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEMEINSAMEN REGIONALWIRTSCHAFTLICHEN ZIELEN UND EMPFEHLUNGEN

zu 4.1 Produktions- und Dienstleistungssektor

EMPFEHLUNGEN

- ▼ Realisierung von Gewerbegebieten in den regionalen Vorrangbereichen für betriebliche Nutzungen
- ▼ Ausbau des Regionalverbandes zu einem Forum für gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung unter Einbeziehung der Entwicklungs- und Entscheidungsträger der Tennengauer Wirtschaft (Kammern, AMS, Unternehmer bzw. Innovative Unternehmerpersönlichkeiten, Vertreter des berufsbildenden (Fachhochschul-)Schulwesens, sonst. Institutionen etc.) und Anpassung der Organisationsstrukturen für diese neuen Aufgaben – Ausbau der bestehenden Regionalverbandsgeschäftsführung zu einem Regionalmanagement mit einem Vollzeit-Geschäftsführer mit Sekretariat. Wie dem folgenden Schaubild zu entnehmen ist ergeben sich für den Regionalverband zahlreiche Handlungsmöglichkeiten bei der regionalen und kommunalen Zusammenarbeit (siehe Abbildung).

ABBILDUNG: Handlungsfelder einer regionalen und kommunalen Zusammenarbeit zur Wirtschaftsentwicklung

Hoheitliche Handlungsmöglichkeiten

Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Mitwirkung bei der Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Gewerbegebiete

Privatwirtschaftliche Handlungsmöglichkeiten

Vertragsraumordnung nach ROG 92, Flächenbevorratung, Herstellung von Infrastruktur, Berücksichtigung der Regionalen Wirtschaft bei der Auftragsvergabe, Einsetzung eines Regionalmanagements, Schaffung von gemeinsamen Angeboten/ Infrastruktur in den Bereichen Sport, Freizeit, Verkehr und Soziales ...

Vollzugsverbesserung

Rasche Verfahren bei Betriebsansiedlungen und -erweiterungen im eigenen Wirkungsbereich, aktive Unterstützung (Coaching) der Investoren bei den übergeordneten Behörden

Information

Information und Öffentlichkeitsarbeit nach „innen“ (für die Betriebe und Bevölkerung der Region) und nach „außen“ (z.B. für potentielle Investoren oder durch Lobbying für regionsrelevante Projekte bei übergeordneten Behörden) durch Standort- und Regionsmarketing

Anreizsystem

Sicherung günstiger Baulandpreise und günstiger Infrastrukturgebühren, Steuererleichterungen für Betriebe z.B. mit Lehrlingsausbildung, Zurverfügungstellung von günstiger Büroinfrastruktur für Investoren (in der Anfangsphase)

Vorschläge an übergeordnete Stellen

Raumordnung, Baurecht, Wirtschaftsförderung, Wohnbauförderung, Steuern

H: 2150098/Abbildungen/Wirtentw.cdr

Das Land Salzburg entwickelt derzeit (bis Sept. 1999) eine neue Strategie für das Regionalmanagement der Ziel 5b-Gebiete. Es besteht die Absicht die Regionalmanagementeinrichtungen auch nach Wegfall der Ziel 5b Förderung weiterbestehen zu lassen, weil das Land Salzburg darin – unabhängig von EU-Förderungen – eine Strategie zum Abbau von Unterschieden in der wirtschaftlichen Dynamik der einzelnen Landesteile sieht. Der Regionalverband Tennengau sollte sich daher in diesen Prozeß der Neustrukturierung des Regionalmanagement im Land Salzburg einklinken und sich um die Finanzierung eines Regionalmanagement im Rahmen des bestehenden Regionalverbandes Tennengau bemühen. Das Lammertal, das derzeit vom Ziel-5b-Regionalmanagement Pongau/Lammertal betreut wird, sollte dann vom Regionalverband Tennengau betreut werden. Der Pongau hat in dieser Hinsicht mit der Umsetzung des Projektes „Pong“ (Organisation einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung Pongau) ohnehin bereits eigene Wege beschritten, in die das Lammertal nicht mehr einbezogen wird.

▼ **Ausarbeitung und Umsetzung eines Regions- bzw. Standortmarketingkonzeptes mit einer umfassenden Vermarktungs- und (Projekt-) Entwicklungsstrategie**

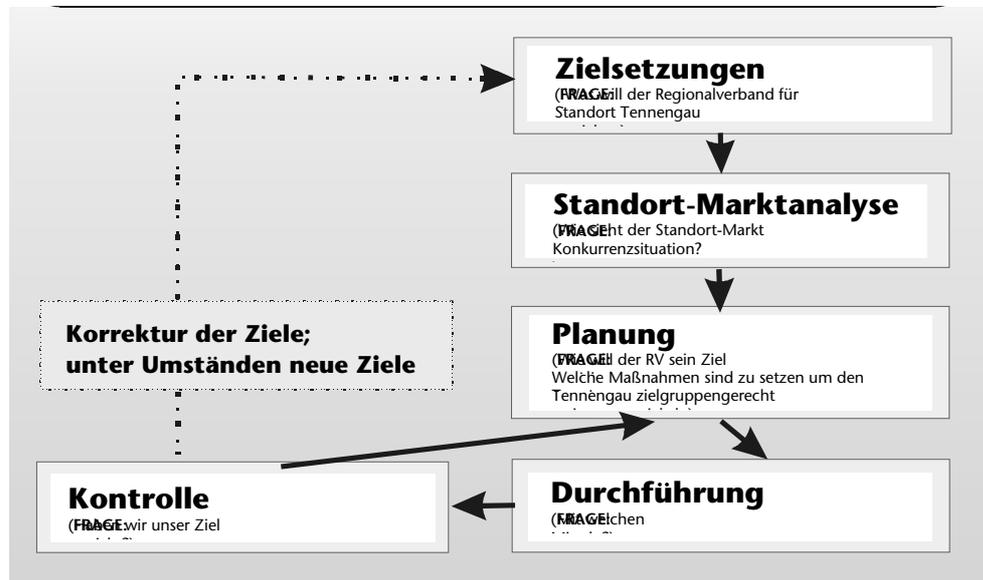
Das „Produkt“ Region bzw. Wirtschaftsstandort bedarf ebenso einer aktiven Vermarktung wie andere Produkte, denn was nützt der beste Standort, wenn nicht dessen Vorzüge aktiv an potentielle Investoren vermittelt werden. Dazu gehört u.a. auch die Schaffung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas in der Region.

Eine der ersten Hauptaufgaben des Regionalmanagement Tennengau wäre die Erarbeitung (gemeinsam mit Experten) eines Regions- bzw. Standortmarketingkonzeptes.

Prioritär sollte dabei auch die Forcierung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den (Industrie-)Standort Tennengau/Hallein bzw. dessen Vorzüge und Stärken sein. Eine Reihe von Einzelmaßnahmen (siehe Abbildung oben) wie die Erstellung einer Standortbroschüre, einer Präsentation im Internet, Durchführung von jährlichen Tagungen zur regionalen Wirtschaftsentwicklung, Vergabe eines Innovationspreises, Imagekampagnen etc. kommen dabei in Betracht.

Die Erstellung und Umsetzung des Regions- bzw. Standortmarketingkonzeptes erfordert eine enge Kooperation mit den Institutionen des Landes Salzburg (Abteilung 15 Wirtschaft und Tourismus und Abteilung 7 Raumplanung beim Amt der Sbg. Landesregierung, „SalzburgAgentur“ sowie „Land Invest“) entsprechend einzubinden.

ABBILDUNG:
Elemente eines (Betriebs-)Standortmarketing¹



H:\2150098\Abbildungen\Standortmarketing.cdr

Die im folgenden angeführten (Teil-)Maßnahmen sind wichtige Projekte für die regionale Wirtschaftsentwicklung des Tennengau. Sinnvollerweise sollten sie in eine umfassende Regionsmanagement- u. Standortmarketingstrategie (siehe oben) eingebettet sein, dies würde den besten Umsetzungserfolg gewährleisten.

¹ Was meint man mit Standortmarketing ?

Standortmarketing ist: Die Darstellung der Vorzüge einer Region als Betriebsstandort und die aktive Vermittlung dieser Vorzüge gegenüber möglichen Investoren. Oder anders ausgedrückt:

Standortmarketing ist die Ausrichtung eines Standort-Anbieters am Standort-Markt zur Gewinnung neuer und Sicherung bestehender Betriebsstätten, durch systematisches Vorgehen. Folgende Schritte sind dabei relevant:

1. Zieldefinition: Frage: Was wollen wir erreichen?

Ziel ist zum Beispiel die Bestandspflege bestehender Betriebe und Ansiedlung neuer Betriebe. Bei der Ansiedlung soll der Schwerpunkt auf wertschöpfungsstarke, technologieintensive Betriebe gelegt werden. Anzustreben ist z.B. eine hohe Wertschöpfung bei geringem Flächenbedarf.

2. Marktanalyse: Fragen: Wie sieht unser Markt aus?; Inwieweit entspricht unser Standort Tennengau den Anforderungen unserer Investorenzielgruppe?

3. Planung und Durchführung: Fragen: Wie wollen wir unsere Ziele erreichen?; Mit welchen Mitteln?; Zum Beispiel durch verstärkte Kommunikation mit Investoren durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, persönliche Ansprache (Aquisition) sowie aktive Medienarbeit insbesondere in einschlägigen Medien. Welche Maßnahmen sind zu setzen um den Standort zielgruppengerecht weiter zu entwickeln? z.B. Maßnahmen zur Ausbildung von bestimmten Fachkräften, Aufbau von Clustern etc.

4. Kontrolle: Frage: Haben wir die Ziele erreicht?

5. Korrektur der Ziele, neue Ziele

als Folge der Kontrolle (Punkt 4) kann sich die Notwendigkeit von Punkt 5 ergeben, weil Standortmarketing ein dynamischer Prozeß ist der flexibel auf Änderungen am Markt reagieren muß.

▼ **Einrichtung einer Investoren-Betreuung (Coaching) für Behördenverfahren und Förderungsansuchen**

Investoren sind grundsätzlich immer an raschen Behördenverfahren interessiert. Empfehlenswert ist dabei ein Ansprechpartner (Coaching z.B. durch Regionalverbandsgeschäftsführer bzw. Regionalmanager) für die Begleitung bei allen Behördenangelegenheiten (und Förderansuchen) im Zuge einer Neuansiedlung oder Betriebserweiterung – er soll den Prozeß vom ersten Kontakt bis zum (möglichen) Abschluß des Investments begleiten. Der regelmäßige Kontakt mit den Wirtschaftstreibenden der Region wäre eine weitere wichtige Aufgabe, um z.B. mögliche Kooperationen etc. innerhalb der Region frühzeitig anbahnen zu können. Dies ist auch eine Maßnahme zur Schaffung bzw. Verbesserung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas.

▼ **Errichtung eines technologieorientierten Gründer-, Gewerbe- oder Dienstleistungszentrums**

Betriebsgründern soll in diesem Zentrum durch die Bereitstellung eines variablen Raumangebotes, gemeinsamer Büro- und Verwaltungseinrichtungen sowie Management-, Beratungs- und Betreuungsleistung eine entsprechende Starthilfe gewährt werden. Dieses Zentrum sollte auch Standort für Forschung und Entwicklung sein und eine entsprechende Ausstattung im Hochtechnologiebereich anbieten. Eine enge Kooperation mit einem ausgelagerten Multimedia-Fachhochschul-Standort Puch/Urstein und/oder dem Holztechnikum Kuchl und/oder der HTL Hallein ist hier anzustreben.

Dieses Gründerzentrum sollte zum Kompetenzzentrum der im Tennengau stark vertretenen bzw. ansiedlungsbereiten technologieorientierten Branchen werden. Gezielt sollen damit die vorhandenen Stärken durch Kooperationen und Netzwerkbildung von Betrieben und Ausbildungs- sowie Forschungseinrichtungen gefördert werden.

Die Schaffung eines Gründerzentrums „Holzwirtschaft“, wurde von der Arbeitsgruppe „Wirtschaft – Betriebsstandorte, Produktion und Dienstleistungen“ als chancenreiches Potential angesehen, weil 25 % der Arbeitsplätze im Holzver- und Holzbearbeitungsbereich des gesamten Bundeslandes im Tennengau angesiedelt sind und mit dem Holztechnikum in Kuchl eine Top-Ausbildungsstätte in der Region vorhanden ist.

Das chancenreichste und verfolgenswerteste regionale Potential stellt allerdings der Standortbereich Puch-Urstein dar, der nun in einem hohen Maß für überregionale Standortüberlegungen verfügbar ist und ein besonderes Lagepotential aufweist. Die Bestrebungen zur Errichtung eines Technologieparks mit umweltfreundlichen High-Tech-Betrieben bzw. Dienstleister z.B. in den Bereichen Telekommunikation, Informationstechnologie und Multimedia sollten von allen Tennengauer Gemeinden mitgetragen und mitentwickelt – im Sinne von gemeinsam genutzt - werden.

▼ **Unterstützung des Aufbaus von Stärkefeldern (Cluster, flexible Netzwerke) und Unternehmenskooperationen**

Die klein- und mittelbetriebliche Struktur bedingt oft, daß größere Vorhaben (Aufträge, Mitarbeiterausbildung etc.) von einzelnen Unternehmen nicht wahrgenommen werden können. Häufig leisten sich Klein- und Mittelbetriebe aufgrund ihres Einzelkämpfertums einen Maschinenpark der nicht entsprechend ausgelastet werden kann. Ähnliches gilt für die Mitarbeiterfortbildung, der einzelne Betrieb ist oft nicht in der Lage, die erforderliche Fortbildung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Diesen Problemen wird in einigen österreichischen Regionen bereits erfolgreich durch stärkere Spezialisierung und den Aufbau von Kooperationen und Netzwerken entgegengewirkt.

Neuerdings wurde eine derartige Kooperative für den Bereich Holzwirtschaft im Pinzgau von Tischlern, Holzbauunternehmen und Holz-Designern gegründet, um die Wertschöpfung aus dem Rohstoff Holz im Pinzgau zu verbessern.

Aufgrund der bestehenden Betriebsstruktur erscheinen im Tennengau neben Holz auch Netzwerke im Bereich der Baustoffindustrie, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie der chemischen Industrie sinnvoll.

▼ **Flächendenkende Teilnahme am Betriebsflächeninformationssystem**

Das Land Salzburg (Abteilung 15) und die Land Invest haben im Zuge der Umsetzung des „Wirtschaftsleitbildes Land Salzburg“ eine Standortinformationsdatenbank (Salzburger Betriebsinformationssystem, SABS) mit allen wichtigen Standortdaten für unverbaute Betriebsflächen (Lage, Infrastrukturausstattung, Grundstückskosten etc.) eingerichtet. Diese soll ansiedlungswilligen Betrieben bzw. den Institutionen die mit der Betriebsansiedlung befaßt sind einen raschen Überblick über die freien Gewerbeflächen geben. Der RVT sollte sich um die laufende Datenpflege kümmern.

▼ **Aufbau einer gemeinsamen langfristigen Standortentwicklung bzw. eines Flächenmobilisierungs- und Flächenbevorratungsmanagements**

Die Tennengauer Gemeinden sollten bei der Verfügbarmachung von Industrie- und Gewerbeflächen kooperieren und sich nicht gegenseitig konkurrenzieren. Längerfristiges Ziel kann dabei nur ein interkommunaler Vorteilsausgleich bei erfolgter Betriebsansiedlung sein. In einer ersten Stufe sollte dazu eine Art Flächenmobilisierungs- und Flächenbevorratungsmanagement zur Sicherung günstiger Gewerbe- und Industriegrundstücke etabliert werden mit der Aufgabe, sich auch aktiv um Tauschflächen bemühen, da die Zurverfügungstellung von geeignetem Bauland seitens der Grundbesitzer häufig auch von entsprechenden Tauschmöglichkeiten abhängig ist. Der Regionalverband / die Gemeinden sollte(n) dabei mit der Land-Invest kooperieren.

▼ **Aufrechterhaltung bzw. Steigerung der Attraktivität der Nahversorgung (Handel und Dienstleistungen)**

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Lebensmittelnaheversorgung in kleineren Orten sollten Maßnahmen unterstützt werden, die es den Lebensmittelnaheversorgern ermöglichen zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Neben Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sollten daher weitere Dienstleistungs- und Warenangebote in diese Läden integriert werden wie z.B. Trafik, Lotto/Toto- und Fotoannahmestelle, Putzereiannahmestelle u.a. z.B. Poststelle (falls auch kleinere Postämter in Frage gestellt werden) etc. Denkbar wären zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung auch Kooperationen mit bäuerlichen Direktvermarktern (Bauernladen) oder Wirten.

Auch mobile Lebensmittelläden stellen eine adäquate Alternative dar, falls ein Lebensmittelgeschäft nicht mehr aufrecht zu erhalten ist.

▼ **Stärkung des Tennengaus als Einzelhandelsstandort (insbesondere des Bezirkshauptortes Hallein) durch gezielte Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung**

Der Tennengauer Einzelhandel hat erhebliche Kaufkraftabflüsse in Richtung der beiden großen Einkaufszentren in Salzburg bzw. Wals-Siezenheim zu verzeichnen. Dies trifft vor allem Hallein (insb. dessen Innenstadt). Es sollten daher in der Region gezielt Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung gesetzt werden. Ein eigenes Citymarketingkonzept zur Aufwertung des Bezirkshauptortes Hallein als Einzelhandelsstandort sollte die entsprechenden Akzente bringen und würde die gesamte Region aufwerten. Das Konzept sollte dem Trend „Erlebnis Einkauf“ verstärkt Rechnung tragen z.B. durch Rahmenprogramme und Veranstaltungen zu den Themen Kelten, Salz, Folk-Musik, Biertradition oder im November/Dezember zum Thema „Stille Nacht“ (Stichwort: Hallein als langjährige Wirkungsstätte von Franz Xaver Gruber).

Allgemein sollten möglichst auch unkonventionelle Maßnahmen ins Auge gefaßt werden. Ein interessantes Beispiel ist in dieser Hinsicht die Überlegung des Stadtmarketing Wels, wo ernsthaft überlegt wird die historisch reizvollen Teile der Welser Altstadt zu überdachen, um wieder mehr Kunden ins Stadtzentrum zu ziehen. Ziel dabei ist es, eine überdachte „Einkaufsmeile“ in historischem Ambiente mit 200 Geschäften zu schaffen (ähnlich den überdachten Einkaufspassagen in Mailand), wo der Kunde ohne Wind und Wetter ausgesetzt zu sein, ein Einkaufserlebnis vorfindet, das kein Einkaufszentrum zu bieten hat.

Ein besonders entwicklungsfähiges Potential auch die Halleiner Pernerinsel. Mit diesem einmaligen Potential sollte jedoch behutsam umgegangen werden – ein Ideenwettbewerb unter potentiellen (österreichischen) Betreibergesellschaften/Investoren sollte jedoch eine entsprechende Auswahlmöglichkeit bieten können.

▼ **Laufende Entwicklung der harten Standortfaktoren**

Laufende Prüfung ob die harten Standortfaktoren (Energie- u. Verkehrsinfrastruktur sowie moderne Informations- und Kommunikationsinfrastruktur) den Anforderungen entsprechen. Schwächen sollen dokumentiert und den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

zu 4.2 **Tourismus und Freizeitwirtschaft**

EMPFEHLUNGEN

▼ **Schaffung einer Tennengau Tourismus GmbH** zur effizienten Vermarktung und Entwicklung der touristischen Angebote und Potentiale¹

Die Teilregionen (Lammertal und Salzachtal) könnten mit einer gemeinsamen Gesellschaft zahlreiche Synergien nützen, insbesondere im Bereich Call Center, EDV-Vernetzung, Verkauf und Incoming, Angebotsentwicklung, Projektbetreuungen, Qualitätssicherung, Service und Schulung, Veranstaltungsplanung, Events und Mitarbeiter. Die Nutzung dieser Synergien hätte eine Halbierung der Managementkosten zur Folge.

Da beide Regionen auf Grund der vorhandenen Stärken verschiedene Kernangebote und Hauptgästegruppen (Zielgruppen) identifiziert haben, wird die GmbH auch diesen Verschiedenheiten beim Marketing Rechnung zu tragen haben.

Das Lammertal² wird um die zwei Kernangebote „Natur-Erleben“ und „Kultur/Stadt Salzburg“ herum regionale Angebote mit „Verkaufsalleinstellung“ für folgende Hauptzielgruppen entwickeln: Ältere Erwachsene ohne Kinder (mit den Angeboten: Wandern, Langlaufen, Cross Country, Salzburg, Kultur, Autoausflüge etc.); Familien mit Kindern (mit den Angeboten: KinderclubSkigbiet, Schischule, Familien-Trekking, Ausflüge); Junge Erwachsene ohne Kinder (mit den Angeboten: Ski, Trekking, Aktiv); und weiters Stammgäste und Gruppen-Busgast (mit den Angeboten: Gruppenhäuser, Packages, Salzburg und Ausflüge).

1 Die Tourismusverantwortlichen der Region Lammertal Dachstein West und des Tennengauer Salzachtal haben 1998 in Arbeitsgruppen jeweils mit der ÖAR-Regionalberatung die Möglichkeiten für die künftige Tourismusorganisation der Teilregionen bzw. des gesamten Tennengaus diskutiert und ein Konzept erarbeitet, welches eine gemeinsame Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft für das Lammertal und das Salzachtal vorsieht. Erster konkreter Umsetzungsschritt dieses Prozesses war Anfang 1999 die Gründung der „Tourismusregion Lammertal-Dachstein West GmbH“

2 Die Anfang 1999 gegründete „Tourismusregion Lammertal-Dachstein West GmbH“ wird in den nächsten Jahren dieses engagierte Arbeitsprogramm umsetzen.

Für das Salzachtal werden allgemein gute Möglichkeiten gesehen die Region als Freizeitregion positionieren zu können. Als Geschäftsfelder wurden vor allem Kultur, Events, Ausflug, Gesundheit, Rad, Busgruppen, Geschäftsreisende und Golf identifiziert.

▼ **Verwirklichung des Nationalparkes Kalkhochalpen³** unter Einbeziehung des Naturschutzgebietes im Bereich Tennengebirge (Lammertal)

Das touristisch vermarktbares Potential der (südlicheren Teile der) Region ist in der Hauptsache die intakte schöne Natur- und Kulturlandschaft und die „Bergwelt“. Im Sommer liegt das Potential bei den (Berg-) Wanderurlauben (Trekking) und beim klassischen Erholungsurlaub (Ausspannen, ‚Nichtstun‘, Spaziergehen). Eine Vielzahl von Regionen in Österreich und Salzburg bieten diese „Produkte“ an. Weitgehend ähnliche Produkte stellen das Tourismusmarketing vor die Aufgabe: Wie kann man das eigene Angebot am Markt so positionieren, daß es von jenem der Mitbewerber unterscheidbar wird bzw. sich als etwas Besonderes (zumindest als ein „relatives“ Alleinstellungsmerkmal) hervorhebt.

In diesem Zusammenhang erscheint die Verwirklichung des „Nationalpark Kalkhochalpen“ ein entwicklungsfähiger Ansatz zu sein. Zwar ist die Nationalparkstrategie nicht die alleinige Lösung für den Fremdenverkehr der Region, aber sie könnte sich wie beim Nationalpark Hohe Tauern als bedeutender Faktor für die Stellung am Markt entwickeln.

Daher sollten die Arbeiten zur Verwirklichung des „Nationalpark Kalkhochalpen“ wieder aufgenommen werden. Die Vorarbeiten waren Mitte der 90er Jahre bereits recht weit gediehen.

Im Gegensatz zum Nationalpark Hohe Tauern stellen nicht Private, sondern zu 80 Prozent die Österreichischen Bundesforste und zu 20 Prozent die Bayerischen Saalforste den Grund und Boden. Beide Institutionen hatten Mitte der 90er-Jahre bereits positiv auf ein etwaiges Projekt reagiert.

Positiv ist auch hervorzuheben, daß es sich beim betreffenden Gebiet bereits jetzt schon um ausgewiesenes Naturschutzgebiet handelt – laut Naturschutzgesetz ist dies jener Schutzstandard, der auch für Nationalparks gilt. Alle Nutzungen, die derzeit gestattet sind, würden auch nach der Verwirklichung des Nationalparks erlaubt sein -, auch die Jagd. Schließlich ist die Jagd auch im Nationalpark „Hohe Tauern“ erlaubt.

Der Begriff „Nationalpark Kalkhochalpen“ würde einen unverwechselbaren Markennamen darstellen, der für den Naturerlebnis suchenden Urlauber ein zusätzliches Motiv für den Urlaub in der Region bieten könnte.

Durch die Verwirklichung des Nationalparkes könnte sich der Tennengau als Nationalparkregion profilieren und die „Produkte“ schöne Natur- und

³ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die Nationalparkidee wie beim Nationalpark Hohe Tauern auch glaubwürdig vertreten werden muß.

Kulturlandschaft, Berge etc. glaubwürdiger „vermarkten“. Auch können über die Marke Nationalpark die verschiedenen Formen des Wanderns (Talwandern, Almwandern, Themenwandern etc.) besser am Markt positioniert werden – das Wandern im eigentlichen Nationalparkgebiet (Hochgebirge) ist natürlich nur ein kleines Segment.

Darüber hinaus könnte auch der Zusammenhang „Natur und Kultur“ positive Auswirkungen für die „Nationalparkregion vor den Toren der Festspielstadt Salzburg“ bringen.

Um diesen Prozeß wieder in Gang zu bringen, sollten der Regionalverband und die betreffenden Tennengauer Gemeinden (Golling und Kuchl) aktiv werden. Denkbar wäre auch eine „kleine Variante“ (ohne Pinzgauer und Pongauer Gemeinden) bei der sich nur die vorgesehenen Gebietsteile von Golling und Kuchl an den bereits bestehenden Nationalpark Berchtesgaden im Sinne einer grenzüberschreitenden (EuRegio-)Lösung „anhängen“. Sinnvoll wäre es auch, die umfangreichen bestehenden Naturschutzgebiete im Bereich des Lammertaler Tennengebirges miteinzubeziehen, damit könnte sich auch das Lammertal als Nationalparkregion positionieren.

▼ **Gemeinsame Errichtung eines „Erlebnishallenbad Tennengau“**

Der Tennengau verfügt derzeit über kein den modernsten Anforderungen entsprechendes Hallenbad.

Einen über die Gemeinde hinausreichenden Einzugsbereich hat das Gollinger Hallenbad – es wird auch durch einen Gratis-Ski-Bäder-Freizeitbus (St. Martin-Lammertal-Golling) angefahren. Neben Golling verfügt auch Kuchl über ein Hallenbad. Beide Bäder müssen jedoch in den nächsten Jahren saniert werden.

Ausgehend von dieser Situation sollte daher eine gemeinsame (größere) regionale Tennengauer Lösung angestrebt werden (Vorbilder könnten die bestehende Watzmann-Therme oder das Projekt Wasserwunderwelt Neukirchen a. Großv. sein). Ein „Erlebnisbad“ von entsprechender Größe wäre auch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Tourismusregionen in Salzburg. Überdies könnte damit auch das Bevölkerungspotential des Salzburger Zentralraums angesprochen werden, da auch die Stadt Salzburg in dieser Hinsicht nicht entsprechend versorgt ist. Der Standort sollte so gewählt werden, daß er sowohl eine gute Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Verkehr aufweist, als auch ein entsprechendes Bevölkerungs- und Gästepotential im unmittelbaren Einzugsbereich anspricht. Als Standort würde sich z. B. der Raum Golling, Kuchl, Vigaun und u.U. auch Abtenau anbieten. Seitens der Gemeinde Vigaun könnte man sich im Anschluß an das Kurzentrum ein entsprechendes Projekt vorstellen. Abtenau plant ein Kur- und Therapiezentrum zur Nutzung seiner Heilwasservorkommen – dabei wäre auch ein öffentlich zugänglicher Bereich geplant.

Im Schienennahverkehr (Strecke: Salzburg-Golling) wird durch das Landesprogramm NAVIS bis 2004 ein Halbstundentakt mit 5 zusätzlichen Haltestellen eingeführt – die eigentliche Standortfrage wird aufgrund dieser verbesserten Erreichbarkeitsverhältnisse relativiert. Jedenfalls aber ergibt sich aufgrund der derzeit bestehenden Situation ein regionaler Koordinationsbedarf.

▼ **Ausbau des bestehenden „Kelten- und Salzangebotes“ zur weiteren Profilierung als Keltenregion**

Mit dem Keltenmuseum, dem Keltendorf (mit dem archäologischen Lehrpfad) auf dem Dürrnberg und dem (Erlebnis-) Salzbergwerk sind bereits besonders attraktive Anziehungs- bzw. Anknüpfungspunkte vorhanden. Dieses Potential scheint jedoch für den gesamten Tennengau, aber vor allem für Hallein und Umgebung weiter ausbau- und entwicklungsfähig zu sein, daher sollte dieses Alleinstellungsmerkmal „Kelten“ durch konsequente weitere Positionierung als Keltenstadt bzw. Keltenregion in Zukunft verstärkt werden. Projekten wie der Errichtung einer Schausaline im Halleiner Keltenmuseum, der Nachbau eines historischen Salzschiffes mit anschließender Nutzung für kulturelle und touristische Aktivitäten auf der Salzach im Rahmen des Keltenmuseums sollte hohe Priorität eingeräumt werden.

Um die Region und das Thema Kelten wieder verstärkt ins Bewußtsein der nationalen aber auch internationalen Öffentlichkeit zu rücken sollte ernsthaft eine Neuauflage der vor 20 Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Landesausstellung zum Thema „Kelten“ durchgeführt werden – damals besuchten 340.000 Personen diese Ausstellung. Das Konzept sollte so angelegt sein, daß die positiven Effekte möglichst über die eigentliche Landesausstellungssaison hinaus wirken.

Weitere Potentiale mit historischem Anknüpfungspunkt – jedoch im Verhältnis zum Thema Kelten mit wesentlich geringerer Strahlkraft - ergeben sich durch die ehemalige römische Siedlung/Post- und Raststation Cucullae (Gemeinde Kuchl). Da diese römische Raststation archäologisch noch nicht erforscht ist, sollte eine Auswertung zumindest geprüft werden. Von historischem Interesse ist auch das Wirken des Hl. Severin im Tennengau.

▼ **Ausbau von Angeboten für Radfahrer und Mountain-Biker**

Durch das Salzbachtal führt der stark frequentierte Tauernradweg, dieser bietet entsprechende Anknüpfungspunkte zur Profilierung im Radtourismus, ebenso wie der alljährlich in der Region durchgeführte „Salzburger Radmarathon“ mit Start und Ziel in Hallein – die 205 Km lange Strecke ist die ganze Saison über permanent beschildert. Um dieses Potential in Zukunft für die Region stärker nutzbar zu machen, sollte bei den bestehenden Strecken „Salz-Tour“, „Tennengauer Radwanderweg“ und den weiteren in der „Radkarte Tennengau“ angeführten Touren eine Qualitätsverbesserung (Beschilderung, fahrradfreundliche Wirte und Hotels, Servicestationen etc.)

durchgeführt werden. Sinnvoll wären auch Ergänzungen um bestimmte Themen wie z.B. Kelten, Römer, historisch bedeutsame sakrale und profane Bauten. Das verbesserte Angebot sollte in weiterer Folge in einen Radwanderführer Tennengau mit genauer Routenbeschreibung zusammengefaßt dargestellt werden, sinnvoll wäre auch die Integration des Radangebotes in eine etwaige Neuauflage des „Reise- und Kulturführers Tennengau“, der jedoch vom Erscheinungsbild (Layout etc.) verbessert werden müßte (siehe Maßnahme „Koordinierte Vermarktung der Sehenswürdigkeiten ...“). In weiterer Folge sollte dann das touristische Marketing verstärkt auch auf Radfahrer abgestellt werden.

Für das Mountain-Biking sollte eine Auswahl an zusammenhängenden Strecken mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden geschaffen werden.

▼ **Sicherung der Kurstandorte im Tennengau**

Der Tennengau hat derzeit zwei Kurstandorte/Kurzentren (Vigaun/St.Margarethen, Hallein/Bad Dürrenberg) und zwei Hotels mit einem abgerundeten Kurangebot (Puch/Vollererhof, St.Koloman/Hotel Sommerau) anzubieten. Die Bestrebungen von Abtenau seine Heilquellen durch ein Therapiezentrum zu nutzen runden diese Möglichkeit der Schwerpunktbildung im Bereich Kur ab. Eine Positionierung als Kurregion erscheint jedoch aufgrund der starken Konkurrenzsituation im eigenen Bundesland (Gasteinertal), in Oberösterreich (Gainberg etc.) und den steirischen und burgenländischen Thermenregionen wenig sinnvoll. Das Kurangebot und die zwei bestehenden Kurstandorte sollten jedoch gesichert werden (siehe dazu Abschnitt „3.3.2 Touristische Entwicklungsbereiche – Kur“ und Planungskarte 2)

▼ **Ausbau des Angebotes für Wasser-Trendsportarten**

Einige Betriebe haben sich auch auf Trendsportarten (Canyoning, River Rafting, Kanutouren, Flosstouren etc) spezialisiert. Bei diesem Angebot könnte sich die Region Lammertal weiter profilieren, insbesondere bei Canyoning und Rafting sind die Bedingungen auf der Lammer sehr gut. Da es in diesem Sportbereich aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten eine eingeschränkte Anzahl an Mitbewerbern gibt, sollte diese relative Alleinstellungsposition – die Umweltverträglichkeit vorausgesetzt - in Zukunft stärker am Markt positioniert werden.

▼ **Koordinierte Vermarktung der Sehenswürdigkeiten der Region und stärkere Einbeziehung der Sehenswürdigkeiten und kulturellen Angebote der Nachbarregionen und der Stadt Salzburg in das touristische Marketing**

Die Sehenswürdigkeiten der Region wie das Keltenmuseum und Keltendorf, das Salz(schau-)bergwerk, die Heimatmuseen, der Gollinger Wasserfall, der Auchbachfall, die Gletscherschliffe in St.Koloman und Adnet, das Bluntautal, die Lammeröfen, die Salzachöfen und die Naturlehrpfade (Marmor-, Wald-,

Wanderlehrpfade) etc. sollten koordiniert mit entsprechenden (CARD-) Angeboten im Öffentlichen Verkehr und als (Rad-)Wander-Angebote vermarktet werden.

Der Tennengau eignet sich auch ausgezeichnet als Ausgangspunkt für Ausflüge zu bekannten Sehenswürdigkeiten und Naturschönheiten in die Nachbarregionen. Beispiele dafür sind der Königsee in Berchtesgaden, das Salzkammergut mit seinen Seen und bekannten Orten wie Bad Ischl oder dem Weltkulturerbe Hallstatt. Stärker in das touristische Marketing sollte auch die Nähe zur Festspiel- und Weltkulturerbestadt Salzburg einfließen.

Die Erreichbarkeit der Stadt Salzburg ist vom Tennengauer Salzbachtal aus auch mit der Bahn sehr gut – durch das NAVIS Programm wird die Erreichbarkeit bis zum Jahr 2004 noch wesentlich verbessert (Halbstundentakt zwischen Golling und Salzburg mit 5 zusätzlichen Haltestellen im Tennengauer Salzbachtal). Auch hier sollten CARD-Packages mit ÖV-Lösungen angeboten werden (z.B. in Kooperation mit der Salzburg CARD der Salzburger Fremdenverkehrsbetriebe)

Ausgezeichnet und vorbildhaft aufbereitet sind die Sehenswürdigkeiten und naturräumlichen Besonderheiten der Region im „Reise- und Kulturführer“ Tennengau. Eine etwaige Neuauflage sollte jedoch mit Radkarten für die Radtouren in der Region versehen werden und dem Thema Kelten und Nationalpark (falls verwirklicht) entsprechenden Raum geben.

Bei einer Neuauflage sollten auch das Layout und das äußere Erscheinungsbild stark verbessert werden (vierfärbig, mehr Fotos der Natur- und Kulturlandschaft etc.). Mittels Sponsoren sollte eine möglichst flächendeckende Verteilung im Tennengau sichergestellt werden, da die Inhalte auch für die Einheimische Bevölkerung sehr interessant sind und zur Identifikation mit der Region beitragen.

▼ **Regional abgestimmter Ausbau bzw. Schaffung von Erlebnisangeboten am Karkogel und Zinkenkogel**

Von regionaler Bedeutung für das Lammertal sind die Bestrebungen des Fremdenverkehrsverbandes Abtenau das bestehende Sommer- und Winterangebot am Karkogel auszubauen, um den Karkogel als Sport- und Erlebnisberg/Erlebniswelt profilieren zu können.

Auch am Halleiner Zinkenkogel gibt es Bestrebungen Erlebniseinrichtungen zu schaffen (z.B. Sommerrodelbahn). Durch regionale Abstimmung des Angebotes soll eine unnötige Konkurrenzsituation vermieden werden.

▼ **Ausbau des Urlaubes am Bauernhof und Schaffung von „Erlebnis-Angeboten“ am Bauernhof** z.B. durch Schaffung von „Schaubauernhöfen“ (in bestehenden Betrieben) die Einblick in die Wirtschaftsweise und Tierwelt am Bauernhof geben z.B. Brotbacken im Steinofen, Käseherstellung, Stallarbeiten (Melken und Fütterung etc.), Heuernte, Schnapsbrennen etc.

Auf den Schaubauernhöfen sollte es auch für Tagesausflüge von Schulklassen und Kindergartengruppen aber auch für Schullandwochen entsprechende Angebote geben. Es wäre dies auch eine gute Maßnahme zur Kundenbindung für die Produkte der heimischen Landwirtschaft (siehe dazu auch Abschnitt 4.2. Land- und Forstwirtschaft).

▼ **Ausbau des Reitangebotes**

In der Tennengauer Landwirtschaft insbesondere im Lammertal hat die Pferdezucht und Pferdehaltung eine lange Tradition. Aufbauend auf dieser Tradition und bereits bestehenden Einrichtungen (Rupertushof in Abtenau und Reitstall Georgenberg in Kuchl) könnte dieses Potential durch die Schaffung von Reitwegen stärker genutzt werden, dies sollte insbesondere auch unter dem Aspekt zusätzlicher Erwerbskombinationsmöglichkeiten für die Landwirtschaft gesehen werden (siehe dazu auch Abschnitt 4.2 Land- und Forstwirtschaft)

▼ **Weitere Profilierung als Bauernherbstregion unter verstärkter Einbeziehung des Urlaub am Bauernhof**

Als (ausbaufähiges) Angebot zur Saisonverlängerung hat sich in den letzten Jahren der Salzburger Bauernherbst etabliert, dieses Angebot sollte durch einen weiteren Ausbau des bereits vielfältigen „urtypischen und unverwechselbaren“ Angebotes unter verstärkter Einbeziehung des Urlaub am Bauernhof konsequent verfolgt werden.

▼ **Ausbau des „Stille Nacht“ Angebotes in Hallein**

Ein ausbaufähiges Potential – z.B. im Rahmen des Halleiner Advent - ergibt sich auch rund um das weltbekannte Weihnachtslied „Stille Nacht, Heilige Nacht“, insbesondere für Hallein (aber auch für die gesamte Region) als langjährige Wirkungsstätte von Franz Xaver Gruber, dem Komponisten des weltberühmten Weihnachtsliedes. Ein entsprechendes Angebot für eine stärkere touristische Vermarktung dieses Potentials gibt es aber weder in Hallein noch in den anderen Stille Nacht-Orten Salzburgs. Das Halleiner „Stille Nacht“- Museum sollte als erste Maßnahme seine Öffnungszeiten ausdehnen und das ganze Jahr über zugänglich sein.

Eine Kooperation mit den Stille-Nacht-Orten Oberndorf/Arnsdorf und Wagrain sollte daher angestrebt werden um in einer ersten Phase gemeinsam ein entsprechendes Angebot schaffen zu können, insbesondere mit Oberndorf / Arnsdorf – immerhin verzeichnen die Oberndorfer „Stille-Nacht-Gedenkstätten“ doch einen erheblichen Bustourismus (von 2-3 Reisebussen pro Tag im Jahresdurchschnitt und bis zu 20 Reisebussen/Tag im Advent). Sinnvoll wäre etwa die Kreation einer Stille-Nacht-Tour zu den verschiedenen Wirkungsstätten von Franz Xaver Gruber und Joseph Mohr.

Die Verwirklichung des Konzeptes „Silent Night Wonderland“ des Halleiner Tourismusverbandes bietet die Gelegenheit ein Angebot zu schaffen, welches eine internationale Vermarktung dieses Potentials sinnvoll erscheinen läßt.

▼ **Qualitätsverbesserung hinsichtlich Schneesicherheit**

Von (über-)regionaler Bedeutung sind die Schigebiete Dachstein-West, Abtenau, Postalm (hochgelegenes sehr schneesicheres Schi- und Langlaufgebiet), Hallein-Bad Dürrnberg und Krispl-Gaisau/ Hintersee. In den letzten Jahren (Ausnahme Winter 1998/99) gab es jedoch Probleme mit der Schneelage und insbesondere auch beim Langlauf. Nach Möglichkeit sollten daher schneesichere Angebote durch Beschneigungsanlagen und Abrundung der bestehenden Schigebiete in höhere Lagen geschaffen werden, zur Sicherung eines adäquaten Angebots im Langlauf sollten bereits erschlossene höhergelegene Gebiete ins Auge gefaßt werden – jeweils unter Voraussetzung Umweltverträglichkeit.

▼ **Durchführung von Aktionen zur Hebung der (Betten-) Qualitätsstandards in den Beherbergungsbetrieben, zumindest auf 3-Stern Niveau**

Wie die Strukturuntersuchung gezeigt hat, weist der Tennengau deutliche Mängel bei der Zimmerausstattung auf. Gegenüber dem Durchschnitt der Salzburger Landbezirke (rd. 29%-Anteil an 2/1-Stern Betten) zeigt sich sowohl für das Lammertal (rd. 47%) als auch das Salzachtal (knapp über 51 %) ein deutlich höherer Anteil bei den 2/1-Stern-Betrieben. Aktionen zur Hebung des Qualitätsstandards (auch in Privaten Unterkünften) zumindest auf 3-Stern-Niveau sollten daher durchgeführt werden, um mittelfristig auf das Niveau der Salzburger (Landbezirke) zukommen.

▼ **Motivation und Unterstützung der Tennengauer Wirte zur Teilnahme an der Aktion „Salzburger Wirtshauskultur“ durch die Tourismusorganisationen und Gemeinden**

Das Verschwinden von traditionellen Salzburger/Tennengauer Wirtshäusern bedeutet auch den Verlust eines unwiederbringlichen Salzburger Kulturgutes sowohl für Einheimische als auch für Gäste. Die unverwechselbaren, ursprünglichen und authentischen Eigenarten einer Region kommen beim Gast sehr gut an und sind häufig ein wichtiger Erfolgsfaktor im touristischen Wettbewerb der Regionen – dies zeigt auch der Erfolg der Aktion „Salzburger Bauernherbst“. Die Initiative der Wirtschaftskammer zur Erhaltung der Salzburger Wirtshauskultur sollte daher von den regionalen Tourismusorganisationen und den Gemeinden zumindest durch ideelle Beiträge unterstützt werden.

zu 4.3 Land- und Forstwirtschaft

EMPFEHLUNGEN

▼ Ausbau der Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte

Die Landwirtschaftliche Produktion ist in den letzten Jahren, insbesondere seit dem EU-Beitritt Österreichs mit sinkenden Erzeugerpreisen konfrontiert, diese wurden zwar durch verschiedenste Ausgleichsmaßnahmen (degressive Ausgleichszahlungen bis 1998, Umweltprogramm ÖPUL, Tierprämien etc.) kompensiert, ob der Ausgleich auch nach Umsetzung der Agenda 2000 (Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver –15% und Rindfleisch –20 % etc.) geschaffen werden kann, bleibt fraglich. Tendenziell werden die Einkommen aus der Urproduktion sinken. Vor diesem Hintergrund gilt es Einkommensalternativen durch zusätzliche Produktions- und Vermarktungsschienen, insbesondere durch Direktvermarktung, zu erschließen, um damit die Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion zu erhöhen.

Die Voraussetzungen dafür sind in der Region sehr gut, da sowohl Hallein aber auch die nahe Stadt Salzburg ein entsprechendes Bevölkerungsreservoir bieten, der Markt also sozusagen vor der „Haustür“ liegt und der Trend zum herkunftsbezogenen und kritischen Einkaufsverhalten in urbanen Gebieten stärker ausgeprägt ist. Dieses Potential wird bisher zu wenig genutzt und sollte in Zukunft verstärkt durch gezielte Marketinginitiativen konsequent angesprochen werden.

Gerade beim der Marketing der landwirtschaftlichen Produkte bestehen noch erhebliche Defizite. Zu wenig wird dabei noch berücksichtigt, daß die Bemühungen für das Produktmarketing ebenso wichtig sind wie die eigentliche Produktherstellung. Verkauft werden heute – darauf weist die Markt- und Meinungsforschung immer wieder hin – nicht nur Produkte, sondern auch die dazugehörigen Botschaften wie z.B. artgerechte Tierhaltung und umweltschonende regionale Erzeugung. Das Produktmarketing sollte daher Maßnahmen setzen, die diesen Erfordernissen Rechnung tragen.

Eine zielführende Maßnahme wäre daher die Schaffung einer Regionsmarke, welche die Nachvollziehbarkeit der Herkunft, die hohe Qualität und die umweltschonende Erzeugung (artgerechte Tierhaltung etc.) der landwirtschaftlichen Produkte in den Vordergrund stellt.

Eine glaubwürdige Vermarktung nach dem Motto „aus der Region für die Region“ könnte auch Preisverfallstendenzen bei den regelmäßig wiederkehrenden (Lebensmittel-)Skandalen (Stichwort: BSE-Krise etc.) eindämmen, da der Konsument über die Herkunft seiner Lebensmittel Bescheid weiß.

Neben einer glaubwürdigen Regionsmarke/Gütesiegel ist auch ein entsprechendes Verkaufsnetz für die regelmäßige Versorgung notwendig. Der Ausbau von Bauernmärkten sollte daher vor allem in den Regionsgemeinden mit „städtischer“ Siedlungsstruktur angeregt werden.

Darüber hinaus gibt es in der Region bereits Kooperationen zwischen Landwirten und Gastwirten. Derartige Kooperationen sollten in Zukunft verstärkt angeregt werden.

Besonders erfolgreich sind auch Kooperationen zwischen Landwirten und Schulen, z.B. bei der Direktvermarktung von (Bio-)Milchgetränken. In einigen Salzburger Gemeinden (z.B. Tamsweger Schulen, Volksschule St. Veit) werden derartige Modelle erfolgreich praktiziert. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Beispiel der Tamsweger Minimolk GesmbH, dort haben 4 Biobauern eine kleine Genossenschaft gegründet und vermarkten pasteurisierte Milch, Kakao, Joghurt und Joghurt drinks nicht nur an 6 Tamsweger Schulen, sondern auch an das Bezirkskrankenhaus, die Tamsweger Kaserne, an Gastwirte und Ab-Hof. Der Erfolg des Projektes zeigt sich auch daran, daß nunmehr nicht nur die Schüler zu den Kunden zählen, sondern vielfach auch die Eltern - damit bestätigt sich die Erfahrung der Marktforschung, die immer wieder darauf verweist, daß die Kinder einen wesentlichen Einfluß auf die Kaufentscheidung der Eltern haben. Das Projekt erzeugt überdies eine sehr gute Kundenbindung für die regionalen landwirtschaftlichen Produkte (nach dem Motto die Kinder von heute sind die Kunden von morgen).

▼ **Ausbau des „Urlaub am Bauernhof“ und Schaffung von Erlebnis- und „Schau“-Angeboten am Bauernhof**

Der Urlaub am Bauernhof hat sich in den letzten Jahrzehnten österreichweit, so auch im Tennengau, zu einem wichtigen Zu- und Nebenerwerb für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe entwickelt. Dieses Potential sollte in Zukunft noch stärker genutzt werden. Insbesondere für Familien sollten entsprechende Angebote geschaffen werden – denkbar wären unter anderem Angebote, bei denen der Urlaubsgast/Kinder die Möglichkeit zur Mithilfe bei Tätigkeiten wie Brotbacken, Stallarbeit, Melken ... haben.

Auch hinsichtlich der Bewerbung von („Familien-)Urlaub am Bauernhof“ sollten dabei unkonventionelle Wege beschritten werden, z.B. die Zusammenarbeit mit Kinderbuchverlagen. Diese bieten nämlich eine Vielzahl an Büchern mit Themen zum Leben auf dem Bauernhof an. Denkbar wären Gewinnspiele für „(Familien-)Urlaub am Bauernhof im Tennengau“ oder Gutscheinkaktionen etc.

Auch im Bereich „Urlaub am Bauernhof“ könnte eine Kooperation mit Schulen (z.B. bei Schullandwochen) ein entwicklungsfähiges Potential darstellen. In diesem Zusammenhang ist auf das äußerst erfolgreiche und nachahmenswerte Konzept der „Arge Natur begreifen“ des Vögeihofes in Forstau und seiner

(mittlerweile) zehn Partnerhöfe hinzuweisen. Ziel der Betriebe ist es, Grundwerte zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen an Kinder und Jugendliche weiterzugeben. Grundsätzlich bieten die ARGE-Bauern rd. 20 Programmpunkte wie z.B. Brotbacken, Melken am Modell, Tierfütterung, Milchenträumen und Butterrühren, Heu-Einfahren mit dem Pferdewagen, Forstwirtschaft (von der Baumpflanzung bis zum Brett), Heilkräuterführung, Honiggewinnung, Abenteuerübernachtung, Almwirtschaft, Töpfern und Papier schöpfen an. Weiters werden auch eine Reihe von sportlichen Betätigungsmöglichkeiten wie Tischtennis, Fußball und Reiten angeboten. Insgesamt waren in den letzten 10 Jahren mehr als 31.000 Schülerinnen und Schüler bei den ARGE-Bauern zu Gast.

In Abwandlung des Konzeptes der „ARGE-Natur begreifen“ könnten im Hinblick auf die große Zahl von Schülern und Kindergartenkindern im Tennengau und der nahen Stadt Salzburg einige Tennengauer Landwirte auf ihren Höfen auch entsprechende „Erlebnis- und Schauangebote“ für Tagesausflüge schaffen. Auf diesen „Erlebnis- und Schaubauernhöfen“ könnte grundsätzlich ein ähnliches Programm wie oben angeführt angeboten werden. Kooperationen mit Schulen und Kindergärten der Region bzw. mit den zuständigen Landesstellen sollten dazu angestrebt werden. (siehe dazu auch Abschnitt 4.3. Tourismus)

▼ **Verstärkte Einbindung der Land- und Forstwirtschaft bzw. der Maschinenringe bei kommunalen Dienstleistungen:**

Im Bereich der Gemeindeverwaltungen fallen zahlreiche Tätigkeiten an, die sowohl von der Art als auch vom Maschineneinsatz her, von der Land- und Forstwirtschaft bzw. von den Maschinenringen kostengünstiger erbracht werden können als von eigenem Personal⁴. Bei den Gemeinden ergeben sich dadurch Entlastungen für die Gemeindehaushalte und die freiwerdenden Mittel können für andere wichtige (und stetig steigende) Gemeindeaufgaben wie z.B. die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen eingesetzt werden. Insgesamt gesehen würde eine konsequente Kooperation zwischen der Landwirtschaft und den kommunalen Verwaltungen also beiden Seiten Vorteile bringen. Für folgende Bereiche sollte die Einbindung der Land- und Forstwirtschaft ins Auge gefaßt werden:

- Pflege der gemeindeeigenen Grünflächen und öffentlichen Plätze
- Wegeerhaltung, Freihaltung (Mähen) und Pflege von Wanderwegen (Unterbau, Markierung, Beschilderung, Schautafeln etc.)
- Winterdienst (Schneeräumung, Streuung d. Straßen und Wege)
- Allgemein zur Abdeckung von „Arbeitsspitzen“ im Bereich der kommunalen Verwaltungen (z.B. Tätigkeiten im Bereich von Gemeindebauhöfen...)

⁴ Zur Klarstellung sei in diesem Zusammenhang angemerkt, das damit nicht das Wegrationalisieren von Bediensteten in den Gemeindebauhöfen gemeint ist, sondern das bei neuen Aufgaben bzw. Nachbesetzungen (Personal und Anschaffung von Gerät) geprüft werden soll, ob die Tätigkeit nicht besser und günstiger von der Land- und Forstwirtschaft bzw. vom Maschinenring durchgeführt werden kann. Die Gemeinden könnten damit die Gemeindehaushalte entlasten und die freiwerdenden Mittel für andere wichtige Gemeindeaufgaben einsetzen.

- Zukauf von Maschinenleistungen für den kommunalen Bereich von der Landwirtschaft bzw. von den Maschinenringen zur besseren Auslastung der Maschinen in der Land- und Forstwirtschaft und zur Reduzierung des Maschinenparks in Gemeindebauhöfen.

▼ **Bereitstellung von Flächen für Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzung sowie für Kleingärten**

Der hohe Siedlungsdruck (der Salzburger Zentralraum zählt dynamischsten Ballungsräumen in Österreich) und die damit einhergehenden hohen Grundstückskosten haben bei der Grundstücksausnutzung im Wohnungsneubau nicht selten auf die Anlage von entsprechenden Erholungs- und Sportbereichen im Nahbereich „vergessen“ lassen. Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Grundbesitzern und Anrainern sind keine Seltenheit. Die Probleme für die Landwirtschaft sind dabei z.B. hauptsächlich Hunderauslauf und damit verbundene Verunreinigungen und Krankheitsübertragungen auf das Vieh, inoffizielle Kinderspielplätze und inoffiziell angelegte Gehwege und Kraftfahrzeugabstellflächen. Die Landbewirtschaftung erfährt daraus zusätzliche Erschwernisse.

Die Flächenbereitstellung wäre daher eine wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten zwischen Wohnfunktion und Landwirtschaftsfunktion des Raumes. Neben der Hebung der Wohnumfeldqualität für die Bevölkerung ergeben sich für die Landwirtschaft damit zusätzliche Einkommensmöglichkeiten.

Da die Einkünfte aus der (Lebensmittel-)Produktion auf der Basis der klassischen Flächenbewirtschaftung tendenziell im sinken begriffen ist (Stichwort: Agenda 2000), steht die Land- und Forstwirtschaft alternativen Einkommensmöglichkeiten durch die Zurverfügungstellung von Flächen für Erholungs- und Sportnutzung auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen auch grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

▼ **Stärkerer Einstieg der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in die Wärmeversorgung durch Biomasse**

Der Tennengau ist der walddreichste Bezirk des Landes Salzburg und darüber hinaus verfügt der überwiegende Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe über Eigenwald. Allgemein werden im Bauernwald nur 75 % des jährlichen Zuwachses eingeschlagen. Hier gibt es also noch ein erhebliches Potential zur besseren Ausnutzung der Ressource Bauernwald.

In 21 Gemeinden im Land Salzburg (u.a. auch in der Gemeinde Kuchl) stehen bereits Biomasse-(Fern-)Heizkraftwerke. Neben den zahlreichen positiven ökologischen Effekten (kurze Wege für die Beschaffung des Rohstoffes Holz, nahezu emissionsfreier Betrieb weil CO₂-neutral) ergeben sich daraus trotz derzeit höherer Gestehungskosten zahlreiche positive regionalwirtschaftliche Effekte (wie z.B. Arbeitsplätze vor Ort, Sicherung von

bäuerlichen Existenzen, steigende Wertschöpfung in der Region, Holz als krisensicherer und nachwachsender Rohstoff). Im Tennengau sollte sich die Land- und Forstwirtschaft verstärkt als Wärme(energie)lieferant anbieten. Vor allem die Gemeinden sollten dabei mit gutem Beispiel vorangehen und insbesondere bei der Neuerrichtung oder Sanierung von Heizanlagen in öffentlichen Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Gemeindeämtern, Seniorenheimen und Gemeindewohnungen etc.) auf Biomasse umsteigen, um damit einen Beitrag zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe zu leisten.

Die Land- bzw. Forstwirte sind jedoch gefordert durch unkonventionelle Ansätze die Wertschöpfung aus dem Verkauf des Brennmaterials Holz zu erhöhen. Neben den größeren Biomasse(fern)heizwerken sollten daher auch Kleinanlagen für Wohnhausanlagen ins Auge gefaßt werden. Als ein Beispiel kann dazu auf ein Projekt aus dem Ökodorf Eschenau in Niederösterreich (Bezirk Lilienfeld) hingewiesen werden, dort kümmert sich der Forstverband bzw. eine eigens gegründete bäuerliche Heizungsgenossenschaft nicht nur um die Produktion und Erzeugung der Holzhackschnitzel, sondern auch direkt um die Wärmeversorgung von Objekten. So wurde etwa die Heizungsanlage von zwei neu errichteten Wohnprojekten (mit 15 Wohneinheiten und Büroräumen sowie 80 Wohneinheiten) installiert und in der Folge betrieben und betreut (von der laufenden Wartung bis zur Abrechnung). Die Bauern haben mit dieser Vorgangsweise die Wertschöpfung wesentlich erhöhen können, weil sie nicht nur den Rohstoff Holz sondern direkt die Wärmeenergie an den Kunden verkaufen.

Neben diesen beiden Wohnobjekten hat die örtliche Heizungsgenossenschaft auch die Wärmeversorgung von Volksschule, Kindergarten und Gemeindeamt übernommen.

▼ **Stärkere Kooperation der Betriebe zur Senkung der Kosten beim land- und forstwirtschaftlichen Maschineneinsatz**

Ähnlich wie im gewerblichen Bereich ist aufgrund der kleinen Betriebsstrukturen, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aber vor allem auch durch den hohen Anteil an Zu- und Nebenerwerbsbetrieben, häufig eine sehr geringe Maschinenauslastung gegeben. Die Betriebe leisten sich vielfach sehr teure Maschinenparks, deren Anschaffung häufig auch noch von den Einkünften aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit finanziert werden. Die österreichischen Betriebe liegen beim Maschinenbesatz im europäischen Vergleich an der Spitze. Als Beispiel sei angeführt, daß sparsam mechanisierte Betriebe rund 15 bis 20 % vom Rohertrag für die Mechanisierung ausgeben in vielen Betrieben der Anteil jedoch bei 25 bis 30 % liegt. Diese ökonomisch nicht sinnvolle Situation der „Übermechanisierung“ sollte durch stärkere Kooperation der Betriebe untereinander (z.B. gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Maschinen und Geräten) und durch stärkere Nutzung des Angebots der Maschinenringe vermindert werden.

E 5 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEMEINSAMEN REGIONALEN ZIELEN UND EMPFEHLUNGEN IM VERKEHRSBEREICH

Die Ziele und Empfehlungen für den Sachbereich Verkehr berücksichtigen die Grundsätze und Ziele des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, die Empfehlungen des Landesentwicklungsprogrammes 1994 und des Sachprogrammes "Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum" 1995 für den Sachbereich Verkehr und das Salzburger Landesverkehrskonzept 1992. Die relevanten inhaltlichen Zitate folgen im Anschluß. Grundlage sind weiters die Ziele in den Räumlichen Entwicklungskonzepten und in einzelnen Verkehrskonzepten der Regionalverbandsgemeinden.

Salzburger Raumordnungsgesetz 1998

RAUMORDNUNGSZIELE UND -GRUNDSÄTZE

Grundsatz der Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und sonstigen Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen (§2 Abs.2 Z.6.)

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994

LEITBILD DER AM ÖFFENTLICHEN VERKEHR

ORIENTIERTEN SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Das Leitbild der am Öffentlichen Verkehr orientierten Siedlungsentwicklung bezieht sich auf den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten entlang der Einrichtungen leistungsfähiger Öffentlicher Verkehrsmittel an den Entwicklungs- und Hauptverkehrsachsen. Dies gilt auch umgekehrt, so daß in Gebieten mit unzureichender Erschließung die Einrichtung neuer oder der Ausbau bestehender Verkehrsmittel zu fördern ist. Wesentliches Ziel dieses Leitbildes ist die Verlagerung vom Individualverkehr auf den Öffentlichen Verkehr.

EMPFEHLUNGEN ZUM SACHBEREICH VERKEHR

Verdichtung des Angebotes im Öffentlichen Verkehr entlang der Hauptverkehrsachsen im Ländlichen Raum.

Errichtung eines S-Bahn ähnlichen Verkehrs zwischen der Landeshauptstadt und Golling, Straßwalchen, Freilassing und Traunstein.

Einrichtung eines schienengebundenen Verkehrsmittels von Salzburg Stadt bis Hallein Rif.

Anbindung vorhandener Siedlungsgebiete an ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel.

Verbesserung des Angebotes im Öffentlichen Verkehr entlang von Entwicklungsachsen und in den Verdichtungsgebieten in Richtung S-Bahn-ähnlichen Verkehrs durch Angebotsverdichtung, Beschleunigungsmaßnahmen und Komfortverbesserungen.

Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“, 1995

EMPFEHLUNGEN ZUR ORGANISATION DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS UND ZUR VERKEHRSPLANUNG IM SALZBURGER ZENTRALRAUM

Organisation des Öffentlichen Verkehrs durch die Einrichtung von regionalen Organisationsgesellschaften (Land und Gemeinden)

Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des Nahverkehrs auf den bestehenden Schienenstrecken, insbesondere Golling - Salzburg, Straßwalchen - Salzburg und Freilassing - Salzburg.

Festlegung eines Korridors für eine allfällige Verlängerung der Lokalbahn bis Ostermiething im Norden und bis Hallein im Süden.

Die generelle Bevorzugung des Öffentlichen Verkehrs (Linienbusse - Züricher Modell) im Salzburger Zentralraum soll durch verkehrsordnende Maßnahmen und durch finanzielle Infrastrukturförderung erreicht werden.

Errichtung von weiteren Bus/Bahn-Umsteigestellen, z.B. in Seekirchen und in Steindorf und Sicherstellung der Flächen für die erforderlichen Zufahrten und notwendigen Abstellanlagen.

Einrichtung von zusätzlichen Eisenbahnhaltestellen (Nahverkehr) an Standorten mit siedlungs- und verkehrspolitischer Bedeutung nach Maßgabe der Finanzierbarkeit und regionalpolitischen Umsetzbarkeit.

Errichtung von P&R Anlagen an den Eisenbahnhaltestellen im Zentralraum.

Landesverkehrskonzept, 1991

ZIELKATALOG

Die Landesverkehrspolitik in Salzburg hat sich am Gesamtwohl der heutigen und künftigen Bevölkerung zu orientieren

Grundsätzlich ist unnötiger Verkehr zu vermeiden

- Der Verkehr und die Siedlungsentwicklung müssen bestmöglich aufeinander abgestimmt werden
- Die Beeinträchtigung der -Umwelt, insbesondere des Wohn-, Lebens- und Erholungsraumes, durch den Verkehr ist auf ein zumutbares Maß einzuschränken
- Die Mobilität ist durch eine bestmögliche Abstimmung der Verkehrsträger sicherzustellen
- Die Verkehrssicherheit muß erhöht werden

MASSNAHMENKONZEPT REGIONALE SCHWERPUNKTE (TENNENGAU)

Entwicklung eines Maßnahmenbündels, das den öffentlichen Verkehr durch Ausweitung des Angebots entlang von Entwicklungsachsen zum Konkurrenzsystem werden läßt

Ausarbeiten von rechtlichen Instrumenten im Rahmen der Raumordnung, die mittel- bis langfristig auf eine Verkehrsverminderung abzielen, Verkehrsberuhigung in den Gemeinden

MASSNAHMENPROGRAMM: NEUE STRUKTUREN

Reorganisation des öffentlichen Verkehrs

Regionale Verkehrsverbünde

Ausarbeitung und Realisierung integrierter Verkehrskonzepte

Raumplanung nach dem Prinzip der Verkehrsminimierung

Konzentration der Zuständigkeiten beim Land

MASSNAHMENPROGRAMM: NEUE ANGEBOTE

Ausbau von ÖBB-Nahverkehrsvorhaben

Park&Ride-Konzept

Verbesserung des öffentlichen Verkehrs

Ausbau des Angebots im Güterverkehr

Beschleunigter Ausbau der Tauernachse

Umgestaltung Salzburger Hauptbahnhof

Radverkehrsförderung

Verkehrsberuhigung

Pilotprojekte

MASSNAHMENPROGRAMM: NEUE REGELN

Hinweise zu einzelnen Gesetzen und Verordnungen von Land und Bund

Ausarbeiten von rechtlichen Instrumenten im Rahmen der Raumordnung, die mittel- bis langfristig auf eine Verkehrsverminderung abzielen, Verkehrsberuhigung in den Gemeinden

zu 5.1 Grundsätzliche Ziele

Inhaltlich maßgeblich sind neben den obigen Vorgaben insbesondere die prognostizierten Zuwächse des Verkehrsaufkommens, der Verkehrsleistung und der prognostizierten Änderungen der Verkehrsmittelwahl (siehe Regionalprogramm Teil 1, Strukturuntersuchung, Kapitel 6):

Das gesamte Verkehrsaufkommen (Weganzahl der Wohnbevölkerung pro Werktag) in der Region nimmt aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung - die Wege pro Person und Tag bleiben annähernd konstant - von rund 150.000 Wegen pro Tag auf rund 170000 Wege pro Tag zu, das ist ein Zuwachs von rund 13% zwischen 1997 und 2011. Die gesamte Verkehrsleistung (Wegkilometer der Wohnbevölkerung pro Werktag) erhöht sich von 997.000 km/Tag (1997) auf 1.245.000 km/Tag im Jahr 2011, das bedeutet eine prognostizierte Steigerung um 25%. Wesentliche Ursachen dafür sind ebenfalls die prognostizierte Bevölkerungszunahme und eine etwas steigende durchschnittliche Distanz pro Weg. Der Anteil der Pkw-Lenker an allen Wegen steigt per Prognose bis 2011 von 35% auf 40%. Danach bleibt der Anteil des öffentlichen Verkehrs konstant, für den Radfahrer- und den Fußgängeranteil wird jeweils ein Rückgang prognostiziert.

Die prognostizierten Verkehrszuwächse in der Region sind demnach enorm. Da ein Gutteil davon durch die natürliche Bevölkerungszunahme in einer verhältnismäßig jungen Gesamtbevölkerung verursacht wird, bestehen für die Region wenig Möglichkeiten, diese Verkehrszuwächse zu stoppen.

Somit kommt der Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl, also der Lenkung der Verkehrszuwächse auf den Umweltverbund aus öffentlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr besondere Bedeutung zu.

zu 5.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Empfehlungen zum Verkehr sind in enger Verknüpfung mit dem regionalen Strukturmodell zu sehen. Dieses stellt den Kern der raumordnerischen und damit verbindlichen Festlegungen des Regionalprogrammes dar. Es beschreibt die angestrebte Siedlungsentwicklung der Region Tennengau mit regionalen Vorrangbereichen für Wohnen und Gewerbe sowie die regionalen Zentren. Obwohl die hier angeführten Empfehlungen im Sinne des Salzburger Raumordnungsgesetzes unverbindlich sind, sei auf die grundsätzlich gleichlautende Zielrichtung der verbindlichen Maßnahmen für die angestrebte Siedlungsentwicklung mit den Empfehlungen Verkehr hingewiesen.

Bahnverkehr

Der empfohlene Ausbau des Schienenverkehrs entlang der überregionalen Entwicklungsachsen entspricht der im Regionalprogramm angestrebten Siedlungsentwicklung und der NAVIS-Gutachterempfehlung 1997. Die Bahnstrecke von Golling nach Salzburg bildet das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs im Tennengau. Mit NAVIS (Nahverkehrs-Infrastrukturprogramm Salzburg) ist eine Milliardeninvestition zur Verbesserung dieses Schienenstranges im Salzburger Zentralraum geplant und bereits teilweise in Umsetzung begriffen. Dazu gehören u.a. die Einführung eines dichten Taktverkehrs bis zum Jahr 2004, der Einsatz neuen Zugs- und Wagenmaterials, Schieneninfrastrukturverbesserungen und die Errichtung neuer Haltestellen (s. Regionalprogramm Teil 1, Strukturuntersuchung, Kapitel 6.1.3.2). Diese Planung deckt sich mit den Zielsetzungen der Hauptentwicklungssachse und den Zentrenfestlegungen des Regionalprogrammes.

Die Verlängerung der Salzburger Lokalbahn bzw. eine langfristige Trassenfreihaltung wird im Landesentwicklungsprogramm (1994) dem Sachprogramm "Wohn- und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum" (1995) und im Entwurf des Regionalprogramms „Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden“ (1998) empfohlen. Obwohl zur Zeit ein schienengebundener Verkehrsträger auf dieser Route wirtschaftlich nicht rechtfertigbar ist, sollte eine langfristige Option entlang der "regionalen Entwicklungsachse" und ihrer Fortsetzung Grödig - Anif- Salzburg-Alpenstraße offengehalten werden (regionale Entwicklungsachse im Regionalprogramm). Das Räumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Hallein enthält für das Teilstück Halleiner Bahnhof bis zum ehemaligem Solvay-Areal eine konkrete Trassenvariante mit einem angedeuteten Brückenschlag nach Westen Richtung Rehofsiedlung. In der Gemeinde Grödig bestehen laut Entwurf zum Regionalprogramm „Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden“ (1998) ebenfalls Überlegungen für eine Trassenfreihaltung.

Die Errichtung von Park&Ride Plätzen für Arbeitspendler sollte möglichst nahe zu den Quellgebieten der Pendler erfolgen um diese zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu veranlassen. Nahe des Ziels ist ein Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr nur mehr schwer zu erreichen. Bike&Ride-Anlagen werden dem besser gerecht, sie sind außerdem bei gleicher Anzahl wesentlich platzsparender und damit kostengünstiger.

Busverkehr

Der Busverkehr wird seit Einrichtung des Tennengautaktes bereits stark vom Regionalverband gesteuert. Die zukünftige Entwicklung des Taktes soll sich u.a. an der bestehenden Nachfrage, aber auch an neuen räumlichen Gegebenheiten orientieren. Dies bedingt eine laufende Beobachtung von Projekten im ÖV bzw. Information aus den Gemeinden zu neuen Siedlungen, großen Firmen, öffentlichen Einrichtungen und dergleichen.

Ein Beispiel für die Einrichtung neuer Haltestellen ist St. Koloman: Hier könnte die Buslinie 3102 ringförmig über die Gemeindestraße Brunau (neue Haltestelle Lienbacher) und die Gemeindestraße Tiefenbach (neue Haltestellen Tiefenbach und Brückl) geführt werden, unter Wegfall der Haltestellen Siller und Buchnerbauer auf der Landesstraße.

Ein erfolgreicher Betrieb des Tennengautaktes ist von der Akzeptanz der bestehenden und potentiellen Kunden abhängig. Die Gruppe der bestehenden Kunden bildet das Grundkapital, sie muß zuallererst zufriedengestellt werden, um nicht in der Konkurrenz mit dem motorisierten Individualverkehr verlorenzugehen. Dazu sind optimale Informationen über ÖV-Angebote besonders wichtig. Bei zahlreichen Verkehrsuntersuchungen wird auch dem Merkmal "Bequemlichkeit" besondere Bedeutung beim Verkehrsverhalten zugewiesen. Darauf sollten Investitionen und Werbung besonders eingehen. Imageverbesserung ist ein wichtiger Faktor bei der Gewinnung von Neukunden, betrifft aber gleichzeitig die bestehenden Kunden positiv.

Das größte Kundenpotential für neue Buslinien und Intervallverdichtungen liegt im Verdichtungsraum um Hallein. Hier sollten weitere Probeverkehre eingerichtet werden. Grundlage kann insbesondere die Detailstudie von FUCHSHUBER, 1994 bilden. Als vorderstes Projekt ist eine neue Stadtlinie von Vigaun über Hallein-Burgfried-Bahnhof - Neualm - Kahlsperg bis Puch anzusehen.

Manche Busstrecken sind in einem regelmäßigem Taktverkehr nicht wirtschaftlich zu führen. Hier sollten alternative Möglichkeiten mit Taxi-Varianten entworfen werden. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Art Taxi-Zuschuß, der von Regionalverband und Land geleistet werden könnte, weil gewisse Strecken nicht mehr unter Verlusten linienmäßig bedient werden.

Bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen sollte auch darauf geachtet werden, daß keine einseitigen Monopole aufgebaut werden, sondern durch Konkurrenz Preissenkungen erzielt werden können.

zu 5.3 **Motorisierter Individualverkehr und Wirtschaftsverkehr**

Um die Funktion der Siedlungs-, Arbeitsplatz- und Versorgungszentren des Tennengaus sicherzustellen, sollen diese auch im Individualverkehr gut erreichbar sein. Für den motorisierten Individualverkehr gilt dabei

- Vorrang für den notwendigen Verkehr, insbesondere den Wirtschaftsverkehr
- Vorrang für Quell- und Zielverkehr zu den Zentren gegenüber dem Durchgangsverkehr

- keine Erschließung von neuen Standorträumen, die den angestrebten Zentren und regionalen Gewerbegebieten nicht entsprechen
- Neubaumaßnahmen primär zur Verminderung von Belastungen, Geschwindigkeitsgewinne sind mit Ausnahme des Wirtschaftsverkehrs keine oberste Zielsetzung

Sämtliche neue Umfahrungen, neue Straßenknoten, Autobahnknoten im regionalen, hochrangigen Straßennetz verändern die Erreichbarkeitsverhältnisse in der Region. Sie lösen u.U. vielschichtige Verkehrseffekte aus, die praktisch immer über Gemeindegrenzen hinaus wirken. Ihre Auswirkungen sind daher schon im Vorfeld einer Planung gesamtheitlich und regional zu erfassen und abzustimmen. Dazu sollen die Zusammenfassung mehrere Projekte, die gegenseitige Konsultation und eine gemeinsame Finanzierung von Entscheidungsgrundlagen beitragen.

Die nachstehenden Erläuterungen betreffen regional bedeutsame Straßenprojekte oder Absichten:

NEUE AUTOBAHNANSCHLUSSTELLEN:

Autobahnanbindung Halleiner Landesstraße Puch Urstein

Ein großes Gewerbegebiet Urstein ist ohne Autobahnanbindung aus Betriebsansiedlungssicht nicht sinnvoll, da ein direkter Autobahnanschluß als sehr begehrter Standortvorteil gilt. Zu den verkehrlichen Auswirkungen eines Anschlusses liegt eine neue Studie von G. SAMMER (1999) vor, die 3 Varianten einer Anbindung prüft und vergleicht. Diese Studie geht von einem Verkehrsaufkommen eines Gewerbegebietes von 20 ha mit 4000-7000 KFZ pro Tag aus. Je nach Variante und Lage der Anbindung an die Landesstraße werden mit Stand 1999 errechnet: +1500 bis + 3000 KFZ täglich in Puch (1999: rund 8000), -1500 bis -2000 KFZ in Oberalm (1999: rund 15000) und +200 bis +4000 KFZ in Elsbethen (1999: rund 8000).

Öffnung Autobahnbetriebsauffahrt Bereich Adneter Gries

Ein Teil des Verkehrs aus Adnet und dem Wiestal könnte unter Umgehung von Wohnbereichen in Hallein direkt auf die Autobahn fließen.

Autobahnvollanschluß Gemeinde Kuchl

Ein neuer Anschluß nach Süden würde u.a. der Entlastung Gollings vom Schwerverkehr aus dem Gewerbegebieten Brennhoflehen und Moldan dienen (bei Begleitmaßnahmen in Golling). Bei Bau der Ortsumfahrung Golling erscheint dieser Vollanschluß weniger nötig.

Autobahnanbindung Golling Gewerbegebiet Leube und regionaler Vorrangbereich Gewerbe

Umlenkung des Schwerverkehrs aus dem bestehenden Gewerbegebiet und dem im Regionalprogramm als Vorranggebiet ausgewiesenen Gewerbegebiet direkt auf die Autobahn. Kaum zusätzliche ungünstige Wirkungen im Individualverkehr zu erwarten. Entlastung für die Anrainer im Süden Gollings. Positiver Standortfaktor für Betriebsansiedlung.

BUNDES- UND LANDESSTRASSEN:

Tunnelumfahrung Ortszentrum Golling

Das Tunnelumfahrungsprojekt Zentrum Golling beabsichtigt vordringlich eine Entlastung des Ortszentrums vom Schwerverkehr. Eine Verkehrsuntersuchung (STICKLER, 1993) bescheinigt dem Strassenprojekt einer "Kurzen Umfahrung" eine hohe Verkehrswirksamkeit. Demnach können rund 50% des bis 2005 prognostizierten Verkehrszuwachses und rund 40% des heutigen Verkehrsaufkommens durch diese Umfahrung übernommen werden. Dieses Projekt scheint im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan von Golling und in der derzeitigen (1998) Bundesstraßenausbauprogrammvorschau der Bundesstraßenverwaltung auf. Probleme könnte es mit Wohngebieten am nördlichen Trassenabschnitt geben und mit der Versorgungsrolle des Zentrums, wenn im Süden der Umfahrung aufgrund der begünstigten Knotensituation neue Versorgungseinrichtungen entstehen.

Ausbau der Lammertal-Bundesstraße zwischen Abtenau und St. Martin

Ausbau einzelner Teilbereiche zur Steigerung der Verkehrssicherheit auf engen Abschnitten.

Halleiner Landesstraße, Umfahrung Ortszentrum Puch

Sie könnte entlang der Tauernbahn geführt werden, um das Ortszentrum zu entlasten. Bei Bau des Autobahnanschlusses Urstein wird eine deutliche Verkehrssteigerung im Pucher Zentrum prognostiziert. Es existiert eine Studie über die technische Machbarkeit (FUCHS, 1989). Voraussichtlich Verkehrsberuhigung in Puch zusätzlich nötig. Aus Lärmschutzgründen wäre eine Bündelung mit der Bahn sinnvoll.

Tieferlegung Halleiner Landesstraße in Oberalm

Entlastung des Zentrums angestrebt. Bei Bau des Autobahnanschlusses Urstein wird ein leichtes Sinken des täglichen KFZ-Verkehrs im Basisjahr 1999 vorhergesagt (G. SAMMER, 1999).

Lammerweg: Ausbau zu einer Landesstraße zwischen Voglau und Leitenhaus

Diese Trasse würde entlang des Lammerflusses Abtenau großräumig umgehen. Sie bringt potentiell Konflikte mit ökologischen Vorrangbereichen des Regionalprogramms und mit einem stärkeren Radverkehrstourismus (Teil des Landes-Radverkehrsnetzes) Weiters würde das Abtenauer Ortszentrum nicht

weiter durchfahren und in seiner regionalen Versorgungsfunktion u.U. beeinträchtigt.

Jeder zusätzliche Autobahnanschluß und jede Umfahrung führen auch zu einer besseren, schnelleren Erreichbarkeit von übergeordneten, außerhalb der Region gelegenen Zielen im motorisierten Individualverkehr, z.B. Einkaufszentren Stadt Salzburg und Wals. Sie erhöhen damit deren Attraktivität und schwächen letztendlich lokale und regionale Versorgungsstrukturen, da diese Nachfrage und Kunden verlieren. Gleichzeitig erhöht sich potentiell die Länge der zurückgelegten Wege. In der gleichen Zeit können nun weiter entfernt liegende Ziele erreicht werden. Neben der Erhöhung der gesamten Verkehrsleistung im motorisierten Individualverkehr (MIV) durch eine höhere Anzahl längerer Wege führt eine Beschleunigung von Auto-Wegen somit gleichzeitig zu einer sinkenden Attraktivität des ÖV, der diesen Zeitgewinn nicht bieten kann.

Im Gegensatz zu Umfahrungen verlängern Verkehrsberuhigungsmaßnahmen die Reisezeit im MIV und vermindern potentiell die Attraktivität eines Straßenabschnittes für den Durchzugsverkehr. Im Optimalfall können damit Wege verkürzt oder zumindest auf die im Salzachtal großteils parallel verlaufende Autobahn umgelagert werden. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sollen gewisse Straßenverbindungen durch Herabsetzung der Geschwindigkeit unattraktiver machen, sie sollen aber nicht auf Dauer zu neuen Belastungen durch das Hervorrufen von Staus führen. Sie sind beim Bau von Umfahrungen unbedingt erforderlich, um echte Verkehrsverminderungen in den „umfahrenen“ Gebieten überhaupt erzielen zu können. Werden sie nicht gesetzt, erhöht sich die Attraktivität der nunmehr wenig genutzten Verkehrsflächen für den lokalen Verkehr. Dieser steigt dann zumeist sehr rasch wieder und läßt die Verkehrsbelastung im ursprünglichen Problemgebiet nicht erwartungsgemäß sinken.

Die durch Straßenneubauten gesteigerte Attraktivität des motorisierten Individualverkehrs (noch schneller, noch günstigere Verbindungen) sollte durch Ausgleichsmaßnahmen für den Öffentlichen Verkehr, den Fuß- und Radverkehr zumindest in Ansätzen kompensiert werden. Beispielsweise könnte sich vom Straßenbau betroffenen Gemeinde freiwillig verpflichten, Zusatzzahlungen für den Tennengautakt, Bushaltestellen oder zusätzliche Finanzen für Radwegbau, Radabstellanlagen, Fußwege, Strassenquerungen etc. bereitzustellen.

Eine Direktanbindung von Gewerbegebieten an die Autobahn und das hochrangige Straßennetz soll der Entlastung von Ortsgebieten, speziell im niederrangigen Straßennetz dienen. Bei Autobahnanschlüssen sollen die Auswirkungen auf den Personenverkehr jedoch sorgsam betrachtet und mit entsprechenden Maßnahmen (Verkehrsberuhigung, Zugang nur für LKW) begleitet werden. Ansonsten sind unbeabsichtigte Verlagerungen möglich, die sogar zu Mehrbelastungen von Ortsräumen führen können.

Direkte Gleisanschlüsse könnten einen Teil des Güterverkehrs auf kürzestem Weg auf die Bahn umlagern.

zu 5.4 Radverkehr

Der Radverkehr als Teil des Umweltverbundes verfügt im Tennengau grundsätzlich über sehr gute Einsatzchancen für zahlreiche Aktivitäten. Über infrastrukturfördernde und imagebildende Maßnahmen soll der Radanteil an allen Wegen erhöht werden. Ein vom

Regionalverband einzusetzender Fahrradbeauftragter (Vorbild Stadt Salzburg) könnte beispielsweise als Impulsgeber für dieses Thema wirken.

Besonderes Potential besteht im Verdichtungsraum um Hallein, in dem ein flächendeckendes Radkonzept wünschenswert wäre.

Fahrradfreundliche Maßnahmen auf lokaler Ebene führen für die Gesamtregion zu günstigeren Bedingungen und erleichtern den Fahrradeinsatz im alltäglichen Gebrauch. Damit kann das Fahrrad neben der Freizeit auch verstärkt für den nahen Berufs- und Versorgungsverkehr und als Zubringer von öffentlichen Verkehrsmitteln eingesetzt werden. Dies fördert lokale Versorgungsstrukturen und den ÖV, dessen Einzugsgebiet erweitert wird. Witterungsgeschützte, gut einsehbare Fahrradabstellanlagen sind ein wesentliches Element eines kundenfreundlichen öffentlichen Verkehrsmittels. Ab 250 Meter Entfernung zu einer Haltestelle wird das Fahrrad vermehrt als Zubringer anstelle des Zu-Fuß-Gehens eingesetzt. Daher sollten bei größeren Siedlungen in diesem Fall Fahrradabstellanlagen auch an Busstationen eingerichtet werden. Bike&Ride-Plätze sind flächensparender als Park&Ride-Plätze, die zudem nicht immer gut angenommen werden.

Das Landesradverkehrsnetz besteht aus Radwegen, die entlang von Bundes- und Landesstraßen bzw. z.T. auch "parallel" dazu aufgebaut werden und eingebundenen Güterwegen. Seine primäre Zielsetzung ist die radfreundliche Verbindung von Siedlungen und die Entlastung von Straßen. Die Gemeinden können in die Planung dieses Netzes prinzipiell eingreifen, bzw. für Netzstrecken Zusatzfinanzen zu eigenen Maßnahmen erhalten.

Weiters werden Empfehlungen zur Schaffung bzw. zur Vervollständigung von Radverbindungen entlang der Entwicklungsachsen und Erholungsachsen formuliert. Entwicklungsachsen verbinden wichtige Zentren mit angestrebtem Wachstum. Entlang der regionalen Erholungsachsen sollen für alle Bürger der Region auch die Einrichtungen der jeweils anderen Gemeinden leicht mit dem Fahrrad zu erreichen sein.

Anif-Niederalm bis Hallein Kaltenhausen

Als Teil des Landesradverkehrsnetzes möglich, regionale Entwicklungsachse, bindet einige Betriebe und große Siedlungen an, im Zuge des Bundesstraßenausbaus gut realisierbar

Nord-Süd-Achse durch Hallein entlang der Salzachtalbundesstraße

Eventuell als Teil des Landesradverkehrsnetzes möglich, überregionale Entwicklungsachse, z.T. Parallelführung sinnvoll, im Zuge des Bundesstraßenausbaus realisierbar, Studie existiert

Durchgehende Verbindung von der Halleiner Pernerinsel ins Wiestal

Als Teil des Landesradverkehrsnetzes möglich, regionale Erholungsachse, wäre wichtige Querverbindung durchs Salzachtal und Anbindung des Wiestals an den Halleiner Raum, existiert als Konzept, z.T. mit Detailplanung

Anbindung der am Adneter Riedl verlaufenden Erholungsachse und des parallel laufenden Salz-Seen-Tourenweges nahe dem Halleiner Krankenhaus

Die Wiestal-Landesstraße bildet hier eine "Sperre" für die Erholungsachse und die parallel verlaufende Route, die z.B. durch gesicherte Übergänge entschärft werden sollen. Der vorgeschlagenen Almbachweg könnte jenseits der Straße optimal als weiterführendes Verbindungsglied dienen.

Weiterführung zum Oberalmer Ortszentrum, östlich der Landesstraße zum Pucher Ortszentrum, von dort zum Sportplatz und zum Treppelweg an der Salzach.

Diese Route stellt eine verkehrsarme Verbindung von Erholungsachse und Tourenweg nach Norden her. Beschilderung und Querungshilfe in Puch sind anzustreben.

Verbindung durch den Tauglwald in Vigaun an der Salzachtalbundesstraße

Als Teil des Landesradverkehrsnetzes möglich

Die Verbindung Scheffaus mit Gollinger Zentrum über die Gollinger Badwinklsiedlung

Eventuell als Teil des Landesradverkehrsnetzes; schließt die Lücke ins Lammertal; Entschärfung der südlichen Einfahrt zum Ortszentrum Golling nötig; z.Z. sehr steil und enge Bundesstraße.

Das obere Lammertal ist geländebedingt nur in kleinen Bereichen zum Einsatz des Fahrrades im Nahverkehr einzelner Siedlungen geeignet. Für Tourenrouten wäre eine Verknüpfung mit dem großräumigen Netz des Bereiches der Euregio Salzburg-Berchtesgadener Land - Traunstein denkbar.

E 6 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEMEINSAMEN REGIONALEN ZIELEN UND EMPFEHLUNGEN IM BEREICH DER SOZIALEN INFRASTRUKTUR

zu 6.1 Grundsätzliche Ziele

Das Österreichische Raumordnungskonzept 1991 dient als Rahmenvorgabe für die untergeordneten Raumordnungsebenen; es sieht zur „Sozialen Infrastruktur“ umfangreiche Zielsetzungen und Empfehlungen für die Bereiche „Bildung“, „Altenhilfe“ und „Gesundheit“ vor, welche auch im Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 (ROG) und im Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994 Berücksichtigung finden.

SALZBURGER RAUMORDNUNGSGESETZ 1998

RAUMORDNUNGSZIELE UND –GRUNDSÄTZE

§ 2 (ROG)

(1) Die Raumplanung hat folgende Zielsetzungen zu verfolgen:

1. Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die **Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts- und Sozialstruktur** anzustreben.
5. Die **Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen** ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen. Insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, **Sozial-**, Bildungs-, Sport- und sonstige Freizeit-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen.
6. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, daß die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und daß eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen **und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen** sowie für Erholungsgebiete erreicht wird. ...

(2) Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

6. Entwicklung der Raumstruktur entsprechend dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung;
11. Vorrang der öffentlichen Interessen vor Einzelinteressen.

DIE ZIELE IM SALZBURGER LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM 1994 (LEP)

Berücksichtigung der absehbaren Veränderungen der demographischen Strukturen bei Planungsmaßnahmen.

Eine daraus folgernde Maßnahme ist die vorausschauende Flächensicherung für soziale Dienste (Ziel C1).

Ansiedlung und Erweiterung von Bildungseinrichtungen vorzugsweise in Zentralen Orten der Stufe B und C (Ziel C2).

Ansiedlung von Einrichtungen zur Integration und Betreuung von Behinderten, Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und Beratungseinrichtungen in Zentralen Orten der Stufen B und C (Ziel C 3.1).

Ansiedlung und Erweiterung von sozialen Diensten für Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigten (Ziel C 3.2).

Förderung und aktive Teilnahme an einem regionalen Funktionsverbund (Standortoptimierung) (Ziel D1).

Kosten/Nutzen-Aufteilung von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung (Ziel D2).

zu 6.2 Kinder- und Jugendbelange

Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung ist zwar größtenteils gut abgedeckt; in Hinblick auf die Flexibilität der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen und gemeindeübergreifende Kinderbetreuung wären noch Verbesserungen erforderlich.

Erfahrungen aus dem „Jugendprojekt Pinzgau“ (Modellprojekt):

Die Durchführung des „Jugendprojektes Pinzgau“, das von den Akzenten Salzburg betreut wird, erfolgte auf Wunsch der Pinzgauer Gemeinden. Die Finanzierung wurde zwischen Gemeinden, Land und Bund aufgeteilt. Aufgrund des Erfahrungspotentials sollten die Akzente um Beratung zur Entwicklung einer tennengaubezogenen Vorgangsweise ersucht werden.

Wesentlichste Inhalte der Jugendstudie „Gratwanderung zwischen Tradition und Modernität“:

- Akzeptanz herstellen und vertrauensfördernde Maßnahmen setzen, Förderung von Eigeninitiativen
- Lebensraum mitgestalten, Aufbau eines Netzes von Treffpunktstrukturen
- Präventive Maßnahmen
- Nachdenken über den Tourismus
- Verbesserung des öffentlichen Verkehrs
- Kultur- und Freizeitaktionen
- Informationsbereich
- Vernetzung der Jugendarbeit – Vermittlung herstellen
- Kinder und Jugendliche müssen ernstgenommen und in ihren Bedürfnissen respektiert werden

Ambulante Dienste - Ergänzende Leistungen:

(Weiterführung des Haushaltes, Essensversorgung, Ruhilfe u.a.)
er Erfahrungen):

- Dialog mit Jugendlichen als Start (Jugendforen, Jugendgespräche, Jugendstammtische in den Gemeinden, parteiunabhängige Einbeziehung von Jugendlichen in Entscheidungs- und Verantwortungsprozesse)
- Brauchtumsvereine und Trendsportarten (breites Vereinsspektrum ist vorhanden, moderne Jugendfreizeitangebote sind rar, Einrichtungen für Trendsportarten sind kaum vorhanden, für nicht in Vereinen organisierte Jugendliche gibt es kaum Strukturen für Zusammentreffen)
- Musik als Ausdrucksmittel (Kulturevents und Auftrittsmöglichkeiten für junge Gruppen sind selten, Orte für Veranstaltungen bzw. Aktivitäten fehlen)
- Jugendtreff als Alternative zum Wirtshaus (Räumlichkeiten zum gemeinsamen Zusammentreffen ohne „Konsumzwang“ fehlen)
- Discobus gegen Verkehrsunfälle und -tote (nächtlicher Nachhauseweg von Discothekenbesuchen für Jugendliche meist problematisch)
- Prävention ohne Zeigefinger (Erfahrungen zur Suchtprävention bereits ab dem Kindergartenalter wären vorhanden, werden aber viel zu wenig angewendet)

Junge Menschen – Kunst & Kultur

Der Stellenwert von Ausbildungs- und Betätigungsmöglichkeiten zu Musik, Kunst und Kultur muß betont werden – er ist nicht nur für die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen von Bedeutung sondern auch gesellschaftspolitisch von Relevanz.

zu 6.3 Gesundheit – Seniorenbelange - Soziale Dienste

Gesundheit

Die Gesundheitsvorsorge gewinnt zunehmend an Bedeutung als Bestandteil der Lebensqualität aber auch als vermarktbarer Wirtschaftsfaktor (Gesundheitstourismus). Wichtig wird es daher sein ein hohes Maß an Umweltqualität in der Region aber auch die zukünftige Pflege der Kulturlandschaft zu sichern.

Der Krankenhausstandort Hallein ist für die regionale Versorgung von enormer Wichtigkeit. Für die Erhaltung ist die regionale Zusammenarbeit besonders gefordert. Das Krankenhaus Abtenau ist wegen seiner Synergieeffekte wichtig für die Bevölkerung des Lammertales.

Die Region verfügt aufgrund des gut ausgebauten Kurtourismus über viele Fachärzte, die teilweise jedoch nur für Kassenpatienten zugänglich sind. Für einige Facharztbereiche müssen die Bewohner der Region in die Landeshauptstadt reisen.

Seniorenbelange – Seniorenbetreuung – Soziale Dienste

Das Land Salzburg ist für viele soziale Dienste zuständig, die Gemeinden müssen jedoch rund die Hälfte dazufinanzieren (soziale Jugendarbeit, psychosoziale Versorgung, Behinderte, sozial gefährdete Menschen, Altenpflege). Land und Gemeinden sind für die flächendeckende Versorgung von Pflegebedürftigen verantwortlich, dabei werden drei Gruppen unterschieden: ambulanter Bereich / Pflegehaushaltshilfe, Seniorenheime / Pflegeheime und stationäre Kurzzeitpflege

Bezogen auf das Land Salzburg werden derzeit rund 3/4 der Sozialhilfe für ältere Menschen benötigt; der Anteil der Gruppe der über 65 Jahre alten Menschen umfaßt derzeit rund ein Fünftel der Bevölkerung.

Aufgrund der Zunahme des Anteiles der älteren Menschen werden – unter Berücksichtigung des Bedarfsschlüssels für Seniorenheime bzw. Seniorenpflegeheime - im Jahre 2016 fast doppelt so viele Betten benötigt (gesamt ca. 600, davon 15% Altenheimbetten und 85% Pflegebetten. Die Gemeinden Abtenau, Golling, Hallein, Kuchl, Puch und Oberalm (privat) verfügen derzeit über ein Alten- bzw. Pflegeheim. In Hinblick auf die qualitative Anpassung der bestehenden Einrichtungen (vorwiegend bis 2005) und den quantitativen Ausbau um dem zukünftigen Bedarf gerecht zu werden (verstärkt ab 2005), ist

rechtzeitig eine intensive Zusammenarbeit der Gemeinden erforderlich. In die Planungen sollen auch die sonstigen sozialen Dienste und Einrichtungen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung der Ziele des „Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen“ sollte in einem „Pilotprojekt Tennengau – Seniorenbetreuung und Soziale Dienste“ erfolgen.

Für die professionelle Durchführung sollte der Regionalverband um die fachliche Unterstützung und Begleitung an die Sozialabteilung des Landes herantreten.

Eine Untersuchung der Wissenschaftsagentur i.A. des Landes über die Zufriedenheit in der Betreuung alter Menschen hat ergeben, daß die Versorgung gut ist, daß jedoch die sozial-kulturelle und kommunikative Ebene nicht durch die professionelle Betreuung mitabgedeckt werden kann. Hier sind die Gemeinden gefordert. Beispiele: altersgemischtes Wohnen, Tauschbörsen - Gartenarbeit gegen soziale Kontakte, u.a.

Um die zunehmenden Kosten für Soziale Dienste und Einrichtungen auch in Zukunft bewältigen zu können, ist eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger sozialer Dienste sowie eine effiziente Nutzung der Strukturen und Ressourcen erforderlich.

zu 6.4 Bildung

Der laufenden Anpassung der schulischen Bildung in Hinblick auf die demographische Entwicklung und gesellschaftspolitische Umstrukturierung ist verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die kulturelle Ausbildung (wie Musik, Kunst und Kultur) im schulischen und außerschulischen Bereich sollte von den Entscheidungsträgern in ihrer Bedeutung ernst genommen und entsprechend gefördert werden.

In einem Regierungsübereinkommen wurde festgehalten, daß Erwachsenenbildung und Weiterbildung entscheidende Standortfaktoren für Betriebe und Infrastrukturen sowie eine wesentliche Säule zukunftsorientierter Arbeitsmarktpolitik sein sollen. Für die Wirtschaftsregion insgesamt (Arbeitnehmer und Betriebe) bedeutet „Qualifikation“ die Fähigkeit zur raschen Anpassung an sich ändernde Marktverhältnisse. Der Strukturwandel im Bereich der Qualifikation ist von seiten der Wirtschaft, von den Anbietern im Ausbildungsbereich aber auch vom Land als Impulsgeber offensiv zu gestalten.

Die Probleme von Frauen als „Wiedereinsteigerinnen in den Arbeitsmarkt“ sind sowohl durch eine meist erforderliche Anpassung der Ausbildung, als auch die Sicherstellung der Kinderbetreuung geprägt. Seitens der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Kinderbetreuungseinrichtungen sollte verstärkt darauf Bezug genommen werden.

E 7 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEMEINSAMEN REGIONALEN ZIELEN UND EMPFEHLUNGEN IM BEREICH DER KULTURELLEN INFRASTRUKTUR UND DER REGIONALEN IDENTITÄT

Unter „Regionaler Identität“ versteht man die Identifikation der Wohnbevölkerung mit ihrem Wohnumfeld. Es handelt sich um einen Begriff des verhaltensorientierten Ansatzes der Sozialgeographie, durch den viele Probleme der modernen Gesellschaft aufgrund fehlender Regionaler Identität der Bewohner erklärt werden können (z.B. die Probleme einer Schlafstadt der Stadter im Landlichen Raum). (Quelle: Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994, Glossar S.92)

zu 7.1 Grundsatzliche Ziele

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 (ROG) und das Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994 (LEP) greifen die Rahmenempfehlungen des Osterreichischen Raumordnungskonzeptes 1991 auf. Daraus werden besondere Vorgaben bzw. Richtlinien fur das Bundesland Salzburg abgeleitet. Fur die „Kulturelle Infrastruktur“ des Regionalprogrammes Tennengau sind die nachfolgend angefuhrten grundlegenden Leitbilder, Zielsetzungen, Empfehlungen sowie Manahmen mageblich:

SALZBURGER RAUMORDNUNGSGESETZ 1998

RAUMORDNUNGSZIELE UND –GRUNDSATZE

§ 2 (ROG)

(3) Die Raumplanung hat folgende Zielsetzungen zu verfolgen:

5. Die **Versorgung der Bevolkerung in ihren Grundbedurfnissen** ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualitat sicherzustellen. Insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmoglichkeiten, die Versorgung mit Gutern und Dienstleistungen, **Kultur-**, Sozial-, Bildungs-, Sport- und sonstige Freizeit-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen.

6. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, daß die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und daß eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen sowie für Erholungsgebiete erreicht wird. **Als gleichbedeutsam ist der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und solcher Stadt- und Ortsgebiete zu betreiben** und durch Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung zu unterstützen.

(4) Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

6. Entwicklung der Raumstruktur entsprechend dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung.
9. Entwicklung und Erhaltung einer regionalen Identität.

SALZBURGER LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM 1994 (LEP)

GRUNDSÄTZE UND LEITLINIEN ZUR LANDESENTWICKLUNG

Das Leitbild des Schutzes und der Pflege von Kulturgut bzw. Baukulturdient der Sicherung erhaltenswerter Einzelobjekte und Ensembles des baukulturellen Erbes und der qualitätsvollen Einbindung neuer baulicher Gestaltungen in das Orts- und Landschaftsbild. Damit ist insbesondere auch die Erhaltung und Belebung der historischen Ortszentren sowie eine dauerhafte Sicherung der erhaltenswerten Bausubstanz durch ausreichende Schutz- und Pflegemaßnahmen und verträgliche Nutzungen verbunden. Weiters sind solche Flächen und Bereiche, die wegen der Baugestaltung für die Gestaltungsqualität im Orts- und Landschaftsbild besonders wichtig sind, entsprechend zu berücksichtigen. (LEP, S.17)

Das Leitbild der Erhaltung und Entwicklung einer regionalen Identität und Zusammenarbeit soll die Grundlage für eine Regionalisierung der überörtlichen Raumplanung bilden sowie eine Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit ermöglichen. Dieses Leitbild zielt auf eine Mobilisierung regionaler Ressourcen, Kreativitätspotentiale und Wirtschaftskreisläufe ab. Es dient in der Unterstützung bewußt erlebter regionaler Eigenständigkeit, der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und eines sozialen Gemeinwesens. (LEP, S.17)

ZIELE UND MASSNAHMEN / EMPFEHLUNGEN

Ziel A3: Bewahrung erhaltenswerter Kulturgüter und verstärkte Ortsbildpflege und Ensemblegestaltung:

Dazu werden folgende Maßnahmen/Empfehlungen für die Realisierung in einem Sachprogramm auf Landesebene bzw. im Regionalprogramm vorgeschlagen:

Definition, Klassifikation und differenzierte Erfassung historischer Zentren; Richtlinien für die Berücksichtigung von Kulturgütern. (LEP)

Ziel B5.1: Sicherung der kulturlandschaftlichen Vielfalt:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen/Empfehlungen „Sicherung, Verbesserung und Schaffung ökologisch bedeutsamer Grünbereiche“ finden zwar ihre Umsetzung über den Sachbereich „Naturraum und Umwelt“; sie stellen aber einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtentwicklung der Kulturlandschaft dar (Siedlungsformen, Haus- und Hofformen, Flurformen, naturräumliche Vielfalt). (LEP).

zu 7.2 Kulturelles Erbe – Kulturlandschaft

Die Vertiefung des Wissens um die Zusammenhänge der Kulturlandschaftsentwicklung sollte dazu beitragen, daß verstärkt die langfristigen Auswirkungen von raumrelevanten Entscheidungen auch in Hinblick auf die Veränderung der Kulturlandschaft betrachtet werden.

Durch die schnellen Veränderungen im Zeitalter der Technik und durch den Zeitgeist bestimmte wechselnde Wertschätzungen von Altem und Überliefertem sind in den vergangenen Jahrzehnten viele Zeitdokumente und kulturhistorische Objekte und Quellen verloren gegangen. Durch die Schnellebigkeit der Zeit und fehlendes Hintergrundverständnis wird das „Besondere“ in der eigenen Umgebung nicht mehr wahrgenommen. Daher ist es heute umso notwendiger, das noch verbliebene „kulturelle Erbe“ besonders auf seine Erhaltenswürdigkeit zu überprüfen. Die moderne Technik sowie die neuen Medien bieten uns dabei heute wertvolle Unterstützung.

Das verstärkte Bewußtsein für die Besonderheiten der Region kann nicht nur zur Stärkung der „regionalen Identität“ der Bevölkerung beitragen, sondern es kann auch als stark werbewirksamer Faktor für die Wirtschaft genutzt werden (Kultur-Tourismus).

Die Auseinandersetzung mit dem „kulturellen Erbe“ bietet die Möglichkeit aus der Vergangenheit zu lernen und die kulturhistorischen Wurzeln einer „eigenen regionalen Identität“ zu finden. Sie prägt aber auch das Bewußtsein der Verantwortung für das „kulturelle Erbe zukünftiger Generationen.“

zu 7.3 Kulturelles Schaffen: Erhalten von Überliefertem – Schaffen von Neuem

Das kulturelle Schaffen trägt wesentlich zur Persönlichkeitsformung der Menschen bei und stellt einen wesentlichen Faktor an Lebensqualität dar. Es sollte daher besonders die Jugend (Schulen und Freizeitbereich) in den Möglichkeiten zu kulturellen Betätigungen

unterstützt werden. Das kulturelle Schaffen kann gleichzeitig auch dazu beitragen, die Basis für eine gemeindegrenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken.

Neben dem Erhalten und Pflegen von Überliefertem sollte auch das Schaffen von Neuem seine Wertschätzung und Förderung erfahren.

Durch die Verstärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Region können die Rahmenbedingungen für gemeindegrenzüberschreitendes „Kulturschaffen“ und „Kulturgenießen“ verbessert werden. Durch gemeinsame Aktionen können nachhaltig wirksame Meilensteine für die „Kultur-Region Tennengau“ gesetzt werden.

zu 7.4 Organisatorische Strukturen – Kooperation – Finanzierung

In der Region Tennengau sind viele Initiativen und bewährte Strukturen, welche das kulturelle Schaffen und das kulturelle Leben prägen, vorhanden.

Die verstärkte Zusammenarbeit der bestehenden Organisationen und gemeinsame Entwicklung eines Konzeptes zur Weiterentwicklung der erforderlichen Infrastruktur könnte das „kulturellen Leben“ in der Region bereichern und damit zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung beitragen.

Durch die intensive Zusammenarbeit von Kultur, Bildung und Wirtschaft könnten Synergieeffekte verstärkt genutzt werden.

Die Bedeutung des „Sachbereiches Kulturelle Infrastruktur – Regionale Identität“ für die Sicherung der Lebensqualität und als Basis für die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit würde die Erstellung von längerfristig gesicherten Finanzierungsprogrammen rechtfertigen.

2. Planungsbericht

2.1 Zeitlicher Ablauf - Arbeitsschritte

29.5.1996	Satzungsmäßige Konstituierung der 10 Gemeinden des Salzach-Tennengaus zum Regionalverband Salzach-Tennengau
01.07.1996	Seminar Regionalverband-Landesplanung zu den Aufgaben, Schwerpunkten und Ablauf der Regionalplanung
04.12.1997	Nach der Abklärung einer Reihe von Detailfragen zur inhaltlichen und organisatorischen Lösung der Planungsaufgabe Beauftragung des SIR durch den Salzach-Tennengau und die Lammertalgemeinden zur gemeinsamen Erarbeitung des Regionalprogrammes
01/98 – 06/98	Erstellung von Strukturuntersuchung und Problemanalyse zum Regionalprogramm einschließlich einer umfangreicheren Erhebung der Umweltmerkmale und Umweltprobleme sowie frühzeitige Abstimmung mit den Umweltbehörden für eine begleitende strategische Umweltprüfung. Der Verband hat sich freiwillig zur erstmaligen Durchführung einer begleitenden Umweltprüfung (entsprechend EU-Richtlinienvorschlag) bei einem Regionalprogramm in Österreich bereiterklärt. Die Ergebnisse sind nicht verpflichtend, sie sollen jedoch eine Entscheidungsgrundlage sein.
23.6.1998	Verbandsversammlung zur Diskussion der Strukturuntersuchung und des regionalen Handlungsbedarfes
30.9.1998	Verbandsversammlung mit Beschlußfassung der grundsätzlichen Planungs- und Umweltqualitätsziele
07.10.1998 – 9.12.1998	Erarbeitung der wesentlichsten Ziele und Maßnahmen des Regionalprogrammes mit 6 Sachbereichsarbeitsgruppen (Siedlungsentwicklung – Naturraum und Umwelt – Wirtschaft: Produktion u. Betriebsstandorte – Wirtschaft: Tourismus und Landwirtschaft – Soziale Infrastruktur – kulturelle Infrastruktur). Erarbeitung und Diskussion von 3 Planungsvarianten (Nullvariante, mittlere Zielsetzungsvariante, maximale Zielsetzungsvariante) für den Kernbereich der Raumordnung (Siedlungs- und Freiraumbereich) als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen durch begleitende strategische Umweltprüfung.
24.2.1999	Nach erfolgter Abänderung des Landesentwicklungsprogrammes satzungsmäßige Konstituierung der Planungsregionen Salzach-Tennengau und Lammertal zum gemeinsamen Regionalverband Tennengau
04/99 –05/99	Nach den Gemeindevertretungswahlen 3/99 und der Konstituierung neuer Gemeindevertretungen Abhalten von 3 Informationsabenden für die neuen Gemeindevertretungen, nach 3 Teilregionen zusammengefaßt
12.5. u. 2.6. 1999	2 Klausurtagungen Regionalverband-Ortsplaner-Landesplanung-SIR zur Diskussion des fertiggestellten Vorentwurfes des Regionalprogrammes bzw. zur Empfehlung und Beschluß einer Planungsvariante bzw. von

- Teilen der diskutierten und umweltbewerteten Varianten. Entscheid für die mittlere Zielsetzungsvariante bei den meisten Festlegungen zur regionalen Steuerung der Siedlungsentwicklung, Entscheid für die Maximalvariante bei den meisten Festlegungen im Freiraum- und Umweltbereich.
- 07/99 Einleitung des 2. Hörungsverfahrens mit den gesetzlich vorgesehenen Planungsbeteiligten – Einholung von Stellungnahmen und Vorbegutachtungen zum Entwurf (überarbeiteten Vorentwurf) bzw. zur begleitenden strategischen Umweltprüfung
- 07/99 – 11/99 Ausstellung des Regionalprogramm-Entwurfes samt begleitender strategischer Umweltprüfung für je 3-5 Tage einschließlich Abhaltung von Planersprechtagen in den 13 Tennengauer Gemeinden mit Stellungnahme- und Informationsmöglichkeiten für die Gemeindebürger. Je 1 Informations- und Diskussionsabend mit den Gemeindevertretungen.
- 12/99 - 2/00 Verlängerung des 2. Hörungsverfahrens für das weitere Einbringen von Stellungnahmen und Ergänzungsvorschlägen der 13 Regionsgemeinden
- 03/00 Aufbereitung und Beurteilung der Ergebnisse des 2. Hörungsverfahrens durch Regionalplaner zur Entscheidung durch den Verband
- 28.03.00 Beratung des Regionalprogramm-Entwurfes durch die Verbandsversammlung (Regionalverbandssitzung in Hallein) mit dem Auftrag der Einarbeitung der bewerteten und beschlossenen Stellungnahmen sowie der Abklärung gemeindespezifischer Anliegen, insbes. mit der Gemeinde Kuchl. Berücksichtigung der Umweltbewertung als empfohlene Maßnahmen zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen.
- 04/00 – 04/01 Mehrere Beratungsgespräche mit Vertretern der Gem. Kuchl zu prinzipiellen Überlegungen und gemeindespezifischen Anliegen bezüglich der Festlegungen auf Kuchler Gemeindegebiet. Erarbeitung einer gemeinsamen regionalen Position zu den ausgeweiteten Standortüberlegungen in Puch-Urstein/Süd
- 08.05.01 Beschluß des überarbeiteten Regionalprogramm-Entwurfes durch die Verbandsversammlung (Regionalverbandssitzung in Abtenau)
- 29.05.01 Einreichung des überarbeiteten Regionalprogramm-Entwurfes zur Begutachtung durch das Land
- 02.07.01 Koordinationsgespräch zwischen den Fachdienststellen des Amtes der Landesregierung und dem Regionalverband Tennengau zum eingereichten Regionalprogramm
- 07.08.01 Übermittlung des Ergebnisses der zusammenfassenden Begutachtung des eingereichten Regionalprogrammes
- 08/01 – 10/01 Ausführliche Diskussion mit Abt. 7 (Raumplanung) zu Unklarheiten, zusätzlichen Begründungen und Übereinstimmung des Regionalprogrammes mit den übergeordneten Grundsätzen und Zielen des Landes – Überarbeitung des Regionalprogramm-Entwurfes
- 10/01 Zurückziehung des Antrages um Verbindlicherklärung des Regionalprogrammes
- 13.11.01 Beratung und Beschluß des überarbeiteten Regionalprogramm-Entwurfes durch die Verbandsversammlung

16.11.01 Einreichung des überarbeiteten Regionalprogramm-Entwurfes zur Begutachtung und Verbindlicherklärung durch das Land

2.2 Personelle und institutionelle Mitwirkung bei der Erstellung des Regionalprogrammes

Verbandsversammlung des Regionalverbandes - polit. Entscheidungsträger (Bürgermeister der Verbandsgemeinden)

Bgm. Christian Struber, St. Koloman, Verbandsobmann (ab 2/99) -
 Bgm. Franz Zambelli, Hallein, Verbandsobmann (bis 12/98)
 Bgm. Alois Brugger, Rußbach
 Bgm. Erwin Brunnauer, Adnet
 Bgm. Raimund Egger, Vigaun
 Bgm. Peter Fuschlberger, Krispl
 Bgm. Helmut Klose, Puch (ab 3/99) – Bgm. Mag. Jakob Gfrerer (bis 3/99)
 Bgm. Peter Neureiter, Scheffau, Rechnungsprüfer
 Bgm. Johann Quehenberger, Abtenau, Obmannstellvertreter
 Bgm. Hermann Rettenbacher, Golling
 Bgm. Rudolf Schürer, Oberalm (ab 3/99) – Bgm. Mag. H. Struber (bis 3/99)
 Bgm. Josef Schwarzenbacher, Annaberg
 Bgm. Dr. Christian Stöckl, Hallein (ab 3/99)
 Bgm. Pius Züger, Kuchl, Obmannstellvertreter

Geschäftsführung des Regionalverbandes

Sitz der Verwaltungsstelle und der Geschäftsführung: Puch bzw. ab 2/01 Hallein
 Geschäftsführer: Christian Steiner

Mitglieder der 6 Sachbereichsarbeitsgruppen

Je 1 delegiertes Mitglied pro Gemeinde aus dem Kreis der entsprechenden Gemeindevertretungsausschüsse oder aus dem Kreis besonders Engagierter im Gemeindeleben und auf Wunsch zusätzlich die Bürgermeister der Region.

Arbeitsgruppe „Steuerung der Siedlungsentwicklung“

Abtenau: AL Walter Lindenthaler
 Adnet: Bgm. Erwin Brunnauer
 Annaberg: Bgm. Josef Schwarzenbacher
 Golling: Bgm. Hermann Rettenbacher
 Hallein: Ing. Peter Gumpold, Bauamt
 Krispl: Bgm. Peter Fuschlberger
 Kuchl: Mag. Maria Plößnig, Bauamt
 Oberalm: Bgm. Mag. Herbert Struber, GR Rudolf Schürer
 Puch: VBgm. Adolf Arnold, GV Martin Flatz
 Rußbach: Bgm. Alois Brugger
 St. Koloman: Bgm. Christian Struber

Scheffau: Bgm. Peter Neureiter
Vigaun: GV Rupert Trinker

Arbeitsgruppe Naturraum und Umwelt

Abtenau: Umweltber. Johann Schnitzhofer
Adnet: GV Werner Köllerer
Annaberg: GR Erich Quehenberger
Golling: Bgm. Hermann Rettenbacher
Hallein: Stadtrat Erich Brandstätter
Krispl: Bgm. Peter Fuschlberger
Kuchl: VBgm. Mag. Eva Pohn-Weidinger
Oberalm: Bgm. Mag. Herbert Struber, GR Rudolf Schürer
Puch: GV DI Johann Siller
Rußbach: VBgm. Johann Reiter, GV H. Wintersteller
St. Koloman: GR Johann Wallmann
Scheffau: Bgm. Peter Neureiter, GV Kurt Putz
Vigaun: Landtagsabg. u. GV Mag. Michael Neureiter

Arbeitsgruppe Wirtschaft: Produktion und Betriebsstandorte

Abtenau: VBgm. Helmut Lindenthaler
Adnet: GR Walter Perschl
Annaberg: GV Franz Pölzleitner
Golling: Bgm. Hermann Rettenbacher
Hallein: Bgm. Franz Zambelli
Krispl: Bgm. Peter Fuschlberger
Kuchl: VBgm. Christian Schönleitner
Oberalm: Bgm. Herbert Struber, GR Rudolf Schürer
Puch: GR Wolfgang Brunnauer, GV Günther Stanzer
Rußbach: GR Paul Hager
St. Koloman: VBgm. Rettenbacher
Scheffau: GR Ing. Lebrecht Angerer
Vigaun: GR Herbert Weiß

Arbeitsgruppe Wirtschaft: Tourismus und Landwirtschaft

Abtenau: Bgm. Johann Quehenberger
Adnet: Bgm. Erwin Brunnauer
Annaberg: Bgm. Josef Schwarzenbacher
Golling: GR Albert Lanner
Hallein: Bgm. Franz Zambelli
Krispl: Bgm. Peter Fuschlberger
Kuchl: Mag. Maria Plößnig, Bauamt
Oberalm: GR Franz Redhammer, GR Dr. Peter Auer
Puch: GV August Rettenbacher
Rußbach: GR Leonhard Rettenbacher

St. Koloman: GR Georg Wallinger
 Scheffau: GV Anton Aschauer
 Vigaun: Bgm. Raimund Egger

Arbeitsgruppe Soziale Infrastruktur

Abtenau: VBgm. Johann Höll
 Adnet: Vbgm. Magdalena Lindenthaler
 Annaberg: VBgm. Josef Wintersteller
 Golling: VBgm. Werner Orgonyi
 Hallein: Bgm. Franz Zambelli
 Krispl: GV Cäcilia Schorn
 Kuchl: VBgm. Mag. Eva Pohn-Weidinger
 Oberalm: Bgm. Mag. Herbert Struber, GR Rudolf Schürer
 Puch: Bgm. Mag. Jakob Gfrerer, GV DI Johann Siller, GV Günther
 Stanzer
 Rußbach: GR Barbara Ortner
 St. Koloman: GV Brigitte Rieger
 Scheffau: VBgm. Josef Irnberger
 Vigaun: GR Reinhard Gerl

Arbeitsgruppe Kulturelle Infrastruktur

Abtenau: GR Gerhard Kohlmayr
 Adnet:
 Annaberg: GV Annemarie Schlager
 Golling: GV Gerhard Schwarzmayr
 Hallein: Stadtrat Dr. Astrid Stranger
 Krispl:
 Kuchl: GV Dr. Roland Meisl
 Oberalm: Bgm. Mag. Herbert Struber
 Puch: GV Othmar Unterberger
 Rußbach: GV Meinrad Kraft
 St. Koloman: Bgm. Christian Struber
 Scheffau: VBgm. Josef Irnberger
 Vigaun: GV Josef Gruber

Gemeindeverwaltungen/Amtsleiter

Abtenau: AL Walter Lindenthaler
 Adnet: AL Christian Höllbacher
 Annaberg: AL Martin Hirscher
 Golling: AL Andreas Grundbichler
 Hallein: Stadtdirektor Dr. Erich Huber
 Krispl: AL Wilfried Auer
 Kuchl: AL Alois Hettegger
 Oberalm: AL Leopold Ernstbrunner
 Puch: AL Rupert Hofstätter

Rußbach: AL Blasius Dygruber
St. Koloman: AL Josef Schnöll
Scheffau: AL Gerald Pernhofer
Vigaun: AL Michael Steinberger

Ortsplaner

D.I. Ferdinand Aichhorn : Kuchl, Puch
D.I. Martin Lenglachner: Adnet
D.I. Günther Poppinger: Vigaun, Oberalm
D.I. Günther Salmhofer: Abtenau, Annaberg, Golling, Hallein, Krispl,
Rußbach, St. Koloman, Scheffau

Abteilungen des Amtes der Salzburger Landes- regierung (Landes- und Fachplanungen)

Abt.7 - Ref. Landesplanung, Ref. Planungsgrundlagen, Ref. Örtl. Raumplanung
Ref. 0/03 - Landesstatistischer Dienst
Abt. 1 - Ref. Wasserrecht
Abt. 2 - Bildung und Gesellschaft
Abt. 3 - Sozial- und Wohlfahrtswesen
Abt. 4 - Land- und Forstwirtschaft
Abt. 6 - Fachabt. Hochbau, Straßenbau, Wasserwi. und Verkehrsplanung
Abt. 9 - Gesundheitswesen
Abt. 10 - Wohnungswesen
Abt. 11 - Gemeindeangelegenheiten
Abt. 12 - Kultur und Sport
Abt. 13 - Naturschutz
Abt. 15 - Wirtschaft und Tourismus
Abt. 16 - Umweltschutz

Planungsbeteiligte Rechtsträger für 1. Hörungsverfahren (verbindlich vorgesehene und eingeladene)

Republik Österreich, Bundeskanzleramt
Wirtschaftskammer für Salzburg
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft
Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg
Gemeinde Abtenau
Gemeinde Adnet
Gemeinde Annaberg
Gemeinde Hallein
Gemeinde Golling

Gemeinde Krispl
Gemeinde Kuchl
Gemeinde Oberalm
Gemeinde Puch
Gemeinde Rußbach
Gemeinde St. Koloman
Gemeinde Scheffau
Gemeinde Vigaun
Regionalverband Osterhorngruppe
Regionalverband SalzburgStadt und Umgebungsgemeinden
Regionalverband Unterer Salzachpongau
Regionalverband Enns-Pongau
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (Rosenheim)
Land Oberösterreich
Salzburger Gemeindeverband
Landesumweltschutz

Zur Kenntnis:
Land Salzburg – Abt.7, Raumplanung
Stadt Berchtesgaden
Euregio
Ortsplaner der Verbandsgemeinden

Gemeindevertretungen

Abtenau:	25 Gemeindevertreter
Adnet:	19 Gemeindevertreter
Annaberg:	17 Gemeindevertreter
Hallein:	25 Gemeindevertreter
Golling:	21 Gemeindevertreter
Krispl:	9 Gemeindevertreter
Kuchl:	25 Gemeindevertreter
Oberalm:	21 Gemeindevertreter
Puch:	19 Gemeindevertreter
Rußbach:	13 Gemeindevertreter
St. Koloman:	13 Gemeindevertreter
Scheffau:	13 Gemeindevertreter
Vigaun:	17 Gemeindevertreter

Tennengau insg. 237 Gemeindevertreter

2.3 Zusammenfassung der Stellungnahmen aus dem 1.Hörungsverfahren (Einleitungsverfahren)

Von den 14 Gebietskörperschaften und gesetzlichen Interessensvertretungen, die um Stellungnahmen und Anregungen zum beabsichtigten Regionalprogramm ersucht wurden, haben 7 Rechtsträger Planungsvorschläge eingebracht.

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

- Die Ergebnisse der Studie „Rohstoffsicherungskonzept Steine, Erden, Industriemineralien Salzburg“, die im Zuge der Bund-Bundesländerkooperation aus Mitteln des Vollzuges des Lagerstättengesetzes bis 1997 erstellt wurden, sollten nach ho. Ansicht auch in den einzelnen Raumordnungsprogrammen des Landes etwa durch die Festlegung von Vorsorgeräumen für die Rohstoffgewinnung Berücksichtigung finden.

Bundesministerium für Arbeit, Wirtschaft und Soziales

- Das Bundesmin. für Arbeit, Wirtschaft und Soziales würde es begrüßen, wenn der regionale beschäftigungspolitische Aspekt eigens erwähnt und das Ziel der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern in allen Maßnahmen beachtet wird.

Wirtschaftskammer Salzburg

- Dem Ziel der Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft ist eine vorrangige Bedeutung einzuräumen, desgleichen eine zufriedenstellende Versorgungsstruktur im Tennengau für die Bevölkerung zu sichern. Durch das Entstehen von Handelsgroßbetrieben ist zu befürchten, daß die Handels- und Versorgungsstruktur im Tennengau weiter beeinträchtigt bzw. gefährdet wird.
- Nach Ansicht der Kammer ist es – neben dem Brennhoflehen – wichtig, zwei weitere großflächige Gewerbegebiete im Tennengau zur Ansiedlung von neuen Betrieben zu schaffen. Als vorrangige Standorte sind dabei der Raum Golling (mit der Möglichkeit der Abfahrt von der Autobahnraststätte) sowie der Raum Puch-Urstein vorzusehen. Auch im Bereich des Lammertales ist eine größere Gewerbegebietsfläche zu sichern, um der Tendenz, Betriebsstandorte in den Salzburger Zentralraum zu verlegen, entgegenzuwirken.
- Im Bereich der Tourismusentwicklung sind klare Schwerpunkte zu definieren und koordiniert zu vermarkten: z.B. Bergwerk Hallein, Burg Golling, naturräumliche Schönheiten wie Gollinger Wasserfall, Bluntau-Tal, Lammeröfen, Nutzung der Lammer im Bereich des Freizeitsportes.
- Der Wintertourismus benötigt neue Impulse, insbes. im Schigebiet der Gosau und Zwieselalm sowie beim nötigen Zusammenschluß der Wintersportanlagen des Dürrnberges mit denen des Roßfeldes auf bayerischer Seite.
- Tennegau soll auch als „Kurgau“ herausgestellt werden mit Puch/Vollererhof, Hallein/Dürrnberg und Vigaun/St. Margarethen sowie Abtenau als neuen Standort, wobei auf eine abgestimmte Gesamtkonzeption mit dem „Erholungsangebot“ der Tennengauer Gemeinden hinzuweisen ist.
- Im Bereich des Verkehrs sind längst überfällige Projekte wie der Ausbau der Bundesstraße in Hallein und die Schaffung einer attraktiven Schienenanbindung von der Landeshauptstadt Salzburg bis Golling mit einem wesentlich verbesserten attraktiven Taktverkehr anzugehen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg

- Partnerschaftliche Planungsprozesse sind für die Akzeptanz und spätere Umsetzung von Raumordnungsprogrammen von großer Bedeutung
- Trotz einer gewissen Lagegunst des Salzach-Tennengaus sind im letzten Jahrzehnt beträchtliche Strukturprobleme und Beschäftigtenrückgänge in der Industrie eingetreten, zudem hat der ohnehin hohe Anteil der Auspendler aus dem Tennengau weiterhin zugenommen
- Im Fremdenverkehr sind die Nächtigunzzahlen in den letzten 15 Jahren geradezu dramatisch eingebrochen
- Für die Zukunft ist daher eine ausgewogene Entwicklung der verschiedenen Wirtschaftssektoren innerhalb des Bezirkes von großer Bedeutung und eine entsprechende Nutzung der Gewerbegebietsstandorte mit einer offensiven Betriebsansiedlungspolitik
- Der Bevölkerungszuwachs sollte in geeigneten Schwerpunktgemeinden stärker mit einem Arbeitsplatzzuwachs in Übereinstimmung gebracht werden.
- Raumordnung muß sich auch stärker um eine zentrenorientierte Siedlungsstruktur kümmern, da nur bei einer Verdichtung der Siedlungsstrukturen der ÖPNV in einer Qualität angeboten werden kann, die auch zu seiner tatsächlichen Inanspruchnahme anregt.
- Was die Schieneninfrastruktur betrifft, ist die Frage einer Trassenfreihaltung für ein eventuelles drittes Gleis an der ÖBB-Linie zwischen der Stadt Salzburg und Golling zu prüfen, ebenso eine verlängerte Weiterführung einer Lokalbahn in den Süden der Stadt Salzburg und über Anif/Niederalm nach Hallein.
- Die Bedienung des ländlichen Raumes ist durch ein verbessertes Konzept von Buslinien (Tennengautakt) sicherzustellen und finanziell entsprechend abzusichern.
- Die Zukunft des Krankenhauses Hallein sollte abgesichert und dem Bereich der Arbeitsmedizin bzw. Betriebsärzte ein stärkeres Augenmerk geschenkt werden.

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

- Besondere Schwerpunkte sind zu legen auf die Sicherung des Arbeitsplatzes Bauernhof, auf die Förderung der touristischen Möglichkeiten am Bauernhof, den Ausbau der bäuerlichen Direktvermarktung, auf erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für leerstehende landwirtschaftliche Gebäudesubstanz
- Ordnung der Freizeit- und Sportaktivitäten durch privatrechtliche Vereinbarungen zur Vermeidung von Konflikten
- Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Produktionsflächen bei dichter Siedlungsbebauung
- Erhaltung der Dauersiedlungsgrenze durch landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen

Regionalverband Osterhorngruppe

Die Entwicklung und Gestaltung der Postalm bezüglich Aufschließungsmaßnahmen ist als wesentlicher Berührungspunkt im gegenseitigen Einvernehmen vorzubereiten

Gemeinde Abtenau

Die großräumige Umfahrung des Marktes Abtenau (Lammertrasse:Voglau – lammeraufwärts bis Leitenhaus) sowie ein zentraler Tourismusverband Lammertal bzw. Tennengau soll als Anregung in die Planung mitaufgenommen werden.

2.4 Zusammenfassung der Stellungnahmen aus dem 2.Hörungsverfahren (Stellungnahmeverfahren) und aus der Begutachtung durch das Land

2.Hörungsverfahren

Auf die eingelangten Vorschläge bzw. schriftlichen Stellungnahmen aus dem 2. Hörungsverfahren (9/1999 – 3/2000) ist Bedacht zu nehmen, soweit sie den grundsätzlichen Zielvorstellungen der Region und des Landes entsprechen und sie untereinander koordinierbar sind. Überdies sind die Planungen des Bundes, der benachbarten Bundesländer und des benachbarten Auslandes zu berücksichtigen, soweit darüber Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG oder Staatsverträge bestehen oder dies ohne Beeinträchtigung der Interessen des Landes und der Region möglich ist.

Information zur Strategischen Umweltprüfung:

Parallel zur Diskussion der Ergebnisse des 2. Hörungsverfahrens wurde in der Verbandsversammlung vom 28.03.2000 auch ein Beschluß der Umwelterklärung herbeigeführt. Die Umwelterklärung (Zusammenfassung) ist den Gemeinden bereits im Sommer 1999 mit der Bitte um Stellungnahme zugegangen. Von den Gemeinden Abtenau, Hallein, St. Koloman, Naturschutz, Raumplanung und Landesumweltanwaltschaft kamen Stellungnahmen, die in dieser Dokumentation dargestellt sind.

Dem Beschluß der Umwelterklärung kommt keine rechtliche Verbindlichkeit zu, da sich der Regionalverband freiwillig zur Teilnahme am Pilotprojekt „Strategische Umweltprüfung“ bereit erklärt hat.

Der Beschluß der Umwelterklärung hat aber zur Folge, daß einzelne Maßnahmen zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen als unverbindliche Empfehlung ins Regionalprogramm übernommen werden. (Umwelterklärung-Zusammenfassung, Kapitel 4).

Von Seiten der Umweltbehörde wurden im Frühjahr/Sommer 1999 Stellungnahmen zur Umwelterklärung und zum Regionalprogramm (Vorentwurf) abgegeben. Diese Verbesserungen wurden in die Umwelterklärung und teilweise auch in den Entwurf des Regionalprogrammes eingearbeitet.

Abschließende Begutachtung durch das Land im Verfahren zur Verbindlicherklärung des Regionalprogrammes

Nach Bedachtnahme auf die Stellungnahmen aus dem 2.Hörungsverfahren abschließende grundsätzliche Überprüfung des Regionalprogrammes durch die Abt. 7 (Raumplanung) auf Gründe, die einer Verbindlicherklärung entgegenstehen (Unklarheiten, unvollständige Begründungen, Widersprüche zu Zielen des Landes).

Stellungnahmen 9/1999 - 3/2000 aus dem 2.Hörungsverfahren

Gemeinden:	Abtenau, 2.12.1999 Annaberg, 28.10.1999 Adnet, 28.10.1999 Golling, 7.2.2000 Hallein, 31.1.2000 Krispl, 14.12.1999 Kuchl, 20.3.2000 und 27.4.2000 Oberalm, 20.10.1999 und 16.3.2000 Puch, 8.2.2000 Rußbach, 30.11.1999 St. Koloman, 17.10.1999 Vigaun, 14.10.1999
Land Salzburg:	Abt. 6/03 – Geologischer Dienst, 13.9.99 Abt. 6/6 – Wasserwirtschaft, 2.11.99 Abt. 7- Raumplanung 25.10.99/8.11.99 Abt. 16/02 – Immissionsschutz, 21.10.99
Behörden:	Wildbach- und Lawinenverbauung, 2.9.99
Regionalverbände:	Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden, 27.8.1999
Kammern/Interessensvertretungen:	Arbeiterkammer, 6.10.99 Landwirtschaftskammer, 12.11.99 Landesumweltschutz, 23.11.99
Bayern:	Berchtesgaden, 7.10.99 Marktschellenberg, 19.10.99

Zusammengefaßte Stellungnahmen aus dem 2.Hörungsverfahren mit Bewertung und Entscheidung durch den Verband

(falls nicht eigens angeführt, stimmen Beurteilung durch Regionalplaner und Entscheidung durch Verband überein)

1	2.12.1999	Marktgemeinde Abtenau
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
Entwurf des Regionalprogrammes wird in Gemeindevertretungssitzung 8.11. 99 einstimmig befürwortet mit dem Anliegen, folgende Ergänzungen zur berücksichtigen:		
Beim touristischen Entwicklungsbereich-Kur textl. und planlich Feldmanngründe in Abtenau-Markt anführen.		Wird in Text- und Planteil eingearbeitet.
zu Teil 5 – Umwelterklärung S. 29: Das zukünftige Gewerbegebiet Voglau darf durch ein Bergbauggebiet Voglau nicht beeinträchtigt werden.		Bergbauggebiete (Grubenmaße) werden aufgrund des Mineralrohstoffgesetzes (Bundesgesetz) festgelegt (Bergbauggebiete sind keine Festlegungen des Regionalprogrammes) Das zukünftige Gewerbegebiet Voglau überschneidet sich teilweise mit dem Bergbauggebiet. Nach § 153 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz 1999 dürfen in Bergbauggebieten „... Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauganlagen handelt nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden.“ Das Gewerbegebiet Voglau soll trotz dieser Einschränkung ein regionaler Vorrangbereich für Gewerbegebiete sein.
Anregung, regional bedeutsames GG Schachl in Planungskarte 1 einzutragen		In Planungskarte werden nur Vorrangbereiche für künftige (d.h. großteils noch unverbaut/ungenutzte) regionale Gewerbebestandorte – mit bestimmten Kriterien – dargestellt

2	28.10.1999	Gemeinde Adnet
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
Vorgeschlagene Richtwerte für Baudichte 0,3 für Hauptort Adnet mit LW, Einfamilienhausbebauung und Nahversorgungsbetrieben schwer einzuhalten		Schon Vorgabe des verordneten Sachprogrammes „Siedlungsenz.T. u. Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“
Generell angestrebte Einwohnerzahl für Grund- und Nahversorgungszentren erscheint für Adnet kaum erfüllbar (max. 1200 Ew.)		Langfristig angestrebte Zielsetzung, um nach und nach wirtschaftliche Eigengrößen im fußläufigen Einzugsbereich von vorhandenen Einrichtungen zu erreichen
Innerhalb des Ortsgebietes sollten keine Lärmschutzgebiete festgelegt werden		Anregung wird berücksichtigt: keine Lärmschutzgebiete und Lärmverdachtsgebiete bei Bundes- und Landesstraßen 1. Ordnung im Ortsgebiet (nach der Straßenverkehrsordnung). Außerhalb des Ortsgebietes weist die Wiestal Landesstraße im Bereich Seidenau bei einer Verkehrsprognose von rd. 5600 Kfz/Tag einen Schallpegel ($L_{A,eq}^{1m}$) von 81 dB tagsüber und 72,9 dB nachts auf. Um Schallimmissionen von 65 dB tagsüber zu erreichen, ist ein Abstand von 26 m notwendig, um 55 dB nachts zu erreichen ist ein Abstand von 32 m notwendig. <u>Bewertung und Entscheidung durch Verband:</u> Ersatzlose Streichung aller verbindlichen Lärmschutzmaßnahmen im gemeinsamen Regionalprogramm
Im Bereich des ökologischen Vorranggebietes Höhenwart langfristig Baulandsicherung geplant		Im Bereich der Siedlung Höhenwart wird der ökol. Vorrangbereich zurückgenommen.
Im Bereich Vorrangachse für Freizeit und Erholung entlang der Alm und im Bereich Grubbauer Verlegung der Wiestal Landesstr. bzw. Siedlungsentwicklung geplant.		Kein grundsätzlicher Widerspruch zum Regionalprogramm, da Erholungsachsen im Nahbereich verlegt werden können. Im Zuge eines Neubaues der Landesstraße könnte die Erholungsachse verlegt werden, ohne daß das Regionalprogramm geändert werden müßte. Wichtig ist aber, daß die Durchgängigkeit der Erholungsachse gewahrt bleibt.

3	28.10.1999	Gemeinde Annaberg-Lungötz
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
Ausbau und Verbreiterung Lammertalbundesstr. Ist wesentliches regionales Anliegen der Gemeinde sowie Radweg zw. Annaberg u. Lungötz		Wird berücksichtigt
Zukünftige Siedlungsentwicklung nur mehr im Bereich Mosersiedl., Annaberg-Sportplatz, Randbereiche von Lungötz mit geplanten Baulandsicherungsmodellen im Bereich Hagenhof und Unterpolz		Wird eingearbeitet
Regionale Angebotsverbesserungen im Tourismusbereich im Einvernehmen mit den Nachbarorten sowie Erhaltung der Arbeitsplätze von größter Bedeutung		Wird berücksichtigt

4	7.2.2000	Gemeinde Golling
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
Zu Punkt 2.3.2 – Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete: Bei den regionalen Vorrangbereichen für künftige Gewerbegebiete soll der Standort Golling-Ofenauertunnel um den Zusatz „oder alternativer Standort Lammertal-Bundesstraße“ ergänzt werden		Wird berücksichtigt
Als Vorrangbereich für künftige Wohngebiete soll auch das sog. „Ostermayer-Feld“ in Golling-Süd aufgenommen werden		Wird berücksichtigt
Zu Punkt 3.1.1 – Festlegung eines Grünflächenverbundes Richtigstellung der räumlichen Begrenzung: – Arlerbauer/Schwarzenbacher anstatt Aubauer – ersatzlose Streichung der Begrenzung „Freiräume außerhalb der Siedlungen in Golling Torren“		wird berücksichtigt

<ul style="list-style-type: none"> – Abänderung der Begrenzung auf den Wortlaut „Lammerspitz, Freiräume entlang der Salzach bis Beginn des Baugebietes entsprechend dem vorliegenden Entwurf des FLWP – Talbereich rechtsufrig der Salzach: Abänderung der Begrenzung auf „Freiräume im Ausmaß der für den Hochwasserschutz erforderlichen Flächen“ 	
<p>Zu 3.2 Lärmschutz – Ersatzlose Streichung aller „verbindlichen Maßnahmen“</p>	<p>Keine Lärmschutzgebiete entlang von Bundes- und Landesstraßen 1. Ordnung im <u>Ortsgebiet</u> (nach der Straßenverkehrsordnung). Dies entspricht auch den Einwendungen anderer Gemeinden.</p> <p>Lärmschutzgebiete sollen verbindlich sein bei Autobahnen, entlang der Tauernbahn und bei Bundesstraßen und Landesstraßen (1.Ord.) außerhalb des Ortsgebietes.</p> <p>Hinweis: In Lärmschutzgebieten ist durchaus eine Baulandwidmung möglich, z.B. als Betriebsgebiet oder Gewerbegebiet.</p> <p><u>Bewertung und Entscheidung durch Verband:</u> Ersatzlose Streichung aller verbindlichen Lärmschutzmaßnahmen im gemeinsamen Regionalprogramm</p>
<p>Zum Erläuterungsbericht:</p> <p>Bezüglich der Verwirklichung des Nationalparkes Kalkhochalpen sollen seitens der Marktgemeinde Golling die Hinweise dahin ergänzt werden, daß die Auswirkungen erst geprüft werden müssen bzw. keine gravierenden Einschränkungen erfolgen dürfen.</p> <p>Bezüglich der gemeinsamen Errichtung eines „Erlebnishallenbades Tennengau“ sollen die Hinweise dahin ergänzt werden, daß Golling alle Voraussetzungen bezüglich vorhandener Infrastruktur, möglicher Erweiterungsflächen und bereits vorhandener Umbaukonzepte verfügt und das überregionale Interesse seitens Golling vorhanden ist.</p> <p>Bezüglich des Autobahnvollanschlusses Kuchl soll der Hinweis auf die Ortsumfahrung Golling gestrichen und bei der Tunnelumfahrung Golling der Hinweis auf Probleme bezüglich Wohngebiete wegfallen.</p> <p>Bezüglich Radverkehr soll der bestehende Radweg Kuchl/Brennhoflehen bis in das Ortszentrum von Golling weitergeführt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

5	31.1.2000	Stadtgemeinde Hallein
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
<p>zu 2.2.1 Richt- und Orientierungswerte zur Steuerung der regionalen Siedlungsentwicklung für die nächsten 10 Jahre</p> <p>Die ursprüngliche Planungsvariante 2 „Höhere Mindestwerte für regional angestrebte Wohneinheiten in den Gemeinden“ soll wegen der abschätzbaren Umweltauswirkungen (siehe Umwelterklärung) als Planungsgrundlage festgelegt werden.</p>		<p>Inhaltlich bedeutet das, dass die regional angestrebten Wohneinheiten für den nächsten 10 Jahresbedarf in den regionalen Nebenzentren Kuchl und Golling, in der Ergänzungsgemeinde Oberalm und in Abtenau mindestens 20 % betragen soll. Die derzeitige Festlegung bedeutet einen angestrebten Mindestwohnungszuwachs von 15 %.</p> <p>Die Auswahl der Planungsvarianten ist aber schon durch die eingerichtete Siedlungsarbeitsgruppe und insbes. in Regionalverbandsversammlung zur Diskussion des Vorentwurfes des Regionalprogrammes am 12.5.99 erfolgt.</p>
<p>Zu 2.3.1 Richt- und Orientierungswerte zur Ermittlung regional notwendiger Flächen für die Wirtschaft und zu 2.3.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Gewerbegebiete:</p> <p>Vor der abschließenden Entscheidung sollte nochmals geprüft werden, ob nicht der Planungsvariante 2, aufgrund der Empfehlung der Umweltbewertung, der Vorrang einzuräumen.</p>		<p>Inhaltlich bedeutet die Planungsvariante 2, daß im Regionalprogramm eine stärkere Konzentration auf weniger regionale Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete erfolgen soll:</p> <p>Hallein-Bahnhof/Autobahnzubringer; Kuchl – Süd; Abtenau – Voglau</p> <p>Derzeit sind im Entwurf für das 2.Hörungsverfahren weiters angeführt: Golling-Ofenauertunnel; Puch-Ursteinau</p> <p>Auswahl der Planungsvarianten aber schon durch eingerichtete Siedlungs- und Wirtschaftsarbeitsgruppe und insbes. in Regionalverbandsversammlung zur Diskussion des Vorentwurfes des Regionalprogrammes am 12.5.99 erfolgt.</p>

6	14.12.1999	Gemeinde Krispl
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
Angestrebte Richtwerte der durchschnittlichen Bebauungsdichte von 0,3 nicht in allen Siedlungsteilen erreichbar		Schon Vorgabe des verordneten Sachprogrammes „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“
<p>Festlegung von ökologischen Vorrangbereichen:</p> <p>Es hat den Anschein, dass die im Plan eingetragenen Vorrangbereiche mit den ausgewiesenen Baulandflächen, bebauten Flächen bzw. mit den Flächen für zukünftige Siedlungserweiterungen in Konflikt stehen.</p>		<p>wird berücksichtigt</p> <p>Ökologische Vorrangbereiche werden grundsätzlich nicht auf ausgewiesenen Baulandflächen festgelegt. Das Siedlungsleitbild 1996 der Gemeinde Krispl sieht Entwicklungsschwerpunkte in Gaißau, Obermühle und Krispl vor. Sowohl diese Entwicklungsschwerpunkte als auch die kleineren Baulandbereiche überschneiden sich nicht mit ökologischen Vorrangbereichen.</p> <p>Einzelne Bauten im Grünland können allerdings in ökologischen Vorrangbereichen liegen. Der Grünlandwidmung entsprechende Bauten sind hier weiterhin möglich (Der Vorrangbereich beeinflusst die mögliche Flächenwidmung, nicht aber die entsprechend einer Flächenwidmung mögliche Bauführung).</p>
<p>Vorrangbereiche für Freizeit- und Erholung:</p> <p>Die Gemeinde plant im Bereich von Krispl (Dorf) Anlagen für Freizeit- und Erholung zu errichten. Da diese Einrichtungen von regionaler Bedeutung sein werden, ersuchen wir um Aufnahme der Planungsmaßnahmen in den Ziele- und Maßnahmenkatalog des Regionalprogrammes.</p>		wird aufgenommen
Im Regionalprogramm sind Biotopkartierungen eingetragen, obwohl diese für das Gemeindegebiet bisher nicht verordnet wurden.		Durch das Regionalprogramm werden ökologische Vorrangbereiche festgelegt, nicht aber Biotope nach dem Naturschutzgesetz (und die damit verknüpften Wirkungen). Die Ergebnisse der Biotopkartierung wurden teilweise als Grundlage für die Festlegung von ökologischen Vorrangbereichen verwendet.

<p>Touristische Entwicklungsbereiche:</p> <p>Die Gemeinde Krispl ersucht neben dem Entwicklungsbereich Gaißau (Schizentrum) auch den Bereich Krispl-Winkl aufzunehmen. Auch hier ist in Zukunft der Ausbau des touristischen Angebotes vorgesehen. Festzuhalten ist, dass das im Plan eingetragene Entwicklungsgebiet Gaißau derzeit keine Entwicklungsmöglichkeiten nach außen vorsieht. Es wird ersucht für Gaißau zusätzliche touristische Möglichkeiten vorzusehen.</p>	<p>Der touristische Entwicklungsbereich Schierschließung ist im gleichen Umfang dargestellt wie im REK der Gemeinde. Auch der daran angrenzende alpine Ruhebereich entspricht den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde (Grünleitbild 1996). Für den Bereich Krispl - Winkl wird vom Regionalprogramm, mit Ausnahme eines kleinen ökologischen Vorrangbereiches am Rande, keine flächenbezogene Planungsaussage getroffen. Einem von der Gemeinde vorgesehener Ausbau des touristischen Angebotes steht daher das Regionalprogramm sicher nicht entgegen.</p>
<p>Generell ist anzumerken, dass sich die im Regionalprogramm erfolgten Ausführungen zum Teil nicht mit dem von der Gemeinde bereits vor der Erstellung des Regionalprogrammes beschlossenen REK, FWP, BBP und darin definierten Zielen decken.</p>	<p>Die in der Stellungnahme konkret angeführten Planungsabsichten der Gemeinde (REK) stehen nicht im Widerspruch zum Regionalprogramm.</p>

7	20.3.2000	Gemeinde Kuchl
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
<p>Gemeinde befürwortet regionale Zusammenarbeit und spricht sich prinzipiell für ein Regionalprogramm aus</p>		
<p>Die verbindliche Festlegung von detaillierten Vorrangbereichen (künftige Wohngebiete, Gewerbegebiete, Grünflächenverbund, Ökologie, Erholung, alpine Ruhezone, Lärmschutz- und Lärmprüfgebiete) widerspricht nach Ansicht Kuchls aber dem Bundesverfassungsgesetz, demzufolge die gesamte örtliche Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Somit kann das vorliegende Regionalprogramm nicht als verbindlich angenommen werden und wird von der Gemeindevertretung in der vorliegenden Form abgelehnt.</p>		<p>Ziel des Regionalprogrammes ist die gemeinsame Gestaltung der regionalen Zukunft. Auf Grundlage einer umfangreichen Strukturuntersuchung und Problemanalyse wurden dabei auf regionaler Ebene und mit regionaler Begründung – wie im ROG und LEP vorgesehen – verbindliche Festlegungen (Prioritäten, Funktionen, Vorrangbereiche, Richt- und Grenzwerte, Prüf- und Abwägungskriterien) getroffen, die schon aus kompetenz-, wie auch aus Maßstabsgründen nicht parzellenscharf sind. Die detaillierte Festlegung gemeinsam erarbeiteter Vorgaben obliegt einzig und allein der Ortsplanung.</p>

	4/2000	Gem. Kuchl - Amtsbericht
	Weitere Stellungnahme der Marktgemeinde Kuchl zur Abklärung lokaler und gemeindespezifischer Angelegenheiten, übermittelt am 27.04.00	Stellungnahme aus der Sicht des beschlossenen Regionalprogramm-Entwurfes (28.03.00) mit der Maßgabe der Abklärung lokaler und gemeindespezifischer Angelegenheiten mit der Marktgemeinde Kuchl
	<p><u>Reg. Siedlungszentren, reg. Vorrangbereiche für künftige Wohn- u. funktionsgemischte Gebiete, reg. Siedlungsgrenzen:</u></p> <p>Kuchl-Markt und Kuchl-Jadorf sollen als eine zusammenhängende Siedlungs- und Planungseinheit gesehen werden sowie die Siedlungsbereiche Strubau und ev. Kellau als weitere Gemeindenebenzentren festgelegt werden.</p>	<p>Als Siedlungszentren der Gem. Kuchl werden im Regionalprogramm die Bereiche Kuchl-Markt einschließlich Jadorf sowie Garnei und Strubau dargestellt werden.</p> <p>Des weiteren ist die Sorge vor einer lagemäßigen Verortung der Vorrangbereiche Wohnen (mit Funktionsmischung) unbegründet, da ein Vorrang keinen Widmungszwang darstellen kann, sondern auf Grund des vorhandenen Eignungspotentials – das natürlich auch den Entwicklungsabsichten des eigenen REK entspricht - nur ein Freihalten einer Fläche für eine bestimmte Nutzungskategorie angestrebt wird.</p>
	<p><u>Reg. Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete:</u></p> <p>Neben dem großen GG „Brennhoflehen“ sollten auch die Bereiche „Kuchl-Nord“ (beim Autobahnanschluß) und das Firmenareal bei der Firma Karo als reg. Vorrangbereich für künftige GG vorgesehen werden</p>	<p>Insbes. unter der Voraussetzung des angestrebten Autobahn-Vollan-schlusses erfüllt der Standort Kuchl-Nord alle Positivkriterien (insgesamte Neuausweisungsgröße mind. 4 ha – mit zusätzlicher Erweiterungsmöglichkeit - für Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben; Lage an Entwicklungsachse; kurzer Anschluß an hochrangiges Straßennetz unter Geringhaltung von Ortsdurchfahrten; vorhandene Infrastruktur; Gemeindeentwicklungsabsicht und Teilverfügbarkeit), zudem erfüllt Kuchl regional die Funktion eines Nebenzentrums, wobei hier auch die wirtschaftliche Funktion gegenüber der dominierenden Wohnfunktion gestärkt werden sollte.</p> <p>Der Standort beim Firmenareal Karo erfüllt dagegen die Größenkriterien von 4 ha Neuausweisungsgröße – und zusätzlicher Erweiterungsmöglichkeit - für die Neuansiedlung bzw. Erweiterung von Betrieben dagegen nicht, zudem würde durch ein starkes Ausweiten des bestehenden GG das benachbarte Wohngebiet übermäßig beeinträchtigt werden.</p>

<p><u>Reg. Grünflächenverbund:</u></p> <p>Freistellung der für örtl. Baulandmodelle vorgesehenen Bereiche, insbes. in Unterlangenber, vom Grünflächenverbund</p>	<p>Die Entwicklungsziele der Gemeinde sollen berücksichtigt werden. Die Freistellung der für die örtlichen Baulandmodelle vorgesehenen und im Bericht genannten Bereiche vom Grünflächenverbund wird durchgeführt.</p>
<p><u>Reg. Vorrangbereich Ökologie:</u></p> <p>Die Schaffung von Retentionsräumen bei der Salzach und den zufließenden Wildbächen würde eine erhebliche Einschränkung bedeuten.</p> <p>Bei den freizuhaltenden Gefährdungsbereichen der Gewässer wäre eine Anpassung an den Gefahrenzonenplan im Ausbaufall notwendig.</p>	<p>Ökologische Vorrangbereiche sind verbindlich, beziehen sich aber nur auf kleine Bereiche außerhalb der Siedlungsgebiete. Abstände zu Baulandgebieten werden eingehalten.</p> <p>Die im Kapitel 3.4 angeführten Ziele und Empfehlungen sind unverbindlich. Die Empfehlung „Zur Verminderung der Gefährdung von Siedlungen durch Hochwässer sollen bei der Salzach und deren Zubringern sowie bei Wildbächen ausreichend Retentionsräume erhalten und geschaffen werden“ (Teil 2, S.41) bedeutet daher keine erhebliche Einschränkung, auch nicht für die im Empfehlungsteil angeführten Bereiche.</p> <p>Die Gefährdungsbereiche sind nur grob benannt, es gibt keine genaue räumliche Abgrenzung, die Empfehlung ist unverbindlich. Eine Anpassung des Regionalprogrammes an den Gefahrenzonenplan im Ausbaufall ist daher nicht notwendig (es gehen keine Beschränkungen von dieser Festlegung aus), kann aber nach Änderung des Gefahrenzonenplans empfehlenswert sein.</p>
<p><u>Reg. Vorrangbereich Erholung:</u></p> <p>Es sind Vorrangbereiche und Vorrangachsen (Großteil des Talbereiches) für Freizeit und Erholung vorgesehen.</p> <p>(Hallenbad, Bürgerausee)</p>	<p>Vorrangbereiche für Freizeit und Erholung umfassen nur <u>kleine</u> Bereiche. In der Planungskarte sind sie mittels Signatur dargestellt, d. h. eine flächengenaue Abgrenzung mittels Regionalprogramm ist nicht möglich und soll es auch nicht sein. Die genaue Abgrenzung sowie die Änderung von Abgrenzungen ist der Gemeinde überlassen. Der Volksschulbau im Hallenbadbereich ist möglich, da ein Volksschulbau im öffentlichen Interesse liegt und die Zusammenlegung der beiden benachbarten Hallenbäder sogar eine eigens angestrebte regionale Zielsetzung ist.</p> <p>Vorrangachsen für Freizeit- und Erholung haben ebenfalls nur Wirkungen auf kleine Bereiche. Entlang von Vorrangachsen sollen keine Widmungen erfolgen, die ungünstige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion haben können.</p>

<p><u>Reg. Vorrangbereich Erholung:</u></p>	<p>Das sind beispielsweise Gewerbe- oder Industriegebiete. Falls es zu Konflikten mit angestrebten Widmungen kommt, können Vorrangachsen verlegt werden.</p> <p>Wichtig bei den Vorrangachsen ist die Durchgängigkeit und die Verbindung regional bedeutsamer Erholungsbereiche.</p> <p>Eine Beschränkung von Wohnbaulandwidmungen ist nicht gegeben. In bereits als Bauland gewidmeten Gebieten werden keine Vorrangachsen festgelegt. In der Planungskarte sind in Baulandgebieten sogenannte Verbindungsachsen eingezeichnet, die die Erholungsachsen fortführen. Sie haben keine raumordnerischen Auswirkungen.</p>
<p><u>Nationalpark Kalkhochalpen:</u> Vor Verwirklichung müßten Varianten und Auswirkungen geprüft werden</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
<p><u>Lärmschutz- u. Lärmprüfgebiet:</u></p>	<p>Die Lärmschutz- und Lärmverdachtsgebiete wurden in der Verbandsversammlung am 28. März als verbindliche Maßnahmen aus dem Regionalprogramm herausgenommen. Es sollen keine Detailaussagen zum Lärmschutz getroffen werden. Die im Amtsbericht der Gemeinde Kuchl geäußerten „möglichen Probleme“ sind somit gegenstandslos.</p>
<p><u>Ausbau Radwegenetz</u> Fehlende Teilstücke zu einem geschlossenen reg. Radwegenetz auch entlang der B 159 anführen</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

8	20.10.1999 / ergänzt 16.3.2000	Gemeinde Oberalm
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
<p>Wie soll Festlegung einer Durchschnitts-GFZ von 0,5 bzw. 0,4 umgesetzt werden bzw. ist solche Festlegung nicht entbehrlich, nachdem im Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ ohnehin Durchschnittsdichte von 0,4 für regionale Nebenzentren und Ergänzungsgemeinden vorgegeben sind</p>		<p>Gerade der sparsame Umgang mit Bauland und eine kompaktere Siedlungsentwicklung im stark zersiedelten Salzachtal macht maßvoll höhere Dichtefestlegungen (mit niedrigeren Kosten für die öff. Hand) in den Gemeindehauptorten und – nebencentren entlang der Entwicklungsachsen notwendig.</p>

	Diese Dichtefestlegungen haben ihre unmittelbare und nachvollziehbare Funktion in der Ortsplanung bei der 10-Jahres-Baulandbedarfsermittlung
Problem Siedlungsentwicklung abseits der Siedlungszentren – z.B. Baulandsicherungsmodell Wiestal	Konzentrierte Ansiedlung für Bedarf ansässiger Wohnbevölkerung soll in geeigneter Lage mittels Baulandsicherungsmodellen möglich sein
Problem der eindeutigen Verortung der Vorrangbereiche Wohnen, wobei dann Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Gemeinde eingeschränkt wird und teilweise Widersprüche zum alten REK auftreten	Vorrangbereiche sollen ganz bewußt entsprechend ihres Potentials für eine bestimmte Nutzung freigehalten werden (nur das wird angestrebt), parzellenscharfe Abgrenzung und Inanspruchnahme der Nutzung bleibt Ortsplanung überlassen; ev Widersprüche zum gerade in Erarbeitung befindlichen REK sind noch zu klären
In Übereinstimmung mit den Gemeindeentwicklungsabsichten - im Rahmen der gerade aktuellen Überarbeitung des REK der Gemeinde - wird angeregt, das in Oberalm gelegene Gewerbegebiet Hammer mit seinen angestrebten Erweiterungsflächen entlang der Autobahn als regionalen Vorrangbereich für künftige Gewerbegebiete in das Regionalprogramm mitaufzunehmen. Als Voraussetzung für die Entwicklung des Standortes Hammer wird dabei von der Gemeinde eine eigene Verkehrslösung Tauernautobahn-Wiestal Landesstraße-Almbachbrücke angestrebt.	Unter der Voraussetzung der angestrebten eigenen Zufahrt erfüllt der Standort alle Kriterien (Größe mind. 4 ha für Neuansiedlung, Erweiterung und Umnutzung; Entwicklungsachse; kurzer Anschluß an hochrangiges Straßennetz; vorhandene Infrastruktur; Gemeindeentwicklungsabsicht und Teilverfügbarkeit), zudem erfüllt Oberalm regional die Funktion einer Ergänzungsgemeinde, wobei hier auch die wirtschaftliche Funktion gegenüber der dominierenden Wohnfunktion gestärkt werden sollte.
Bezüglich Grünflächenverbund Problem, daß skizzierte Siedlungserweiterung Kastenhofer und GG Hammer nach altem REK nun nicht mehr möglich sind.	Gewerbegebiet Hammer: Rücknahme des Grünflächenverbundes im Sinne der Gemeindestellungnahme Siedlungsansatz zwischen Bahnübergang Kahlsperg und Kastenhofer: Rücknahme des Grünflächenverbundes, sodaß kein Widerspruch zum Vorrangbereich Wohnen besteht. (Abgrenzung entsprechend Besprechung vom 15.3. 2000) Darüberhinaus sollte die Freifläche (Guglheide) Teil des Grünflächenverbundes sein, da sie im Talbereich Oberalm – Hallein – Neualm die größte zusammenhängende Freifläche darstellt. Im Randbereich zu angrenzenden Siedlungen wurde ausreichend Abstand gehalten, um Ergänzungen und Abrundungen bestehender Siedlungen zu ermöglichen.

<p>Festlegungen hinsichtlich Lärm sind nicht unproblematisch, es wird hier stark generalisiert und standardisiert. Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ ist hier schon ein bestehendes Regelungsinstrument</p>	<p>Änderung: Lärmschutzgebiete betreffen nur Grünlandflächen <u>außerhalb des Ortsgebietes</u>.</p> <p>Die Lärmschutzgebiete werden vom Landesimmissionsschutz als „hilfreich und aus fachlicher Sicht sehr zu begrüßen“ angesehen.</p> <p>Die Abstandsangaben zur Autobahn wurden durch Lärmimmissionsmessungen des Landesimmissionsschutzes (September 1999) in Oberalm bestätigt.</p> <p>Als Beispiel für die Abstände zu Landesstraßen 1. Ordnung sei die Situation in Oberalm an der L 105 außerhalb des Ortsgebietes (Prognoseverkehr 2000, Kfz-Lärmkataster) dargestellt:</p> <p>Gemeindegrenze Oberalm – Puch, Tempo 70 km/h, 13.500 Kfz/Tag:</p> <p><u>Emissionswert (Leq 1m) tagsüber: 81,4 dB</u></p> <p>65dB (gesundheitsgefährdend) in 26 m Entfernung</p> <p><u>Emissionswert (Leq 1m) nachts: 73,2 dB</u></p> <p>55dB in 32 m Entfernung</p> <p>Der für Lärmschutzgebiete vorgeschlagene Abstand orientiert sich nicht am Planungsrichtwert (Erweitertes Wohngebiet, tagsüber 55 dB) sondern am wesentlich weniger strengen Wert, ab dem bei langfristiger Exposition Negativwirkungen auf die Gesundheit auftreten (tagsüber 65 dB).</p> <p>+10 dB Unterschied bedeuten:</p> <p>subjektiv eine <u>Verdoppelung</u> der empfundenen Lautheit</p> <p>objektiv eine Verzehnfachung des Schalldruckes</p> <p><u>Bewertung und Entscheidung durch Verband:</u> Ersatzlose Streichung aller verbindlichen Lärmschutzmaßnahmen im gemeinsamen Regionalprogramm</p>
<p>Die unter Kap. 5.3 als „weitere langfristige Überlegung“ angeführte Straßenbrücke Hallein-Kaltenhausen ist nach Auffassung der Marktgemeinde Oberalm aus dem Regionalprogramm zu streichen.</p>	<p>Sollte in dem Sinne, daß auch die Empfehlungen von möglichst allen mitgetragen werden, gestrichen werden.</p>

9	8.2.2000	Gemeinde Puch
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
Regionale Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete in Puch-West und nördl. des Hauptortes widersprechen längerfristigen Zielsetzungen der Gemeinde		Wird berücksichtigt
Gewerbstandort Ursteinau soll im Regionalprogramm auch formal als überregional eingestuft werden, da diesbezügliche Abänderung des Sachprogrammes „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ schon eingeleitet und absehbar		wird berücksichtigt
Modifizierung des Grünflächenverbundes in Teilbereichen, insbesondere Herausnahme des südlichen Bereiches von Unterthurn entlang der alten Landesstraße und der Finkenwirt Siedlung		Wird berücksichtigt
Teilweise Modifizierung der ökologischen Vorrangbereiche		Der ökologische Vorrangbereich nördlich der A 10 wird entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde zurückgenommen. Der Bereich Egelsee wird als ökologischer Vorrangbereich entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde aufgenommen.
Lärmschutzgebiete mit Bauverbot im Ortsgebiet nicht zu akzeptieren, da die Schließung von Baulücken im Ortsgebiet nicht möglich ist		wird geändert, das heißt keine Lärmschutzgebiete im Ortsgebiet bei Bundes- und Landesstraßen 1. Ordnung Lärmschutzgebiete nur außerhalb des Ortsgebietes nach der Straßenverkehrsordnung Hinweis: auch außerhalb des Ortsgebietes kann in Lärmschutzgebieten Bauland gewidmet werden, z.B. Betriebsgebiet oder Gewerbegebiet <u>Bewertung und Entscheidung durch Verband:</u> Ersatzlose Streichung aller verbindlichen Lärmschutzmaßnahmen im gemeinsamen Regionalprogramm
Geplante Haltestelle Haslach in Darstellung mitaufnehmen		Wird berücksichtigt

<p>Aufnahme der Zielsetzung der Gemeinde Puch, daß der Bereich der Salzachauen von der Gemeindegrenze zu Hallein bis Schloß Urstein jedenfalls der Wohlfahrtsfunktion (Erholung, Ökologie, Trinkwasser- und Landschaftsschutz) vorbehalten werden soll, daß keine salzachbegleitende Verkehrsverbindung von der Gemeindegrenze Hallein bis Schloß Urstein geschaffen werden soll</p>	<p>Der genannte Bereich ist im Regionalprogramm zur Gänze als Grünflächenverbund, teilweise als ökologischer Vorrangbereich ausgewiesen. Weiters befindet sich eine Vorrangachse für Erholung in diesem Gebiet, sowie ein Vorrangbereich für Freizeit- und Erholung.</p>
--	--

10	30.11.1999	Gemeinde Rußbach
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge	Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband	
<p>Räumliche Begrenzung der Lärmschutzgebiete im engen Rußbachtal problematisch</p>	<p>Lärmschutzgebiete betreffen nur Grünlandflächen außerhalb des Ortsgebietes (nach der Straßenverkehrsordnung). Im Rußbachtal werden die den Lärmschutzgebieten zugrundeliegenden Immissionsgrenzwerte innerhalb der Lärmschutzgebiete tatsächlich unterschritten. Der Vorschlag der Gemeinde soll aufgegriffen werden.</p> <p><u>Beurteilung und Entscheidung durch Verband:</u> Ersatzlose Streichung aller verbindlichen Lärmschutzmaßnahmen im gemeinsamen Regionalprogramm</p>	
<p>Aufnahme des oberen Lammertales ins Landesradverkehrsnetz anzustreben mit Radfahrstreifen Abtenau-Rußbach</p>	<p>Wird im Erläuterungsbericht berücksichtigt</p>	
<p>Genehmigte Mountainbike-Strecken und deren Verbindung mit Gosau anstreben</p>	<p>Wird in Erläuterungsbericht eingearbeitet</p>	
<p>Stärkere Koordination im Sozialbereich, insbes. bei der Altenbetreuung</p>	<p>Bei den Zielen und Maßnahmen schon berücksichtigt</p>	
<p>Gefahr, daß durch die Regionalisierung in den kleinen Randgemeinden wie Rußbach die vorhandene Infrastruktur bei Fremdenverkehr, Jugend etc. ins Regionalzentrum verlagert und vor Ort nur mehr die Senioren übrig bleiben</p>	<p>Diese Entwicklungsrichtung wird im Programm sicher nicht verfolgt. Grundsätzlich sollte auf jeder Ebene das gemacht werden, was sie dementsprechend besser kann als die jeweils andere Ebene</p>	

11	17.10.1999	Gemeinde St. Koloman
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
Die Zusammenarbeit im Regionalverband wird als sehr wichtig und notwendig erachtet. Viele der anstehenden Aufgaben und Probleme können nur im Zusammenwirken aller Gemeinden gelöst werden. Dabei ist aber neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung mindestens ebenso die freiwillige Zusammenarbeit in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung notwendig und wünschenswert.	Überlegungen werden noch stärker als bisher in Kap. „Vorbemerkungen“ eingearbeitet	
Für Gemeinden, die sehr stark als Naherholungsraum für den Zentralraum Salzburg dienen, ist es wichtig, daß die Infrastruktur für die Naherholung (Straßen, Wege, Schneeräumung etc.) auch in Zukunft zum überwiegenden Teil von Land und anderen Gemeinden mitfinanziert wird sowie weitere Überlegungen zu einem regionalen Finanzausgleich gemacht werden sollen.	Wird als Zielsetzung in Kap. „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ eingearbeitet Bezüglich des vieldiskutierten regionalen Finanzausgleiches muß laufend und gleichzeitig auf Bundes-, Landes- und Regionalebene über die Möglichkeiten einer gerechten Kosten-Nutzen-Aufteilung nachgedacht werden und gemeinsam an Lösungen gearbeitet werden. Eine Kleinregion allein hat es aber zumindest bei der Verwirklichung gemeinsamer Projekte in der Hand, Kosten und Nutzen effektiver aufzuteilen.	
Grundsätzlich sollten bei Änderungen von Voraussetzungen auch andere Entwicklungen – als im Regionalprogramm vorrangmäßig vorgesehen – nicht von vorneherein ausgeschlossen sein	Wird schon berücksichtigt	
Die Entwicklungschancen gerade auch der „kleinen“ Fremdenverkehrsgemeinden sollten besonders gefördert werden	Wird eingearbeitet	
Die immer stärker steigenden Kosten im Sozialbereich können am ehesten dadurch eingegrenzt werden, wenn die Verantwortung auf Regionalebene delegiert wird mit der Möglichkeit der maximalen Mitbestimmung und Mitgestaltung für die Gemeinden	Als generelle Marschrichtung in die „Vorbemerkungen“ und als grundsätzliche Zielsetzung in die „Fachbereichsziele“ einarbeiten	
Auch bezüglich der kulturellen Infrastruktur kann es nur mit einer maximalen Zusammenarbeit gelingen, dem Tennengau eine eigenständige kulturelle Bedeutung zu verschaffen	Als generelle Marschrichtung in die „Vorbemerkungen“ und als grundsätzliche Zielsetzung in die „Fachbereichsziele“ einarbeiten	

<p>Bei aller grundsätzlichen Bedeutung einer strategischen Umweltprüfung ist es aus Sicht der Gemeinde aber unabdingbar, daß ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer Maßnahme mehr wiegen muß. Die strategische Umweltprüfung sollte bei öffentlichen Vorhaben sicherstellen, daß begleitend zu einem Vorhaben auch die Bereiche des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden, Im Verfahren muß es aber für die jeweilige Gemeinde eine Parteistellung und ein Einspruchsrecht geben, d.h. es muß in jeder Hinsicht mit der jeweiligen Gemeinde das Einvernehmen hergestellt und mit der Gemeinde eine Lösung gefunden werden. Darüberhinaus möchte die Gemeinde St. Koloman zwei Anregungen für diesen Bereich machen:</p> <p>Die besondere Förderung und Unterstützung alternativer Energieformen soll einen zentralen Platz einnehmen (Solarenergie, Windenergie, Erdwärme).</p> <p>Im Bereich der Abfallwirtschaft soll vor allem bei den Verpackungen angesetzt und mit einer Vermeidungskampagne verhindert werden, daß immer noch mehr Müll entsteht und dadurch die Kosten für den einzelnen stark steigen würden.</p> <p>Abschließend wird der Idee der Verfahrenskonzentration sehr entsprochen, Voraussetzung dafür ist jedoch, daß damit nicht neue zusätzliche Ebenen eingebaut werden, sondern die bestehenden Einrichtungen besser koordiniert und eingesetzt werden.</p>	<p>Die inhaltlichen Anregungen werden in die Umwelterklärung oder in den Endbericht der strategischen Umweltprüfung eingearbeitet. Absicht der Umweltprüfung ist die Prüfung der Umweltauswirkungen des Regionalprogrammes Tennengau. Im Rahmen des Regionalprogrammes Tennengau hat die Umweltprüfung reinen Informations- und Empfehlungscharakter. Im Sinne einer Verfahrenskonzentration wurde das bestehende Raumordnungsverfahren um weitere Schritte im Sinne der EU – Umweltprüfungs – Richtlinie (Entwurf) ergänzt.</p>
--	--

12	<i>14.10.1999</i>	Gemeinde Vigaun
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
<p>Hinsichtlich der Festlegung einer durchschnittlichen Bebauungsdichte mit GFZ von 0,4 stellt sich die Frage, wie dies dann in der Praxis zu exekutieren ist</p>		<p>Eine kompaktere Siedlungsentwicklung im stark zersiedelten Salzachtal macht maßvoll höhere Dichtefestlegungen (mit niedrigeren Kosten für die öff. Hand) in den Gemeindehauptorten entlang der Entwicklungsachsen notwendig. Diese Dichtefestlegungen haben ihre unmittelbare und nachvollziehbare Funktion in der Ortsplanung bei der 10-Jahres-Baulandbedarfsermittlung</p>

Bezüglich der Festlegung, daß sich die Siedlungsentwicklung hauptsächlich auf den Hauptort konzentrieren soll, ist ganz wesentlich anzumerken, daß auch maßvolle Erweiterungen und Baulandsicherungsmodelle in Siedlungsstandorten außerhalb des Gemeindehauptortes möglich sein sollen.	Wird berücksichtigt
Die flächig festgelegten Bereiche des regionalen Grünflächenverbundes betreffen auch gewisse Vigauner Interessen im Hinblick auf eine mögliche gewerbliche Entwicklung zwischen ÖBB und Autobahn und im Hinblick auf eine mögliche Verlegung der Tennengauer Sand- und Kieswerke; die Abgrenzung sollte daher in einzelnen Bereichen nochmals genau geprüft werden.	Wird berücksichtigt
Festlegungen hinsichtlich Lärm sind nicht unproblematisch, die Landesrichtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ sollte hier ausreichend sein	Regelung zum Lärmimmissionsschutz entfällt
Der Entwicklungsbereich Kur entspricht der seitens der Gemeinde festgelegten Kurzone.	

13	21.10.1999	Land Salzburg, Abt. 7- Raumplanung (Vorbegutachtung)
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge	Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband	
<u>Generelle Bemerkungen</u> Umfangreiche Arbeitsgruppenarbeit und Strategische Umweltprüfung mit Ausarbeitung von Planungsszenarien fachlich begrüßt, hebt Stellenwert des Regionalprogrammes Tennengau.		
Positionierung des Regionalverbandes im Bereich der EuRegio stärker hervorheben anstelle der Hinweise auf die nun auslaufende EU-Zielgebietsförderung des Lammertales	Wird eingearbeitet	
Landesregierung hat als Verordnungsgeber Mitverantwortung am verfassungskonformen Zustandekommen des Regionalprogrammes, muß daher Programm detailliert auf das Vorhandensein einer regionalen Begründung prüfen		

Regionalprogramm hat als Entwicklungsprogramm die für die örtliche Raumplanung grundlegenden Aussagen zu enthalten, ohne diese Planung im einzelnen vorwegzunehmen. Aussagen, denen keine bindende Wirkung zukommen soll, sind als solche erkennbar zu machen	Wird berücksichtigt
Auf Planungskarte 1 „Funktionale Festlegungen zur Regionalentwicklung“ könnte verzichtet werden, da die darin enthaltenen räumlich-funktionalen Aussagen im Textteil klarer und eindeutiger darstellbar sind, für Planungskarte 2 „Räumliche Festlegungen zur Regionalentwicklung“ werden kartographische Verbesserungsmöglichkeiten empfohlen.	Planungskarte 1 bekommt kleineres Format (A 3), bei Planungskarte 2 werden die großflächigen alpinen Ruhezone dezent dargestellt
Unter den speziellen Aufgaben der Regionalplanung im Tennengau neben der Frage der Strategischen Umweltprüfung auch nochmals stärker die besonderen Herausforderungen für die Zukunft herausstreichen	Wird eingearbeitet, insb. kurze Zusammenfassung der Problemanalyse mit Handlungsbedarf
Bei einzelnen Umweltqualitätszielen sind Präzisierungen nötig, ob es sich um ein Abwägungskriterium oder eine ausschließende Festlegung handelt	Erläuterungen/Präzisierungen dazu werden in den Erläuterungsbericht aufgenommen. Darüberhinaus erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung, in der sämtliche verbindliche Raumordnungsmaßnahmen auf ihre Auswirkungen auf die Umweltschutzinteressen überprüft wurden.
Vorschlag für das Umweltqualitätsziel: „Erhaltung bedeutender geologischer und geomorphologischer Formationen“	soll in dieser Formulierung übernommen werden
<u>Regionale Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung:</u> Geringe Zahl der Gemeindenebenzentren in Hallein sowie Gemeindenebenzentrum in Golling/Torren sollte nochmals überdacht werden	Wird eingearbeitet
Umsetzung der Richtwerte für die Baudichte sollte überdacht und ev. stärker auf Bebauungsplan bezogen werden	Diese Dichtefestlegungen finden ihre unmittelbare Umsetzung in der Ortsplanung bei der 10-Jahres-Baulandbedarfs-ermittlung. Ein verfeinertes und direkt auf den einzelnen Bebauungsplan bezogenes Handhaben dieses Instrumentes wird von den Arbeitsgruppen und dem Verband nicht angestrebt und soll wie bisher im Aufgabenbereich der Ortsplanung bleiben.

<p>Kap. „Richt- und Orientierungswerte für regional gesteuerte Siedlungsentwicklung“ ergänzen und im Erläuterungsbericht vervollständigen – insbes. bezüglich Ausnahmeregelung und Vgl. mit den bereits überarbeiteten REK der Gemeinden sowie Begründung des angeführten Orientierungswertes für die Sicherung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Wohngebiete</p>	<p>Wie in den Bestimmungen des Sachprogrammes „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ soll die Ausnahmeregelung auch im Regionalprogramm gelten: ein allfälliger zusätzlicher Flächenbedarf bezüglich Grenzwerte ist besonders zu begründen aufgrund besonderer demographischer Verhältnisse oder eines Wohnungsdefizites bzw. aufgrund von Ersatz und Nutzungsänderung bestehender Wohnungen.</p> <p>Der errechnete regionale 10-Jahresbedarf für Wohnbauland soll insofern als Orientierungs- bzw. Mindestrichtwert für die langfristige Sicherung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Wohngebiete in der Region herangezogen werden, um solche Vorrangbereiche – entsprechend der Zielsetzung – auch in ausreichendem Umfang festzulegen</p>
<p>Widmungskategorie „Betriebsgebiete“ bei Vorrangbereichen für künftige Wohngebiete möglichst nur eingeschränkt verwenden = „Betriebsgebiete - soweit aus Immissionsschutzgründen erforderlich“</p>	<p>Wird eingearbeitet</p>
<p>Generelle Relativierung/Änderung aller Vorrangbereiche durch „Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen“ ist höchst problematisch und in der vorliegenden Form – ohne Anführung von Rahmenbedingungen – aus raumordnungsfachlicher Sicht abzulehnen</p>	<p>Abänderbarkeit der verbindlichen Festlegungen aus wichtigen öffentlichen Interessen, um neue Entwicklungschancen zu ermöglichen, gehört zu den grundsätzlichen Zielen dieses durch die Gemeinden eigenständig und eigenverantwortlich erarbeiteten Regionalprogrammes. Rahmenbedingung dazu soll das nachweisbare öffentliche Interesse in einer Gemeinde und die Behandlung in einer Regionalverbandsversammlung sein</p>
<p>Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete an den Entwicklungsachsen nochmals überdenken, insbes. Teilbereiche Halleins und Oberalms (Kahlsperg).</p>	<p>Wird eingearbeitet</p>
<p>Auflösen des Widerspruchs bezüglich maximaler Bauland-Grünlandgrenzen und dem Grünflächenverbund, wo weiterhin Baulandwidmungen im öffentlichen Interesse möglich sein sollen</p>	<p>Abänderbarkeit durch Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, soll auch für Siedlungsgrenzen gelten</p>

Einzelne Siedlungsgrenzen, Wirkungen und Begründungen noch exakter festlegen.	Wird planlich und textlich eingearbeitet
Berechnung regional notwendiger Flächen für die Wirtschaft auf ähnliche Weise wie bei der Erstellung der Räumlichen Entwicklungskonzepte ist aus Sicht der Örtlichen Raumplanung insofern problematisch, als dann Gefahr besteht, daß Baulandbedarf doppelt errechnet wird	Berechnung regional notwendiger Flächen für die Wirtschaft im Regionalprogramm hat die Funktion, mindestens in diesem Umfang regionale Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete - mit entsprechenden Standortkriterien - langfristig vor zweckwidriger Nutzung freizuhalten. Regionale Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete erhöhen nicht das Ausmaß der zulässigen Baulandwidmung. Das konkrete Ausmaß der tatsächlichen örtlichen Baulandwidmung hat sich nach dem Bedarf (Neuansiedlungs-, Erweiterungs- und Umnutzungsbedarf) zu richten, der in einer Gemeinde in einem Planungszeitraum von zehn Jahren voraussichtlich besteht (§ 17 Abs. 12 SROG 1998).
Grundsätzlich sollten für alle regionalen Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete auch entsprechende standortbedingte Rahmenbedingungen festgelegt werden.	Als unverbindliche Empfehlung sollte dazu im Erläuterungsteil angeführt werden, daß für alle regionalen Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete möglichst vereinfachte Gestaltungskonzepte als Grundlage für eine konkrete Flächenwidmung mit Angaben zur Verkehrserschließung, Baugestaltung und landschaftspflegerischen Begleitplanung erstellt werden.
Im Bereich Puch-Urstein Flächen sowohl als künftige Gewerbegebiete wie auch für regionalen Grünflächenverbund gekennzeichnet	Wird überarbeitet
<u>Stellungnahme zum Regionalprogrammwurf mit Schwerpunkt Vorbegutachtung REK-Abänderung „Golling-Süd“</u> Aufgrund der noch ungeklärten Fragestellungen erscheint es im Bereich Golling-Süd sinnvoll, Standortalternativen mit begründeten Präferenzen (Gewerbegebiet, Grünflächenverbund) vorzusehen	
Die Ausweisung beider Standorte („Ofenauertunnel“ und „Lammer/Lammertal Bundesstraße“) ist selbst aus langfristiger Sicht – soweit derzeit absehbar – nicht denkbar. Vor der Widmung eines der beiden Standorte sind jedenfalls die Fragestellungen bezüglich des Autobahnanschlusses, der wasserwirtschaftlichen	Beide Standorte sollen als alternativ mögliche regionale Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete festgelegt werden, wobei dann nach Klärung von Detailfragen und Begleitmaßnahmen im gerade laufenden Abwägungsprozeß einer davon genutzt werden soll.

<p>Zielsetzungen und anderer Begleitmaßnahmen zu klären. Deshalb sollte auch seitens der Gemeinde gedrängt werden, im Regionalprogramm beide Standorte als „Standortalternativen“ aufzunehmen, wobei seitens der Wasserwirtschaft, der Geologie und des Naturschutzes eine gewisse Präferenz für den Standort „Ofenauertunnel“ erkennbar ist.</p> <p><u>Regionale Festlegungen im Freiraumbereich</u></p> <p>Geringfügige Rücknahme des Grünflächenverbundes beim Adneter Riedl in Hallein zwecks Arrondierung des Baulandes in Richtung Osten (langfristig REK-Änderung geplant)</p>	<p>Darstellung in Planungskarte 2 wird zurückgenommen</p>
<p>Undifferenzierte Ausnahme für die Widmungskategorie „Sonderflächen“ im Grünflächenverbund nicht gerechtfertigt</p> <p>Sonderflächen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestehende Betriebe einschließlich geringfügiger Erweiterungen • touristische und Erholungsnutzungen, die dem Ziel des Grünflächenverbundes im Sinne einer Steigerung des Erholungswertes entsprechen • öffentliche Versorgungsinfrastruktur 	<p>Einschränkung auf bestimmte Sonderflächen entsprechen der Stellungnahme wird durchgeführt</p>
<p>Grünflächenverbund: Verkehrsflächen zu undifferenziert</p> <p>Einschränkung auf Straßen, soweit eine Ausweisungspflicht besteht, sowie Parkplätze, die für eine Erholungsnutzung im Sinne des Grünflächenverbundes erforderlich sind</p>	<p>der ausdrückliche Verweis auf Verkehrsflächen wird weggelassen (Besprechung vom 16.12. 99 mit Abt. 7)</p>
<p>Grünflächenverbund: kontraproduktiv</p> <p>unkommentierte Erwähnung des § 24 Abs. 3</p>	<p>Ergänzung im Erläuterungsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gilt nur für geringfügige Erweiterungen bis 250 m²; kein Ausmaß, daß der grundsätzlichen Planungsabsicht entgegensteht • Verbessern auf § 45 Abs. 11 ROG 98 (nicht § 45 Abs.17 ROG 98)
<p>Ergänzung des Erläuterungsberichtes auf S. 20:</p> <p>„Grünflächen mit naturschutzrechtlichen Festlegungen“</p>	<p>wird übernommen</p>

Ergänzung des Erläuterungsberichtes auf S. 20: „Klar naturräumlich nachvollziehbare Grenzen (Gewässerläufe, Wald)“	wird übernommen
S. 32 Wirkungen von ökologischen Vorrangbereichen: in Schutzstreifen sind als Immissionsschutz bauliche Nebenanlagen zulässig, Widerspruch zu ökolog. Vorrangbereichen Erholungsgebiete sollen angeführt werden	Schutzstreifen werden herausgenommen, Erholungsgebiete werden angeführt
Richtigstellung der Ausführungen zur „Wirkung der Raumordnung auf gesetzliche Waldflächen“	wird durchgeführt
Öffentliches Interesse: Übernahme einer Begriffsdefinition ins Regionalprogramm	In den Ziele und Maßnahmenteil des Regionalprogramm soll aufgenommen werden: Das öffentliche Interesse ist von der Gemeinde autonom darzulegen. Es soll eine verpflichtende Befassung im Regionalverband erfolgen. In den Erläuterungsbericht: Falls es zu einer Ausnahme im öffentlichen Interesse kommt, soll eine auf den Vorrangzweck bezogene Begleitplanung erfolgen. Für die betreffenden Flächen wird die Ausarbeitung eines Gestaltungskonzeptes als Grundlage für die Bebauungsplanung empfohlen. Dies sollte bereits vor Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplans erfolgen. <u>Bewertung und Entscheidung durch den Verband: Empfehlung nach verpflichtender Begleitplanung und vorgezogenem Gestaltungskonzept wird nicht befürwortet.</u>
Erläuterungsbericht S. 26 Aufnahme von Erholungsgebieten als zulässige Widmung bei ökologischen Vorrangbereichen	wird durchgeführt
Schematische Darstellung für örtliche Vernetzung der ökologischen Vorrangbereiche	inhaltlich zu befürworten, aber sehr problematisch für diesen Planungsmaßstab (nicht eindeutig lesbar, selbst schematische Darstellung werden flächengenau interpretiert, ohne es zu sein), wird daher nicht durchgeführt.

Wirkungen der Lärmschutzgebiete: Ausschluß der Grünlandwidmungen „Kleingartengebiete“, „Erholungsgebiete“, „Campingplätze“ und Sportanlagen“ aus raumordnungsfachlicher Sicht eher unsinnig	werden entsprechend der Stellungnahme nicht mehr angeführt
Vorrangbereiche für Freizeit und Erholung S. 35: im Zusammenhang mit dem Vorrangzweck nur Bauland Sonderfläche möglich	wird ergänzt
S. 32 im Erläuterungsbericht: Abgleichung mit Planungskarte 2 notwendig	wird durchgeführt
Auf direkt an die Erholungsbereiche angrenzenden Flächen soll keine Flächenwidmung erfolgen, welche ungünstige Auswirkungen auf die Erholungsgebiete haben kann. Dies Formulierung ist zu restriktiv.	Formulierung wird weggelassen
Räumliche Abgrenzung des Entwicklungsbe- reiches Kur in Vigaun nicht nachvollziehbar	entspricht geplantem/ausgewiesenem Kurgebiet
Touristische Entwicklungsbereiche – Schierschließung: Konkretisierung der möglichen Sonderflächen	siehe Pkt. 21 oben
Alpine Ruhebereiche S. 39 Ausnahme für wichtiges öffentliches Interesse nicht nachvollziehbar, wenn überhaupt nur Sonderfläche für touristische Infrastruktur bei bestehenden Betrieben	siehe Pkt. 21 oben
Ausnahmeregelung für Grünland – Materialgewinnungsstätten im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft nicht nachvollziehbar	siehe Erläuterungsbericht
Ergänzung einer Formulierung auf S. 39 (Grundwasserschutz)	wird durchgeführt
<u>Weitere Sachbereiche</u>	
Beispiele bezüglich „harter Standortfaktoren“ anführen	Wird berücksichtigt, siehe auch Erläuterungsbericht
Bezüglich Verwirklichung eines Nationalparkes Kalkhochalpen würde eine Zusammenarbeit mit dem bayerischen Nationalpark sinnvoll sein, entsprechende Vorbereitungsarbeiten können im Rahmen von INTERREG III A auch finanziell unterstützt werden und die touristische Positionierung des Tennengaus verbessern helfen.	Hinweise werden im Erläuterungsbericht eingearbeitet

Präzisierung bezüglich Erlebnisangebote Karkogel, Zinkenkogel	Präzisierungen im Erläuterungsbericht
Präzisierung bezüglich Wirkung der Kleingärten und Ergänzung durch Hinweis auf „Cityfarming“	Wird korrigiert und ergänzt
Hinterfragen der Aktualität der Autobahnanbindung Leube/Golling	Weiterhin - zumindest alternative – Planungsabsicht der Gemeinde
Richtigstellung bezüglich Fachhochschule Kuchl	Wird eingearbeitet
Anerkennung der Arbeit bezüglich regionaler Zielsetzungen und Empfehlungen zum kulturellen Erbe und der vielfältigen Kulturlandschaft, wobei gerade für letztere mehr Hinweise wünschenswert wären. Die Erhaltung des kulturellen Erbes stellt auch ein vorrangiges Ziel der europäischen Raumentwicklungspolitik dar.	Wird eingearbeitet

14	21.10.1999	Land Salzburg, Abt. 16/02 – Immissionsschutz
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge	Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband	
Lage der regionalen Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete – entsprechend Planungskarte im Regionalprogrammmentwurf – aus lärm-schutztechnischer Sicht akzeptabel, wobei für einige Standorte noch Maßnahmen erforderlich sein werden		
Generell werden die angestrebten Festlegungen im Bereich Lärmschutz aus fachlicher Sicht sehr positiv beurteilt		
Aufnahme des folgenden Absatzes aus dem Erläuterungsbericht in den Ziele und Maßnahmenteil: „Die Lärmschutzgebiete und Lärmverdachtsgebiete umfassen nicht alle durch Lärm beeinträchtigten Gebiete. Aufgrund des Geländes sind auch weiter entfernte Gebiete durch Verkehrslärm beeinträchtigt (z.B. Hanglagen). Es ist zu erwarten, daß aus Sicht des Immissionsschutzes auch Flächen außerhalb von Lärmschutzgebieten und Lärmverdachtsgebieten für bestimmte Nutzungen nicht geeignet sind.“	Wird durchgeführt	

Zur Verifizierung der Abstände wurden in Oberalm bei der Tauernautobahn durch den Lärmmessungen durchgeführt, die die Lärmschutzgebiete und Lärmverdachtsgebiete inhaltlich bestätigen.	-
Korrektur im Erläuterungsbericht: zum Schienenverkehrslärm	wird durchgeführt

15	2.11.1999	Land Salzburg, Abt. 6/6 - Wasserwirtschaft
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge	Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband	
Wasserw. Ziele und Grundsätze könnten im Regionalprogramm mit stärkerer Bedeutung und größerer Vollständigkeit angeführt werden		
Verlorene Retentionsräume sollen <u>wiederhergestellt</u> werden.	wird im Empfehlungsteil berücksichtigt	
Zur Sicherung und Erhaltung von natürlichen Hochwasserabfluß- und Retentionsräumen sowie deren Freihaltung von gewässerunverträglichen Nutzungen sollen „ <u>Vorsorgeräume für Hochwasserabfluß und Retention</u> “ festgelegt werden.	Für große Teile der Hochwasserabflußgebiete gelten Widmungsbeschränkungen für Bauland durch den Grünflächenverbund oder die ökologischen Vorrangbereiche. Diese decken bei den Gewässern die Hochwasserabflußgebiete meist ab, sind aber nicht exakt deckungsgleich mit diesen. Aus diesem Grund und aus Gründen der Übersichtlichkeit des Regionalprogrammes soll keine weitere Vorrangbereichskategorie eingeführt werden. Anzumerken ist, daß die Zielsetzungen der Wasserwirtschaft in der Umweltprüfung des Regionalprogrammes berücksichtigt wurden, sodaß etwaige Konflikte zwischen der Wasserwirtschaft und von Festlegungen des Regionalprogrammes minimiert werden konnten.	
Anstatt des Schutzes von „Grund- und Karstwasservorkommen“ sollen generell „ <u>Wasserressourcen</u> “ geschützt werden. Positiv erwähnt wird die Festlegung von „alpinen Ruhebereichen“ als Unterstützung für den Wasserschutz.	Änderung der Formulierung entsprechend der Stellungnahme	

16	2.9.99, 13.9.1999	<i>Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung</i> <i>Land Salzburg, Abt. 6/03 – Landesgeologischer Dienst</i>
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
<p>Dem vorbeugenden Schutz vor Wildbächen, Lawinen, Steinschlag, Erosion und Rutschungen wurde im Entwurf zum Regionalprogramm nur unvollständig entsprochen.</p> <p>Vorgeschlagen wird ein eigener Punkt 3.3 „Schutz vor Wildbächen, Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen“. Dann wäre die Beachtung von Gefahrenzonenplänen und entsprechende Einzelgutachten zu fordern, sowie deren Handhabung zu erläutern....</p> <p>Die Auflistung großflächiger Hochwasserbereiche Punkt 3.4 (Seite 41) könnte insofern zu Mißverständnissen führen, da daraus abgeleitet werden könnte, daß nur diese Gewässer raumrelevant sind. Es wird daher empfohlen, im oben angeführten Punkt 3.3 auf das Wildbach- und Lawinenverzeichnis der Landesregierung zu verweisen.</p>		<p>Ausdrücklicher Verweis im Erläuterungsbericht darauf, daß nicht sämtliche Gefährdungsbereiche im Punkt 3.4 aufgelistet sind. Sämtliche Gefährdungsbereiche sind in der Bestandskarte „Naturräumliche Gefährdungen und Umweltbeeinträchtigungen“ dargestellt. In der Umweltprüfung wurden die Raumordnungsmaßnahmen des Regionalprogrammes hinsichtlich naturräumlicher Gefährdungen überprüft. Ein eigenes Kapitel „Schutz vor Wildbächen, Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen“ scheint nur dann gerechtfertigt, wenn daran auch rechtlich verbindliche Maßnahmen, die über bestehende Bestimmungen hinausgehen, geknüpft sind. Eine zusätzliche Vorrangbereichskategorie „Gefahrenzone – naturräumliche Gefährdungen“ ist aber nicht vorgesehen, da dies in den Gefahrenzonenplänen schon geregelt ist.</p>
17	7.1.2000	Ref. 13/02 Naturschutzfachdienst
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
<p>Zum Regionalprogramm Tennengau wurde seit über einem Jahrzehnt naturschutzfachliche Stellungnahmen abgegeben, deren Inhalt aber nur zum Teil berücksichtigt wurde. Die älteste Zusammenfassung liegt der letzten, ebenfalls beiliegenden Beantwortung von Fragestellungen der Abteilung 16 zum Vorentwurf des Regionalprogrammes Tennengau bei. Da die Punkte im nun vorliegenden Entwurf gleichgeblieben sind, können sie als jetzt gegenständliche Anregungen aufgefaßt werden.</p>		<p>Die Anregungen des Naturschutzfachdienstes vom Sommer 1999 sind in die Umwelterklärung eingeflossen. Die inhaltlichen Kritikpunkte des Naturschutzfachdienstes sind auch in der Umwelterklärung als negativ für die Umwelt dargestellt, dies betrifft vor allem die großen Gewerbevorrangbereiche. Die Festlegung dieser großen Gewerbevorrangbereiche trotz der teilweise negativen Umweltauswirkungen ist eine autonome Entscheidung des Verbandes.</p>

	<p>Anzumerken ist, daß eine Festlegung von Gewerbevorrangbereichen ohne negative Umweltauswirkungen in der beengten räumlichen Situation des Tennengaues nicht möglich ist. Aus der Umwelterklärung sollten die Maßnahmen zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen als unverbindliche Empfehlungen in das Regionalprogramm aufgenommen werden:</p> <p>siehe „Zusammenfassung der Umwelterklärung“, Kapitel 4</p>
<p>Bereits in Pkt. 1.1 wird die „Sicherung von großen zusammenhängenden Freiflächen für die Erholung der Bevölkerung, für die Natur und Landwirtschaft“ angestrebt, ohne darauf hinzuweisen, daß die langfristige Flächensicherung großer zusammenhängender Betriebsgrundstücke an Standorten mit guter Infrastruktur die gleichen Flächen (wie z.B. in Puch, Kuchl und Golling) beansprucht.</p>	<p>Die langfristige Sicherung von Freiflächen setzt voraus, daß man den Flächenbedarf für die absehbare Entwicklung ermittelt und auf den dafür geeignetsten Standorten zu realisieren versucht. Aufgrund der Knappheit von geeigneten Standorten, kommt es selbst auf den besser geeigneten Standorten zur Beeinträchtigung von Natur- und Umweltschutzinteressen (siehe Umweltprüfung). Die Konzentration auf bestimmte Standorte ermöglicht erst das langfristige Freihalten anderer Flächen.</p>
<p>Durch die Möglichkeit im Grünflächenverbund und bei anderen Freiraumfestlegungen Baulandwidmungen im öffentlichen Interesse zuzulassen, wobei das öffentliche Interesse noch dazu autonom von der Gemeinde darzulegen ist, kann das Regionalprogramm teilweise sinnlos werden.</p>	<p>Das öffentliche Interesse ist von der Gemeinde darzulegen, d.h. nicht, daß das öffentliche Interesse abschließend durch die Gemeinde allein bestimmt wird. Bei der Festlegung des öffentlichen Interesses hat das Land als Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Stellenwert.</p>

18	12.11.1999	Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge	Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband	
<p>Entwurf grundsätzlich befürwortet; verbindliche Maßnahmen sollen in jenen Bereichen erfolgen, die tatsächlich von regionaler Bedeutung und kompetenzrechtlich auch der Raumordnung zuzuordnen sind, ansonst erscheint die Aufnahme von Maßnahmen in den Empfehlungskatalog mit der Schaffung eines Anreizsystems wesentlich zielführender.</p>		

Die Errichtung eines Nationalparks „Kalkhochalpen“ erfordert weitreichende vorausgehende Planungsprozesse, sodaß eine Empfehlung im Regionalprogramm aus Sicht der land- und forstwi. Betriebe ohne begleitende Maßnahmen wie Förderungen, Entschädigungen, nachvollziehbare Abgrenzungen nicht befürwortet werden kann.	Hinweise werden im Erläuterungsbericht berücksichtigt
--	---

19	6.10.1999	Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge	Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband	
Das Regionalprogramm Tennengau ist aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte insgesamt sehr ausgewogen.		
Auf Ebene des Regionalprogrammes sollten nun Vorgaben für die Sicherung der regionalen Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete wie Golling-Ofenau und Puch-Nord festgelegt werden in Richtung Ansiedlung von Betrieben mit überregionaler Bedeutung, wobei an Produktionsstandorte und nicht an Handelsgroßbetriebe gedacht wird und Betriebe entsprechend der Qualität der Standorte berücksichtigt werden sollten. Dementsprechend sollte auch eine längere Bevorratung möglich sein.	Hinweise sollen im Erläuterungsbericht berücksichtigt werden	

20	23.11.1999	Landesumweltschutz Salzburg
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge	Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband	
Aus Sicht der Landesumweltschutz wird bei den grundsätzlichen Zielen das Sparsamkeitsgebot für Baulandausweisungen zu wenig zum Ausdruck gebracht und gleichzeitig außer Acht gelassen, daß es sich bei diesen Zielsetzungen häufig um widerstreitende Interessen auf denselben Flächen handelt.	Aufgabe des Regionalprogrammes ist u.a. die teilweise gegensätzlichen Raumordnungsziele möglichst widerspruchsfrei umzusetzen. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, gibt es praktisch keinen Standort für große Gewerbeflächen, bei dem es nicht zu negativen Auswirkungen auf Umweltschutzinteressen kommt.	

<p>Flächenbedarf für neue Gewerbegebiete steigt überproportional an und drängt zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten häufig in unverbauete Freiräume. Aus dieser Sicht ist zumindest der Standort beim Ofenauertunnel aufgrund seiner isolierten Lage und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als ungeeignet zu bezeichnen.</p>	<p>Es ist daher Ziel die Konflikte zu minimieren, eine konfliktfreie Planung ist aber nicht möglich. Die inhaltliche Kritik der Landesumweltanwaltschaft bezüglich einzelner Gewerbeflächen ist zu teilen. Die Maßnahmen zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen.</p>
<p>Die Festlegung des Grünflächenverbundes und von ökologischen Vorrangbereichen wird ausdrücklich begrüßt und für unbedingt erforderlich gehalten.</p> <p>Verbindliche Festlegungen im Freiraumbereich werden dadurch stark abgeschwächt, daß in ausgewiesenen Vorrangbereichen trotzdem Baulandausweisungen im öffentlichen Interesse möglich sein sollen. Damit erhebt sich die Frage nach dem Vorteil einer Regionalplanung, wenn das Problem der Interessensabwägung dann so wie bisher ins nachfolgende Naturschutzverfahren verschoben wird.</p> <p>Von Seiten der Landesumweltanwaltschaft werden daher diese Aussagen im Regionalprogramm (Anm. d. Verf.: zum öffentlichen Interesse) als nicht ausreichend gesehen, um die zunehmende Flächenbeanspruchung zu beeinflussen.</p>	<p>Die Wirkungen der Raumordnungsmaßnahmen können ohne Änderung des Regionalprogrammes im Falle öffentlichen Interesses aufgehoben werden. Das Regionalprogramm soll die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes unterstützen, es kann dabei aber nicht rigoroser sein als die zugrundeliegenden Fachbereiche. Sowohl im Naturschutzrecht als auch im Forstrecht kann öffentliches Interesse geltend gemacht werden.</p> <p>Der Sinn der Freiraumfestlegungen des Regionalprogrammes ist für die Vielzahl der kleinen Projekte, die eben nicht im öffentlichen Interesse sind, einen Ordnungsrahmen vorzugeben. Gerade diese kleinen Vorhaben, die jedes für sich genommen nur kaum spürbare negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, ergeben in Summe negative Effekte, wie die Zersiedelung, erhöhtes Verkehrsaufkommen, etc...</p> <p>Die grundsätzliche Möglichkeit im Falle öffentlicher Interessen Baulandwidmungen vorzunehmen soll erhalten bleiben.</p>
<p>Bezüglich des Ausbaus des Angebotes für Wasser-Trendsportarten und von Erlebnisangeboten in bisher ungestörten Landschaftsräumen wird eine Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfung empfohlen</p>	<p>Hinweise sollen im Erläuterungsbericht berücksichtigt werden</p>

21	27.8.1999	Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
Entwurf des Regionalprogrammes Tennengau ist auch in sinnvoller Abstimmung und Ergänzung zu den Festlegungen des benachbarten Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden zu sehen. Auch ist die klare und übersichtliche Form der Darstellung besonders hervorzuheben.		

22	7.10. u. 19.10.1999	Markt Berchtesgaden u. Markt Marktschellenberg
Stellungnahmen und Ergänzungsvorschläge		Beurteilung durch Regionalplaner zur Bewertung und Entscheidung durch Verband
Abstimmung der mittel- und langfristigen Ziele zwischen benachbarten Regionen begrüßt, ebenso die Empfehlung, einen Korridor für eine längerfristige Verlängerung der Salzburger Lokalbahn Richtung Berchtesgaden freizuhalten		
Erhebliche Bedenken aber gegen ein gemeinsames, großes Erlebnishallenbad im Tennengau aufgrund des nötigen großen Einzugsbereiches für ein wirtschaftliches Betreiben einer solchen Einrichtung und damit der Konkurrenzierung des bestehenden Bades in Berchtesgaden, dem im Bau befindlichen Bad in Bad Reichenhall sowie dem in Planung befindlichen Bad in Salzburg. Noch größere Aufteilung der Besucherzahlen führt zu einem unwirtschaftlichen und letztlich nicht mehr finanzierbaren Betrieb.		Mittel- bis längerfristiger Umbau, Sanierung und Hallenbadzusammenlegung an einem einzigen Standort schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen im Tennengau unbedingt anzustreben, wobei aber auch die Konkurrenzsituation zu Einrichtungen im benachbarten Bayern, zu Planungen der Stadt Salzburg, aber auch zum Kurzentrum Vigaun zu berücksichtigen ist.

Wesentlichste Überarbeitungspunkte des Regionalprogrammes entsprechend der Begutachtung des Landes (7/2001) und den anschließenden Diskussionen Abt. 7 – Regionalverband (8 –10/2001)

(Ziel ist ein endgültiger Entwurf des Regionalprogramms, der vom Land akzeptiert und in den Gemeinden vertreten werden kann)

In der Reihenfolge von Teil 2 „Ziele und Maßnahmen“

<i>Stand: 23.10.2001</i>	
Wesentlichste Überarbeitungspunkte	Erfolgte Änderungen, Diskussionsergebnisse
<p>GENERELL</p> <p>Regionalprogramm für Tennengau sehr ambitioniert und umfangreich, sodass eine schwierige Diskussion im Rahmen des Verfahrens zur Verbindlicherklärung nicht zu vermeiden ist.</p> <p>Eingereichter Entwurf (entsprechend Ergebnissen aus 2.HV und folgenden Verbandsbeschlüssen) stellt im Vergleich zum Entwurf des 2. Hörungsverfahrens aber insofern einen qualitativen Rückschritt dar als:</p> <p>Widersprüche zu Empfehlungen (der allerdings freiwillig vorgenommenen) SUP vorhanden; Entfernung aller Festlegungen im Lärmschutzbereich; abgeänderte Grünflächenverbundabgrenzung; unvollständige Begründungen bei der Festlegung eines bes. reg. Vorrangbereiches für Technologie-, Dienstleistungs- und Bildungseinrichtungen sowie bei den regionalen Siedlungsgrenzen; Widersprüche bezügl. Darlegung des öffentlichen Interesses; teilweise unschärfer gewordene Plan- und Textdarstellungen.</p>	<p>Zur gemeinsamen Klärung der noch offenen Punkte wurden vom Regionalverband und Landes-, Regional- und Ortsplanern mehrere Diskussionstermine wahrgenommen.</p>
<p><u>Vorbemerkungen</u></p> <p>Freiwillig vorgenommene Strategische Umweltprüfung als Entscheidungsgrundlage vermittelt, obwohl die Ergebnisse zum Teil in Widerspruch zu den Empfehlungen der SUP stehen.</p>	<p>Nur jene Bereiche, die dem RV machbar erschienen, wurden nach Diskussion und Interessensabwägung übernommen. Diese Vorgangsweise wurde von Beginn an deklariert.</p>

<p><u>Präambel</u></p> <p>Abänderung des Regionalprogrammes nur aus wichtigen öffentlichen Interessen heraus sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Eine generelle Möglichkeit einer Ausnahme von einer festgelegten Wirkung sollte es nur dann geben, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse an einer anderweitigen Nutzung nachgewiesen wird, die dem grundsätzlichen Ziel der Festlegung nicht widerspricht.</p>	<p>Beschränkung auf die Wiedergabe von § 11 ROG 1998 „Änderung von Entwicklungsprogrammen“ und Hinweis auf Ausnahme bei den einzelnen Festlegungen.</p>
<p><u>Ordnung und Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur</u></p> <p>Zwar Aufgabe der Regionalplanung, die Zentralen Orte der Stufe E festzulegen, es ist jedoch nicht möglich, zentralörtliche Festlegungen des LEP mit Festlegungen des Regionalprogramms zu Gemeindehauptorten zu verknüpfen. Problematisch auch Festlegungen zu „regional bedeutsamen Gemeindenebenzentren“ Aufgrund der schon im Sachprogramm „Siedlungsentwicklung...“ verordneten Dichte- Richtwerte erscheint eine erneute, wenn auch verfeinerte Festlegung für entbehrlich Festlegung von anzustrebenden Mindestgrößen als tragfähige Eigengrößen ist als problematisch einzustufen, ebenso die Festlegung von Richt- und Orientierungswerten für die Wohnbautätigkeit für einen bestimmten Zeitraum</p>	<p>Festlegungen bezüglich Gemeindenebenzentren, Baudichten und Richt- und Orientierungswerten bezüglich Wohnbautätigkeit sollen örtlicher Raumplanung bzw. Sachprogramm „Siedlungsentwicklung...“ überlassen bleiben.</p> <p>Da damit auch ein Teil der funktionalen Kenntlichmachungen und Planungsinformationen wegfällt, entfällt auch die Darstellungsnotwendigkeit für eine eigene Planungskarte 1 „Funktionale Festlegungen zur Regionalentwicklung“, hier kann mit der textlichen Darstellung das Auslangen gefunden werden.</p>
<p><u>Vorrangbereiche für Wohn- und funktionsgemischte Gebiete</u></p> <p>Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete haben erhebliche Umsetzungsprobleme und Interessenskonflikte mit der Aufsichtsbehörde zur Folge. Entweder Lage der Vorranggebiete im Textteil und/oder Planteil konkret festlegen oder Gemeinden den Auftrag erteilen, die Vorranggebiete im REK zu konkretisieren.“</p>	<p>Vorrangbereiche für künftige Wohn- und funktionsgemischte Gebiete sind von der örtlichen Planung im Fall der Überarbeitung der räumlichen Entwicklungskonzepte zu konkretisieren.</p>

<p><u>Siedlungsgrenzen</u></p> <p>Entfernen der direkten Verknüpfung zwischen Siedlungsgrenzen und Grünflächenverbund (zwei verschiedene Instrumente) und Reduktion auf jene Siedlungsgrenzen, die vorrangig regional begründet werden können.</p>	<p>Nach Wegfall der Verknüpfung zwischen Siedlungsgrenzen und Grünflächenverbund sowie der Festlegung von regional bedeutsamen Gemeindenebenzentren entlang von Entwicklungsachsen fällt die regionale Begründung für einen Großteil der Siedlungsgrenzen und damit dieses Festlegungsinstrument weg.</p>
<p><u>Regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzungen</u></p> <p>Unzulässige „Aufweichung“ des rechtskräftigen Sachprogrammes „Siedlungsentwicklung ...“ durch Nichtberücksichtigung der Vorschreibung eines Gestaltungskonzeptes sowie einschränkender Standortkriterien bei den bereits im Sachprogramm diskutierten Standorten.</p> <p>Räumliche Nachvollziehbarkeit der Standorte in den Erläuterungsbericht hineingeben.</p>	<p>Entsprechend konkretisiert.</p>
<p><u>Vorrangbereiche für Fachhochschulen und besonderer Vorrangbereich für Technologie-, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen</u></p> <p>sind unzureichend begründet.</p> <p>Auch andere Standorte im Tennengau, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Stellung für eine derartige Festlegung besser geeignet. Siehe LEP Ziel „Ansiedlung und Erweiterung von Bildungseinrichtungen vorzugsweise in Zentralen Orten der Stufen B und C“.</p>	<p>Erarbeitung einer Eignungsbewertung für potentielle Standorte bezüglich Fachhochschulen und Endauswahl aus 6 potentiellen Standorten durch die Regionalverbandsversammlung</p>
<p><u>Regionaler Grünflächenverbund</u></p> <p>Umfangreiche Rücknahme des Grünflächenverbundes im südlichen Salzach-Tennengau vor allem auf die Hangbereiche kann das Ziel, das Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete der Gemeinden zu verhindern, nicht mehr erfüllen. Zudem Widersprüche zwischen der Plandarstellung in der Karte sowie der räumlichen Zuordnung in der Tabelle.</p> <p>Nicht zulässig auch pauschale Ausnahmeregelungen für konkrete Widmungswünsche aufgrund eines (immer vorhandenen) öffentlichen Interesses</p>	<p>Festlegung von talquerenden Grünzügen sowie größeren Freiflächen im südlichen Salzach-Tennengau, um auch hier das Ziel des Verhinderns des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete sowie Siedlungsbegrenzung und Raumgliederung zu erreichen.</p> <p>Konkretisierung auf Maßnahmen im überwiegenden regionalen Interesse, die den Schutzzweck des Grünflächenverbundes nicht zuwiderlaufen.</p>

<p><u>Ökologische Vorrangbereiche</u></p> <p>Die generelle Eingliederung aller Landschaftsschutzgebiete in die ökologischen Vorrangbereiche schränkt die Festlegungen des Sachprogramms Golfanlagen weiter ein als dort beabsichtigt ist. Damit wären konkret beabsichtigte Golfplatzprojekte im Tennengau (Abtenau) nicht mehr möglich</p> <p>.</p>	<p>Konkretisierung: Landschaftsschutzgebiete, soweit sie auch Träger bedeutender Biotope sind.</p>
<p><u>Touristische Entwicklungsbereiche – Schierschließung und Kurbereiche</u></p> <p>Unterscheidung in Berg- und Talbereich (Schierschließungsbereiche) und zu detaillierte Auflistung der Wirkungen unnötig.</p>	<p>Wegfall der Unterscheidung in Tal- und Bergbereich und Beschränkung der Wirkungshinweise vor allem auf Maßnahmen, die der beabsichtigten Nutzung nicht widersprechen.</p>
<p><u>Alpine Ruhezone</u></p> <p>Beschreibung der räumlichen Abgrenzung mit Bezug zur Darstellung in der Planungskarte, dann Konkretisierungsauftrag im REK zur Feinabgrenzung in der Ortsplanung und zur Sicherung vor zweckwidriger Nutzung.</p>	<p>Entsprechend konkretisiert.</p>

2.5 Überblick über Berücksichtigung der Umweltprüfung im Regionalprogramm Tennengau

Erklärung über die Berücksichtigung der Umwelterklärung, der Stellungnahmen und der Konsultationen im Regionalprogramm Tennengau (nach Art. 9 des SUP – Richtlinienvorschlages)

Die Zusammenhänge zwischen der strategischen Umweltprüfung (SUP) und dem Regionalprogramm Tennengau werden im **Endbericht zur strategischen Umweltprüfung (Teil 6)** genau geschildert. Der Endbericht ist insbesondere ein Erfahrungsbericht zu den einzelnen Schritten der strategischen Umweltprüfung. An dieser Stelle hier im Regionalprogramm (Erläuterungs- und Planungsbericht) soll nur ein Überblick über die Berücksichtigung der Umweltprüfung gegeben werden. In welcher Art und Weise wurden nun die Umwelterklärung, die Stellungnahmen und die Konsultationen im Regionalprogramm berücksichtigt?

Berücksichtigung der Umwelterklärung im Regionalprogramm

Nach der Zustimmung der Verbandsversammlung zur Umwelterklärung wurden die Maßnahmen zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen als unverbindliche Empfehlungen ins Regionalprogramm aufgenommen. Die Maßnahmen zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen sind in der **Zusammenfassung der Umwelterklärung** beschrieben (Teil 5, Kapitel 4). Die Ergänzung des Regionalprogrammes um Maßnahmen zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen erfolgte problemlos, da es sich nur um unverbindliche Empfehlungen (z.B. bei Gewerbevorrangbereichen) handelt.

Berücksichtigung der Stellungnahmen im Regionalprogramm

Im Rahmen des SUP – Verfahrens wurden Stellungnahmen von der Umweltbehörde, von Bürgern und von Gemeinden abgegeben.

Stellungnahmen der Umweltbehörden

Die Stellungnahmen der Umweltbehörde zur strategischen Umweltprüfung und zum Regionalprogramm (Vorentwurf) erfolgten im Frühjahr/Sommer 1999 und wurden größtenteils in den Entwurf des Regionalprogramms eingearbeitet. Diese **Stellungnahmen der Umweltbehörde** stellen eine wichtige Grundlage zur Verbesserung der Umwelterklärung dar. Aufgabe der Umweltbehörde war neben der fachlichen Begleitung im Wesentlichen die Umweltbewertung auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu prüfen. Dazu wurden den Experten der Umweltbehörde ein Fragenkatalog vorgelegt. Die Stellungnahmen der Umweltbehörde brachte neben Verbesserungen der Umwelterklärung auch Verbesserungen beim Raumordnungsverfahren. Da die Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge der Fachdienststellen der Umweltbehörde bereits frühzeitig berücksichtigt wurden, gab es im Raumordnungsverfahren (2. Hörungsverfahren) weniger

Verbesserungsvorschläge, als bei den bisherigen Regionalprogrammen.

Im folgenden seien einzelne Aussagen aus der Stellungnahme der Umweltbehörde herausgegriffen:

„Jedenfalls ist festzuhalten, daß das Bekenntnis des Regionalverbandes zu den in der Umwelterklärung zum Ausdruck gebrachten Umweltzielen sowie der Beschluß von Raumordnungsmaßnahmen aus Sicht der Umweltbehörde grundsätzlich zu begrüßen ist.“

und in einem abschließenden Absatz heißt es:

„Die Stellungnahmen der Experten haben viele wertvolle Hinweise gebracht und aufgezeigt, in welchen Bereichen (verstärkt) auf diverse Aspekte der Umwelt Bedacht zu nehmen ist und mit welchen Konsequenzen zu rechnen sein kann. Damit und mit der Formulierung entsprechender Ziele für den Tennengau sind für den Regionalverband Grundlagen geschaffen worden, die für künftige Entscheidungen in den unterschiedlichen Ebenen der Raumplanung eine wertvolle Hilfe bieten können.“

Stellungnahmen der Bürger

In jeder Gemeinde wurde die Strategische Umweltprüfung gemeinsam mit dem Regionalprogramm auf Plakaten öffentlich ausgestellt. Auch die Berichte zur SUP lagen an den Ausstellungsorten auf. Jeder Bürger hatte die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme (Planerbriefkasten) und zu einer mündlichen Stellungnahme (Planersprechstunde). Von der Möglichkeit für jeden Gemeindegänger eine schriftliche Stellungnahme abzugeben wurde im Zusammenhang mit der SUP nicht Gebrauch gemacht. In der Planersprechstunde kamen mündliche Stellungnahmen von Bürgern zu Umweltthemen, z.B. der Beeinträchtigung durch Lärm. Die bei den mündlichen Stellungnahmen angesprochenen Konfliktthemen wurden in der Verbandsversammlung diskutiert, sodaß es z.B. zur Streichung von Lärmschutzgebieten kam.

Stellungnahmen der Gemeinden

Die Umwelterklärung (Zusammenfassung) ist den Gemeinden im Sommer 1999 mit der Bitte um Stellungnahme zugegangen. Von den Gemeinden Abtenau, Hallein und St. Koloman kamen Stellungnahmen, die in einer eigenen Dokumentation dargestellt wurden. Die Stellungnahmen der Gemeinden lagen erst Ende März 2000 zur Gänze vor. Nach der Zustimmung des Regionalverbandes zur Umwelterklärung im März 2000 wurden die Stellungnahmen der Gemeinden in die Umwelterklärung eingearbeitet.

Von Seiten der Gemeinden kamen keine negativen Stellungnahmen zur Umweltprüfung. Einzelne Gemeinden formulierten Ergänzungsvorschläge, die teilweise in der Umwelterklärung berücksichtigt werden.

Berücksichtigung der Konsultationen anderer Staaten

Von bayerischen Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen zum Regionalprogramm Tennengau abgegeben im Rahmen des üblichen Planerstellungsverfahrens. Zur strategischen Umweltprüfung gab es keine Konsultationen der bayerischen Gemeinden, weil keine erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalprogramms auf diese zu erwarten

waren. Änderungen des Regionalprogramms aufgrund von Konsultationen anderer Mitgliedsstaaten wurden daher nicht durchgeführt.

2.6 Fachliche Unterlagen – Quellen- und Literaturverzeichnis

- AKZENTE SALZBURG (1996): Gratwanderung zwischen Tradition und Modernität, Jugendprojekt Pinzgau.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 13: Salzburger Biotopkartierung.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG: Salzburger Geographisches Informationssystem SAGIS - Informationen zu Naturraum und Umwelt.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, G. SAMMER u.a. (1989): Mobilität im Land Salzburg 1983 – 2011.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, REFERAT 0/03 STATISTIK, BARBISCH, J., J. KYTIR, R. MÜNZ (1989): Alter und Pflege in Salzburg. Bestandsaufnahme und Prognose.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, ROSINAM, W., SEDLMAYER, H.D., SNIZEK, S. (1992): Salzburger Landesverkehrskonzept.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, LANDESFORSTDIREKTION, R. HAUPOLTER (1993): Waldentwicklungsplan. Teilplan Tennengau.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, SENIORENBÜRO, EIERSEBNER E. (1994): Jahresbericht über Altenheime, Pflegeheime und Pflegestationen im Bundesland Salzburg.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION U. ABTEILUNG GESUNDHEITSWESEN U. ANSTALTENVERWALTUNG, KÖCK, C. u. J. KYTIR (1994): Gesund und Krank in Salzburg.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, LANDESPLANUNG (1994): Salzburger Landesentwicklungsprogramm. Materialien zur Entwicklungsplanung Heft 11.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, LANDESPLANUNG (1995): Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“. Materialien zur Entwicklungsplanung Heft 12.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, LANDESPLANUNG (1995): Richtlinien für die Schierschließung im Bundesland Salzburg.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, FACHABT. WASSERWIRTSCHAFT, BRANDECKER; H. u. H. STRASCHIL (1995): Wasserversorgung Zentralraum Salzburg.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, LANDESPLANUNG: Sachprogramm für Spiel- und Sportanlagen.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, ÖIR (1996): Gesamtuntersuchung Salzach.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, ABT. 16 – UMWELTSCHUTZ (1996): Salzburger Energie- und Emissionskataster.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, WEICHHART, P. (1996): Das System der Zentralen Orte in Salzburg und angrenzenden Gebieten Oberösterreichs und Bayerns. SIR-Schriftenreihe Bd. 16.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, LANDESPLANUNG: Sachprogramm für Spiel- und Sportanlagen.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, LANDESPLANUNG (1997): Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, ABT. 15 - WIRTSCHAFT UND TOURISMUS (1997): Wirtschaftsleitbild Land Salzburg.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, F. RAUCH u. K. SCHLOSSER (1997): ÖPNV Fahrgasterhebung 1996 – Regionaler Öffentlicher Verkehr im Bundesland Salzburg.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, S. SNIZEK (1997): NAVIS. Nahverkehr-Infrastruktur-Programm-Salzburg.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 3 – SOZIALES (1997): Pflegebedürftige Personen, Bedarfs- und Entwicklungsplan.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 3 – SOZIALES (1997): Soziale Einrichtungen in Stadt und Land Salzburg.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, ABT. 16 - UMWELTSCHUTZ (1997): KFZ-Lärmkataster.

BUNDESDENKMALAMT (1986): Dehio Salzburg. Die Kunstdenkmäler Österreichs.

ÖROK, HOLZINGER, E., B. FRÜHSTÜCK-PFNEISZL, A. LABURDA (1991): Der Regionale Versorgungsbedarf an Bildungseinrichtungen. ÖROK Schriftenreihe 91.

ÖROK (1992): Österreichisches Raumordnungskonzept 1991. ÖROK Schriftenreihe 96.

ÖROK, DOUBEK, C. U. G.ZANETTI (1999): Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte. ÖROK Schriftenreihe 143.

ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHNEN (1996): ÖBB Zentralraummodell Salzburg.

ORTS- UND GEMEINDECHRONIKEN DER TENNENGAUER GEMEINDEN.

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPTE der Gemeinden Abtenau, Adnet, Annaberg, Golling, Hallein, Krispl, Kuchl, Oberalm, Puch, Rußbach, St. Koloman, Scheffau, Vigaun.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN: Regionalplan Südstoberbayern, 1988 und Überarbeitung 1995.

SALZBURGER INSTITUT FÜR RAUMORDNUNG UND WOHNEN (1996): SIR-Strukturprofile der Gemeinden des Bundeslandes Salzburg.

TOURISMUSVERBAND TENNENGAU, R. HINTERSEER (1991): An Salzach und Lammer, Reise- und Kulturführer durch den Tennengau.

ANHANG

AUSZUG aus den Satzungen des Regionalverbandes Tennengau

Aufgrund von § 9 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 und des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes 1986 i.d.g.F. erläßt der Regionalverband Tennengau folgende Satzung:

Bezeichnung des Verbandes

§1

Der Gemeindeverband hat die Bezeichnung Regionalverband Tennengau.

Zweck

§2

Er hat den Zweck, die ihm nach dem ROG 1998 zukommenden Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen, das sind insbesondere die Erstellung und Änderung des Regionalprogrammes, die Mitwirkung an den Sachprogrammen des Landes und die Einbringung von Anregungen, Stellungnahmen und Einwendungen zum Räumlichen Entwicklungskonzept, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Gemeinden.

Mitglieder

§ 3

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die Gemeinden der Planungsregion. Das sind die Stadtgemeinde Hallein, die Marktgemeinden Abtenau, Golling, Kuchl, Oberalm sowie die Gemeinden Adnet, Annaberg, Krispl, Puch, Rußbach, St. Koloman, Scheffau und Vigaun.
- (2) Der Regionalverband hat seinen Sitz in jener Mitgliedsgemeinde, welcher der Geschäftsführer angehört.

Organe des Verbandes

§ 4

- 1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsobmann und seine Stellvertreter,
 - c) die Rechnungsprüfer.

- 2) Als Hilfsorgan kann ein Regionalbeirat mit beratender Funktion gebildet werden.
- 3) Die Funktionsdauer der gewählten Verbandsorgane endet mit ihrer Mitgliedschaft zur Gemeindevertretung der sie entsendenden Mitgliedsgemeinde, jedenfalls aber mit der Neuwahl der Gemeindevertretung der Mitgliedsgemeinden.

.....

Verbandsversammlung

§ 5

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. ... Jeder Gemeinde kommt pro begonnener 5.000 Einwohner 1 Stimmrecht zu. Für die Berechnung der Stimmrechte ist die Einwohnerzahl (nach Hauptwohnsitz) zum Zeitpunkt des 31.12. des Vorjahres maßgeblich.
- 2) Die Verbandsversammlung faßt in allen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch diese Satzungen einem anderen Organ des Regionalverbandes zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung des Regionalverbandes.

Der Verbandsversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl des Obmannes und seiner beiden Stellvertreter,
.....
 - d) Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden und des Kostenaufteilungsschlüssels für besondere Aufwendungen,
 - e) Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen mit Planungsbüros, insbesondere zur Aufstellung, Überprüfung und Änderung des Regionalprogrammes,
 - f) Beschlußfassung über das Regionalprogramm und seiner Änderungen,
 - g) Bestellung der Geschäftsführung,
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen bzw. Erlaß und Änderung einer Geschäftsordnung.
- 3) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsobmann mindestens einmal jährlich einzuberufen.
...
- 5) Zu einem gültigen Beschluß ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmrechte erforderlich. Für Beschlüsse nach Abs. 2 Pkt. d), e), f), g) und h) dieser Satzung ist eine 2/3-Zustimmung nach Stimmrechten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Verbandsobmann**§6**

- 1) Der Verbandsobmann vertritt den Regionalverband nach außen.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegt außer der Vertretung des Regionalverbandes insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches des Regionalverbandes einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle. Ihm kommt die Besorgung der Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ des Verbandes durch diese Satzung zugeteilt sind.

.....

Kostentragung**§8**

- 1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch Landeszuschüsse nicht gedeckt ist, werden die zur Bewältigung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden, durch Sonderbeiträge oder freiwillige Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden, aus Vermögenserträgen, aus Zuschüssen anderer Körperschaften oder Fonds und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) der Mitgliedsgemeinden.

.....

Geschäftsführung**§9**

- 1) Die Geschäfte des Regionalverbandes werden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, durch die Gemeindeverwaltung des Verbandssitzes gegen Kostenersatz besorgt. Die Kosten der geschäftsführenden Gemeinde werden jährlich den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellt und sind von diesen binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu überweisen. Die Aufteilung der Verwaltungskosten erfolgt entsprechend dem Aufteilungsschlüssel für Mitgliedsbeiträge.
-
- 2) Für die Geschäftsführung des Verbandes sowie seiner Hilfsorgane hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat Regelungen über die Einberufung der Verbandsorgane, die Abwicklung der Sitzungen und Abstimmungen sowie die Führung von Protokollen hierüber zu enthalten. Insoweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung sinngemäß.

.....

Regionalbeirat**§11**

- 1) Sofern die Verbandsversammlung beschließt, einen Regionalbeirat zu gründen, besteht dieser aus den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern der Gemeindevertretung. Die Zahl der jeweils zu entsendenden Vertreter (Stellvertreter) der Gemeinden darf ein Viertel der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung nicht überschreiten.

Die im Regionalbeirat nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, je 1 Mitglied (Stellvertreter) mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht namhaft zu machen.

Die in Betracht kommenden regionalen gesetzlich beruflichen Vertretungen sowie sonstigen Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, die regionale Planungsinteressen verfolgen, haben ebenfalls das Recht, mit beratender Stimme – aber ohne Antrags- und Stimmrecht – an den Regionalbeiratssitzungen teilzunehmen.

- 2) Der Regionalbeirat hat die Aufgabe, den Regionalverband durch Anregungen, Empfehlungen und Entschließungen beratend zu unterstützen. Der Regionalbeirat ist jedenfalls bei der Erstellung und Änderung des Regionalprogrammes zu hören. Die einzelnen Beratungsgegenstände sind dem Regionalbeirat vom Verbandsobmann zuzuweisen. Der Regionalbeirat ist mit der Beratung einer Verbandsangelegenheit zu befassen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalverbandes verlangt.

Hallein, am 24. Feber 1999